

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

A Problem und Ziel

Die Koalitionsparteien haben in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 für die 8. Legislaturperiode vereinbart, „ein modernes Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern [zu] schaffen“ (Ziffer 403).

Zudem haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, „mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen [zu] ermöglichen und ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz auf den Weg [zu] bringen“ (Ziffer 365). Die Koalitionsvereinbarung sieht darüber hinaus auch vor, „verbindliche Beteiligungsmöglichkeiten und -rechte für [...] Seniorinnen und Senioren, Behinderte, Kinder und Jugendliche sowie Migrantinnen und Migranten auszubauen“ (Ziffer 466). Dem liegt folgender Grundgedanke zugrunde, dass die genannten Personenkreise gegenüber der übrigen Bevölkerung mit weitergehenden Herausforderungen im Alltag umzugehen haben, sodass sich ihre Bedarfe auch in Entscheidungen über Vorhaben und Planungen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten widerspiegeln müssen.

Mit dem Gesetz zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V) werden diese Aufträge aus der Koalitionsvereinbarung im Rahmen eines Artikelgesetzes umgesetzt. Artikel 1 des Gesetzes beinhaltet ein Integrations- und Teilhabegesetz.

Artikel 2 enthält ein modernes Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern. Auch die in den weiteren Artikeln aufgenommenen Vorschriften zur Änderung landesgesetzlicher Vorschriften verfolgen das Ziel, Mitwirkungsrechte, Beteiligungsmöglichkeiten und chancengerechte Teilhabe zu stärken und das Zusammenleben in der gesellschaftlichen Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft zu gestalten.

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

Mecklenburg-Vorpommern hat in den vergangenen Jahren aus unterschiedlichen Gründen vermehrt Zuwanderung erfahren. Während die ausländische Bevölkerung im Jahr 2010 30 068 Personen umfasste und einen Anteil von 1,8 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmachte, lag die Zahl ausländischer Personen 2021 bei 87 410 und ihr Anteil an der Bevölkerung bei 5,4 Prozent (Angaben aus dem Ausländerzentralregister jeweils zum 31. Dezember). Der Anteil aller Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes beträgt 7,4 Prozent (Destatis, 2023).

Mecklenburg-Vorpommern steht zugleich vor besonderen demografischen Herausforderungen. Im Ländervergleich weist das Land die drittälteste Bevölkerung in Deutschland auf (Demografieportal Mecklenburg-Vorpommern, 2021) und sieht einem zunehmenden Anteil älterer Menschen und einer abnehmenden Bevölkerung im Erwerbsalter entgegen. Die Bevölkerung mit Einwanderungsgeschichte in Mecklenburg-Vorpommern verfügt hingegen über eine jüngere Altersstruktur als die ohne Einwanderungsgeschichte (Integrationsmonitoring der Länder, 7. Bericht 2023, Abschnitt A1a, S. 16/17). Der migrationsbedingte Bevölkerungsgewinn bietet vielfältige Chancen, die es auch mit Blick auf die Sicherung der künftigen Fach- und Arbeitskräftebasis zu nutzen gilt. Das Land wird auch künftig Zugewanderte aufnehmen und damit vor der Aufgabe stehen, das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte im Land zum Wohle aller zu gestalten.

Hinsichtlich der Teilhabe besteht noch in vielen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen, z. B. beim Erreichen von Schulabschlüssen oder auch im Kontext von Arbeit und Beruf, ein gravierender Unterschied zwischen der Bevölkerung mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Dies belegt eine Reihe von Daten aus dem Integrationsmonitoring der Länder (www.integrationsmonitoring-laender.de) auch für Mecklenburg-Vorpommern. Diese Teilhabelücke macht deutlich, dass eine chancengerechte Einbindung und Mitwirkung konsequent umzusetzen ist, um Benachteiligungen entgegenzuwirken. Dabei gilt es, die Potenziale zugewanderter Menschen in einem kontinuierlichen Prozess zu stärken und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Dies gelingt nur, wenn Zugangshemmnisse abgebaut werden, Entfaltungsmöglichkeiten für alle geschaffen werden und Menschen vor individueller und kollektiver Ausgrenzung geschützt sind.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Junge Menschen sind die Zukunft unseres Landes. Ihnen muss die Möglichkeit gegeben werden, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen. Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz verfolgt deshalb das Ziel, die Beteiligungsmöglichkeiten junger Menschen an Entscheidungen in den Kommunen zu stärken. Dabei wird entsprechend den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung auch die Möglichkeit geschaffen, Kinder- und Jugendbeiräte auf der kommunalen Ebene zu etablieren. Zugleich soll ebenfalls auf der Grundlage der Vorgaben der Koalitionsvereinbarung eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, die Unterstützung des Landes für das „Beteiligungsnetzwerk M-V“ (BNW) fortzuführen.

Weitere Gesetzesänderungen

Die Verbesserung der Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren durch eine verbindlichere Beteiligungsmöglichkeit ist ein weiteres Ziel des Gesetzes. Zugleich ist eine stärkere Berücksichtigung der interkulturellen Öffnung sowie von teilhabestärkenden Aspekten in der Pflege und weiteren Bereichen erforderlich.

B Lösung

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz (Artikel 1) wird eine verbindliche rechtliche Grundlage für die Förderung der Integration und Teilhabe zugewanderter Menschen geschaffen und damit auch ein Rahmen für ein friedliches, von Akzeptanz getragenes gesellschaftliches Zusammenleben im Land. Dies entspricht dem Auftrag aus der Koalitionsvereinbarung in Ziffer 403. Mecklenburg-Vorpommern folgt damit dem Beispiel der Länder Berlin, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Schleswig-Holstein und Hessen, die bereits Integrationsgesetze beschlossen haben. Zwei dieser Gesetze wurden inzwischen bereits umfassend reformiert. In Sachsen ist ein entsprechendes Gesetz in Vorbereitung. Auch auf Bundesebene sieht der Koalitionsvertrag ein Partizipationsgesetz für mehr Repräsentanz und Teilhabe vor.

In Mecklenburg-Vorpommern hat es bereits 2021 – initiiert durch einen Beschluss des Landesintegrationsbeirates – in einer vom Integrationsbeirat gebildeten Arbeitsgruppe eine erste Verständigung zu möglichen Eckpunkten für ein Integrations- und Teilhabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern gegeben. Am 17. Juni 2022 wurde unter Beteiligung des Sachverständigenrates für Integration und Migration, der Bundesintegrationsbeauftragten sowie von Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft, darunter auch Migrant*innenvertretungen, eine landesweite Auftaktveranstaltung unter Vorsitz der Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport durchgeführt. Ziel der Auftaktveranstaltung war es, von Beginn an über das Vorhaben im Land zu informieren und wichtige Fragestellungen mit aktiven Beteiligten und Zugewanderten zu diskutieren. Zudem hat der Landesintegrationsbeirat auf seiner konstituierenden Sitzung am 25. März 2022 die Einrichtung einer Arbeitsgruppe beschlossen, die den Auftrag hatte, am Entwurf für ein Integrations- und Teilhabegesetz mitzuarbeiten. Ziel des Gesetzes ist es, die unterschiedlichen Voraussetzungen, Potenziale und Perspektiven von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte bestmöglich zu berücksichtigen, frühzeitig teilhabegerechte Zugänge in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen, Integrationsbemühungen zu unterstützen und passende Maßnahmen anzubieten, um eine schnelle und nachhaltige Integration und Partizipation zu ermöglichen und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

Als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gilt dabei eine Person, wenn sie entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschland eingewandert ist.

Einen Schwerpunkt bildet der frühzeitige Zugang in alle Bereiche der Gesellschaft, soweit dies in der Regelungskompetenz des Landes liegt. Wesentliche Rahmenbedingungen werden allerdings aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen durch Bundesgesetzgebung geregelt.

Zur Verbesserung der Teilhabe kann auf bereits bestehende Angebote und Strukturen zurückgegriffen werden, die jeweils den aktuellen Bedarfen anzupassen sind. Mit dem InTG M-V sollen folgende Handlungsbedarfe umgesetzt werden:

- die Schaffung eines verbindlichen Rahmens für die Förderung von Integration und Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land, an dem sich staatliche und nicht staatliche Akteure ausrichten können und sollen,
- die Klärung eines Integrations- und Teilhabeverständnisses, das auf der Berücksichtigung und Einbeziehung von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte beruht,
- das Bekenntnis zur Integration als ressortübergreifendes Ziel und gemeinsame Aufgabe der Landesregierung,
- die Verankerung von Zielen und Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung,
- die Verbesserung der Teilhabechancen und der Repräsentanz von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie ihrer Organisationen in den öffentlichen Stellen und Gremien und
- die Sicherung der bestehenden Infrastruktur der Integrationsförderung.

Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ist darauf gerichtet, der Vielfalt der Bevölkerung in den Abläufen und der Ausrichtung ihres Handelns besser gerecht zu werden. Anzustreben ist dabei die Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung. Dabei ist die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst ein wichtiger Anknüpfungspunkt. Zugleich umfasst das Integrations- und Teilhabegesetz Regelungen zu den wichtigen Teilhabebereichen Sprache, Bildung und Kultur, Arbeit und Beruf, Gesundheit und Sport und verdeutlicht damit deren Bedeutung für eine chancengerechte Teilhabe und Mitwirkung.

Im Integrations- und Teilhabegesetz wird erstmals auch eine gesetzliche Grundlage für das Amt der oder des Landesintegrationsbeauftragten sowie für die Einrichtung und Arbeit des Landesintegrationsbeirats als Beratungsgremium für die Landesregierung geschaffen. Die gesetzliche Verankerung beider Institutionen stärkt die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und die in diesem Zusammenhang zu leistende Kommunikation. Darüber hinaus wird dadurch eine Abstimmung notwendiger Maßnahmen gewährleistet und die Schaffung von Transparenz des Regierungshandelns gestärkt. Beide Institutionen tragen dazu bei, die Landesregierung in wichtigen Fragen der Integration und Teilhabe zu beraten. Zudem ist eine frühzeitige Beteiligung der oder des Landesintegrationsbeauftragten sowie des Beirats bei Vorhaben der Landesregierung geregelt, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen.

Integration und Zusammenleben werden maßgeblich vor Ort gestaltet. Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist jedoch der direkte Weg der Partizipation über das aktive und passive kommunale Wahlrecht verwehrt, soweit sie nicht Deutsche oder EU-Bürgerinnen oder -Bürger sind. Geregelt wird daher eine verbindliche Aufforderung an die kommunale Ebene, Menschen mit Einwanderungsgeschichte an Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Bei einer Einwohnerzahl von über 10 000 Personen sollen Landkreise und Gemeinden Beiräte für Migration und Integration einrichten.

Auf der kommunalen Ebene wird vielfach mit der Einrichtung von Integrationsbeauftragten eine zentrale Koordinierung der Integrationsarbeit einschließlich einer Ombudsfunktion umgesetzt. Aktuell haben alle Landkreise, kreisfreien Städte und einige große kreisangehörige Städte entsprechende Stellen eingerichtet. Sie sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet, was einer gleichwertigen Umsetzung der Integrationsaufgaben in allen Regionen entgegensteht. Das Gesetz umfasst daher auch eine Regelung, die die weitere Einrichtung von Integrationsbeauftragten durch eine einheitliche Grundlage unterstützt und der kommunalen Ebene als Orientierung dienen soll.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Mit dem Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz in Artikel 2 werden die gesetzlichen Grundlagen dafür geschaffen, das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft vor allem auf der lokalen Ebene als derjenigen mit dem engsten Lebensweltbezug zu wecken. Gleichzeitig sind aufgrund des Gesetzes Erwachsene, insbesondere in den Verwaltungen und den politischen Gremien der kommunalen Selbstverwaltung, aufgefordert, ihre eigenen Entscheidungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren sowie Entscheidungsmacht und Entscheidungsbefugnisse zu teilen.

Das Gesetz schafft so verlässliche Rahmenbedingungen und transparente Strukturen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen. Es setzt zugleich nachhaltige Impulse zur Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche sowie zur Schaffung von Strukturen und Angeboten, die sich an den tatsächlichen Bedarfslagen und Belangen von Kindern und Jugendlichen orientieren.

Es setzt damit die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode um. Danach haben sich die Koalitionspartner zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen sowie ihre Mitsprache und Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu fördern (vgl. Ziffern 363, 365 Satz 1 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026). Zudem berücksichtigt das Gesetz wesentliche Erkenntnisse aus der Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 7. Wahlperiode. Die Ergebnisse des für das Jahresende 2023 angekündigten Zwischenberichtes zum ersten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 8. Wahlperiode mit dem Thema „Politische und gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ stehen zwar noch aus. Die Erkenntnisse aus den Anhörungen und Sitzungen der Enquete-Kommission einschließlich des Gutachtens zum ersten Themencluster des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Engagement und politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden jedoch – soweit möglich – bei der Erarbeitung des Gesetzes bereits berücksichtigt.

Zugleich können im parlamentarischen Verfahren zusätzliche oder gegebenenfalls abweichende Erkenntnisse der Enquete-Kommission oder aus dem Beteiligungsprozess „#mitmischenmv“ einfließen. Das Gesetz stellt somit mit Blick auf die Enquete-Kommission einen Zwischenschritt dar. Soweit die Enquete-Kommission über das Gesetz hinausgehende Empfehlungen ausspricht, können diese die Basis für die Weiterentwicklung der Bestimmungen sein.

Gleichzeitig kommt das Land seiner Verpflichtung aus § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) nach, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Dies ist als weiterer grundlegender Schritt zu einer Verbesserung der Beteiligungsstruktur anzusehen.

Weitere Gesetzesänderungen

Verbesserte Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren durch verbindlichere Beteiligungsmöglichkeiten sind in Artikel 4 geregelt. Zugleich werden in den weiteren Artikeln teilhaberelevante Aspekte in weiteren Settings mit aufgenommen. So ist im Rahmen der Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und mit Einwanderungsgeschichte im Rat für Inklusionsförderung angestrebt (Artikel 5). Die Änderung des Landespflegegesetzes zielt auf die interkulturelle Öffnung in den Pflegeeinrichtungen, in denen die unterschiedlichen Bedarfe pflegebedürftiger Menschen mit Einwanderungsgeschichte berücksichtigt werden sollen. Zudem sollen mögliche Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte abgebaut werden (Artikel 6).

Geschlechtergerechte Sprache

Die Anforderungen an eine geschlechtergerechte Sprache in Rechtsvorschriften (gemäß Beschlussprotokoll der 6. Kabinettsitzung vom 7. Februar 2023) wurden im Gesetzentwurf und in der Begründung beachtet.

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist zum 1. Februar 2024 vorgesehen (Artikel 7). Eine Ausnahme bildet Artikel 1 § 17 Absatz 2, der abweichend zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Der in § 17 geregelte Landesintegrationsbeirat hat sich für diese Legislaturperiode bereits konstituiert. Die Umsetzung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums nach § 17 Absatz 2 soll daher erst im Zuge der Neukonstituierung des Beirates in der neuen Legislaturperiode erfolgen.

C Alternativen

Keine. Eine Verbesserung der Mitwirkungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der jeweiligen Bevölkerungsgruppen würde ausbleiben.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II geprüft. Vor dem Hintergrund anhaltender Zuwanderung nach Mecklenburg-Vorpommern sowie zunehmender demografischer Herausforderungen besteht das Erfordernis, den gesellschaftlichen Zusammenhalt auf einer verbindlich geregelten teilhabegerechten Grundlage zu wahren und zu gestalten. Die Erarbeitung eines „modernen Integrations- und Teilhabegesetzes“ für Mecklenburg-Vorpommern ist ein Koalitionsziel für diese Legislaturperiode (Ziffer 403 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026). Darüber hinaus haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen und entsprechend ein Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz auf den Weg zu bringen (Ziffer 365).

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V) Förderung der Integration und Partizipation

Auf der Basis der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Projektförderung für die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der gesellschaftlichen Integration von Geflüchteten und des Zusammenlebens in den kreisfreien Städten, Landkreisen, großen kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern (Richtlinie Integrationsfonds) werden aus den bestehenden Fördertiteln der Maßnahmengruppe 60 bereits migrationspezifische Beratungsangebote, sprach- und kommunikationsfördernde Angebote, die Stärkung der aktiven Partizipation von Migrantenvertretungen sowie die Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens gefördert. Diese Maßnahmen werden fortgesetzt. Zusätzliche Fördertatbestände, die zu einer Mehrbelastung des Haushaltes führen, sind durch das Gesetz nicht vorgesehen. Im Übrigen werden durch das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung, begründet.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V) Beteiligungsstrukturen und -projekte im Land

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe in Mecklenburg-Vorpommern – Landesjugendplan (Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern – LJP M-V) fördert das Land mit dem Beteiligungsnetzwerk M-V (BNW) derzeit die Koordinierung, Beratung, Begleitung, Moderation und Multiplikation einschließlich der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften im Kontext von Beteiligungsprozessen auf Landesebene. Diesem Zweck dient die beim Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. (LJR M-V) angesiedelte Landeskoordinierung des BNW. Der LJR M-V erhält derzeit eine Förderung im Umfang von 3,5 Personalstellen (2,5 x TV-L E 10 und 1 x TV-L E 9) zuzüglich Sachkosten. Landkreise und Gemeinden sollen durch diese Unterstützung befähigt werden, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren. Neue Kosten entstehen insoweit durch das Gesetz nicht.

In den Landkreisen und kreisfreien Städten fördert das Land in diesem Kontext ebenfalls aus Mitteln des LJP M-V derzeit anteilig Stellen für regionale Beteiligungsmoderatorinnen bzw. -moderatoren. Auf der Basis von § 5 des Gesetzes wird das Land den bereits begonnenen Ausbau und die Verstetigung des BNW vorantreiben. Dazu wird das Land in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt hälftig die Stelle einer Beteiligungsmoderation finanzieren. Das Land unterstützt durch die Verstetigung und Ausweitung dieser Strukturen die Landkreise und Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes.

Kinder und Jugendliche sollen gemäß § 4 des Gesetzes bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Im Ergebnis der Folgenabschätzung sollen Kinder und Jugendliche in einer ihren Bedürfnissen angepassten Form beteiligt werden. Durch § 4 des Gesetzes wird der Landesregierung die Möglichkeit eingeräumt, zum Zwecke der Umsetzung bei einem geeigneten Träger außerhalb der Landesregierung eine Geschäftsstelle einzurichten, die diese Beteiligungsprozesse entwickelt, koordiniert und begleitet.

Das Zentrum für Praxis und Theorie in der Kinder- und Jugendhilfe – Schabernack e. V. – ist als zentraler Fortbildungsträger des Landes Träger des Projektes „Akademie für Kinder- und Jugendparlamente“. Das Projekt unterbreitet Qualifizierungsangebote zur politischen Bildung für junge (angehende) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, deren Begleitpersonen und politisch Verantwortliche. Bis Ende 2024 stehen für dieses Projekt jährlich Bundesmittel („Jugendstrategie der Bundesregierung“) zur Verfügung. Mit Blick auf die durch die Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 vorgegebenen Ziele soll dieses Angebot durch eine landesseitige Anschlussfinanzierung auch im Jahr 2025 fortgeführt werden.

Für die zuvor genannten Vorhaben werden in den Haushaltsjahren 2024/2025 jeweils insgesamt zusätzliche 221 100 Euro zur Verfügung gestellt.

Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII

In Umsetzung des in § 9a SGB VIII formulierten gesetzlichen Auftrages plant das Land den schrittweisen Auf- und Ausbau ombudshaftlicher Beratungsstrukturen. So soll zunächst eine zentrale Fachstelle (Geschäftsstelle) eingerichtet werden, die als landesweite Anlaufstelle und fachpolitische Interessenvertretung für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Die Ausstattung dieser zentralen Fachstelle ist auf der Basis von Erfahrungswerten anderer Bundesländer kalkuliert worden. In den Haushaltsjahren 2024/2025 stehen jeweils 286 500 Euro für die Errichtung und den Betrieb der zentralen Fachstelle zur Verfügung.

2. Vollzugaufwand

Das Gesetz löst mit Artikel 1 § 5 sowie mit Blick auf die nach Artikel 2 § 4 vorgesehene Folgenabschätzung zusätzlichen Vollzugaufwand aus, der im Rahmen der vorhandenen Personal- und Sachkostenausstattung der Häuser zu leisten ist. Gleiches gilt für die nach Artikel 1 § 24 vorgesehene Berichterstattung. Zusätzlicher Vollzugaufwand wird auch durch den Landesintegrationsbeirat in Artikel 1 § 17 ausgelöst. Die Tätigkeit einer oder eines Integrationsbeauftragten des Landes in Artikel 1 § 19 löst grundsätzlich keinen zusätzlichen Vollzugaufwand aus, da diese Funktion bereits jetzt über die Dauer der Legislaturperiode eingerichtet ist. Die Höhe des Vollzugaufwandes auf der kommunalen Ebene hängt im Übrigen maßgeblich von den Entscheidungen der Selbstverwaltung ab.

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

Ziele und Aufgaben einer interkulturellen Öffnung werden in der Landesverwaltung bereits verfolgt und umgesetzt. Die Förderung interkultureller Kompetenzen in Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen wird bereits im Rahmen von zentralen Fortbildungsangeboten des Landes unterstützt (unter anderem bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow). Das Anliegen, die Vielfaltsorientierung in der Verwaltungsstruktur, Organisationsentwicklung und Ausrichtung von Leistungen in der Landesverwaltung voranzubringen, kann daher im Rahmen der bestehenden Aufgabewahrnehmung bewerkstelligt werden.

Der oder die Landesintegrationsbeauftragte

Die Wahrnehmung des Amtes einer oder eines Landesintegrationsbeauftragten hat sich in den letzten beiden Legislaturperioden bewährt. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung dieser Funktion, aber auch zur Stärkung der Position gegenüber den Ressorts selbst werden Regelungen zu ihrer oder seiner Bestellung sowie der Aufgabenstellung in das Gesetz aufgenommen. Zusätzlicher Vollzugaufwand entsteht daher grundsätzlich bei den Ressorts nicht.

Geschäftsstelle des Landesintegrationsbeirates

Der bereits bestehende Landesintegrationsbeirat – das maßgebliche Landesgremium für die Beteiligung von externen Akteurinnen und Akteuren aus unterschiedlichen Bereichen der Integration – bekommt eine gesetzliche Grundlage und wird somit gestärkt. Mit der Beteiligung des Beirates im Zuge von integrations- und teilhaberelevanten Konzepten und Gesetzentwürfen – ähnlich wie beim Inklusionsförderrat – ist eine neue Qualität der Beteiligung und eine Aufgabenerweiterung bei der Geschäftsstelle die Folge.

Integrationsbericht

Für den neu zu erstellenden Integrationsbericht (§ 24) ist die Zulieferung fachspezifischer Daten, insbesondere zu Einstellungsmaßnahmen im Rahmen der interkulturellen Öffnung, erforderlich. Der Integrationsbericht soll im Rhythmus von jeweils fünf Jahren erscheinen. Dieser Zeitrahmen begrenzt den Vollzugaufwand für die Ressorts und Einrichtungen, die anhand ihrer Maßnahmen Daten zuliefern müssen. Mehrkosten sind damit nicht verbunden.

3. Auswirkungen von Aufgabenübertragungen im Sinne des Konnexitätsprinzips

Integrations- und Teilhabegesetz (InTG M-V)

Die Durchführung von Integrationsmaßnahmen auf kommunaler Ebene und die Beachtung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes bleiben wie bisher eine Aufgabe, die auf der kommunalen Ebene in eigener Verantwortung und eigenem Interesse entsprechend der Leistungsfähigkeit der Kommune zu leisten ist (freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe). Gesondert zu betrachten sind dabei die Regelungen zu den kommunalen Integrationsbeiräten und den kommunalen Integrationsbeauftragten.

Kommunale Beiräte für Migration und Integration

§ 18 Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte für Migration und Integration bilden sollen. Diese Soll-Regelung löst – wie auch die entsprechenden Regelungen in Artikel 2 § 3 und Artikel 4 Nummer 2 – keine Konnexitätsfolgen aus und trägt damit dem Grundsatz „keine Konnexität bei internen Organisationsaufgaben“ des Landesverfassungsgerichtes (siehe Urteil des Landesverfassungsgerichtes vom 26. November 2009 – 09/08, sogenanntes Doppik-Urteil) in jeder Hinsicht Rechnung. Danach sind Organisationsaufgaben lediglich interner Natur; ihre Wahrnehmung ist notwendig, damit die Kommunen die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt erfüllen können (LVerfG 09/08, S. 13). Die kommunalen Beiräte dienen der internen Beratung der Gemeindevertretung bzw. der Verwaltung zu Migrations- und Integrationsthemen und als Interessenvertretung an kommunalen Entscheidungsprozessen. Es handelt sich hierbei um eine Organisationsaufgabe ohne Außenwirkung.

Kommunale Integrationsbeauftragte

Die empfohlene hauptamtliche Einrichtung (bzw. der Erhalt) von Integrationsbeauftragten für Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern betrifft insgesamt 23 Gebietskörperschaften (sechs Landkreise, zwei kreisfreie Städte, 15 kreisangehörige Gemeinden). Sie ist angezeigt mit Blick auf die erhebliche Zunahme des Zuzuges aus dem Ausland, die gestiegene Relevanz von Integrationsmaßnahmen und die erhöhte Notwendigkeit, Aufgaben zur Gestaltung der Teilhabe und des Zusammenlebens vor Ort zu koordinieren.

Diese Regelungen stellen keine Verpflichtung dar. Sie räumen der kommunalen Ebene einen weiten Spielraum ein, der im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit ausgestaltet werden kann. Ohnehin haben die Landkreise sowie die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte mehrheitlich bereits seit Jahren Integrationsbeauftragte benannt.

Sofern sich Gemeinden oder Landkreise entschließen, entsprechende Stellen einzurichten oder Personalanpassungen im Bereich einer oder eines Beauftragten vorzunehmen, kann dies mit zusätzlichen Kosten verbunden sein, ebenso wie die Einrichtung von kommunalen Beiräten. Konnexitätsrelevante Tatbestände liegen nicht vor.

Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz (KiJuBG M-V)

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz schafft für die Kommunen keine neue Verpflichtung, sondern knüpft an die bereits nach Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention bestehenden Verpflichtungen an. Danach müssen Kinder nicht nur gehört werden, sondern ihre Meinungen sind im Entscheidungsfindungsprozess auch angemessen zu berücksichtigen. Schlichtes Zuhören genügt nicht. Vielmehr ist auf die geäußerte Meinung des Kindes ernsthaft und sorgfältig Bedacht zu nehmen.

Folgende Regelungen sind für die kommunale Seite von Bedeutung:

Beteiligung

§ 2 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes enthält als Generalklausel die verbindliche Aufforderung an alle Landkreise und Gemeinden, so auch der amtsgebundenen Gemeinden, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Zugleich beschreibt die Vorschrift, welche Formen der Beteiligung angemessen sind. Die abschließende Entscheidung darüber, welche Form gewählt wird, kann vor Ort im Rahmen der Selbstverwaltung und nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune selbst getroffen werden. Die Vorschrift gibt damit einen verbindlichen Impuls an die kommunale Seite, für die eigenen Entscheidungsprozesse Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung zu finden. Direkte finanzielle Folgen sind aus der Vorschrift nicht herleitbar.

Folgenabschätzung

Bei Entscheidungen über Planungen und Vorhaben haben Kommunen mögliche Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen und deren spezifische Bedarfe zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zukünftig zu dokumentieren. In den Verwaltungen geht damit einher, dass ein Abwägungsschritt, der im Sinne von Kindern und Jugendlichen ohnehin erfolgen muss, auch dokumentiert wird. Die Folgenabschätzung soll dazu beitragen, Fehlplanungen zu vermeiden und die Akzeptanz kommunaler Entscheidungen bei Kindern und Jugendlichen zu erhöhen. Es handelt sich zudem um eine reine Organisationsaufgabe, die vom Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst ist.

Beteiligungsgremien und Rede- und Antragsrecht

Städte und amtsfreie Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien einrichten. Gleichzeitig ist vorgesehen, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, Beteiligungsgremien, wie unter anderem Beiräte, Parlamente und Vertretungen, selbstorganisiert zu bilden. Die Verantwortung der Kommunen zur Einrichtung solcher Gremien bleibt davon unberührt. Dies beruht auf dem grundlegenden Verständnis von Beteiligung, dass diese ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Bildung der gegenständlichen Gremien durch die benannten Gebietskörperschaften ist mithin schon deshalb nicht zielführend, da die Möglichkeit besteht, dass diese mangels Beteiligungswillen nicht besetzt werden können oder es bei einer Besetzung lediglich zu einer Scheinbeteiligung kommt, wenn die Mitglieder des Gremiums kein aus sich selbst gewachsenes Interesse an einer Mitwirkung haben.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es damit, die Errichtung von Beteiligungsgremien auf kommunaler Ebene zu initiieren und diese mit entsprechenden Rechten auszustatten. Die Vorschrift schafft zudem Spielraum für notwendige Weichenstellungen vor Ort. Wie dieser ausgefüllt wird, ist eine organisatorische Aufgabe, die ebenfalls nicht vom Konnexitätsprinzip nach Artikel 72 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erfasst wird. Dasselbe gilt für die mit § 3 Absatz 3 des Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetzes geschaffene Verpflichtung, den Beteiligungsgremien ein Rede- und Antragsrecht einzuräumen.

F Sonstige Kosten

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DIE MINISTERPPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 17. Oktober 2023

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit
Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und
Vielfaltsgesetz – JVG M-V)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 17. Oktober 2023
beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Jugendbeteiligung und Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie zur Änderung anderer Gesetze (Jugendbeteiligungs- und Vielfaltsgesetz – JVG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz zur Förderung von Integration, Teilhabe und Vielfalt in Mecklenburg- Vorpommern
(Integrations- und Teilhabegesetz – InTG M-V)**

Inhaltsübersicht:

Präambel (Integrations- und Teilhabeverständnis)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Grundsätze
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Geltungsbereich
- § 5 Folgenabschätzung

Abschnitt 2

Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe

- § 6 Stärkung der Vielfaltsorientierung
- § 7 Teilhabe und Sprache
- § 8 Teilhabe in Bildung und Kultur
- § 9 Teilhabe in Arbeit und Beruf
- § 10 Teilhabe bei Gesundheit und Pflege
- § 11 Teilhabe und Sport
- § 12 Teilhabe in Gremien

Abschnitt 3

Diversität der Verwaltung

- § 13 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung
- § 14 Förderung in der Ausbildung
- § 15 Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung
- § 16 Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten

Abschnitt 4 **Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte**

- § 17 Landesintegrationsbeirat
- § 18 Kommunale Beiräte für Migration und Integration

Abschnitt 5 **Beauftragte für Integration**

- § 19 Landesintegrationsbeauftragte
- § 20 Kommunale Integrationsbeauftragte

Abschnitt 6 **Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

- § 21 Förderung der Integration
- § 22 Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte

Abschnitt 7 **Schlussvorschriften**

- § 23 Verordnungsermächtigung
- § 24 Evaluierung und Bericht
- § 25 Anspruchsausschluss

Präambel (Integrations- und Teilhabeverständnis)

Zuwanderung und die Schaffung von Integrations- und Teilhabechancen sind für das Land Mecklenburg-Vorpommern von großer Bedeutung. Zuwanderung leistet nicht nur einen wichtigen demografischen Beitrag für die Zukunftsfähigkeit des Landes, sie trägt mit vielfältigen sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenzialen auch zur Bereicherung der Gesellschaft und des Zusammenlebens sowie zum Erhalt der Leistungskraft des Landes bei.

Voraussetzung für die Gestaltung eines guten Miteinanders ist die Bereitschaft zugewanderter wie bereits hier lebender Menschen, die durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern geschützten Grundwerte anzuerkennen und zu leben. Das Land bekennt sich auf dieser Grundlage

- zur Förderung einer chancengerechten Gesellschaft durch Verbesserung der Integrations- und Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- zur Stärkung des Zusammenhalts von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte und eines friedlichen Zusammenlebens in Anerkennung ihrer Vielfalt,
- zur Unterstützung des Zusammenwirkens von Land und Kommunen mit gemeinnützigen Verbänden und Organisationen, von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft und
- zur Zusammenarbeit mit Migrantenselbstorganisationen.

Das Land versteht Integration und Teilhabe als einen gesamtgesellschaftlichen Prozess, der vom Mitwirken aller Menschen sowie der Politik und Verwaltung im Land abhängt. Im Mittelpunkt stehen die Anerkennung der Vielfalt von Menschen, die Förderung von Offenheit einschließlich des gegenseitigen Respekts vor den unterschiedlichen weltanschaulichen Bindungen und religiösen Bekenntnissen und die Förderung einer chancengerechten gesellschaftlichen Teilhabe aller Menschen im Land unabhängig von Herkunft und Aufenthaltsstatus.

Das Land und die Kommunen verstehen Vielfalt als Bereicherung und als Chance zur Stärkung ihrer Handlungs- und Zukunftsfähigkeit. Die Förderung und Unterstützung von Integration und Teilhabe stellt in diesem Prozess eine Querschnittsaufgabe dar, bei der die Identitäten aller Menschen, mit und ohne Einwanderungsgeschichte, zu berücksichtigen sind.

Allen Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, wie z. B. Rassismus, Antisemitismus, Antiziganismus und antimuslimischem Rassismus, tritt das Land entschieden entgegen.

Abschnitt 1 **Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 **Ziele des Gesetzes**

Ziele des Gesetzes sind, Grundlagen für eine chancengerechte Teilhabe von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte in allen gesellschaftlichen Bereichen zu schaffen, das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen unter Anerkennung der Vielfalt in Mecklenburg-Vorpommern zu fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken. Hierzu zählen insbesondere:

- die Förderung frühzeitiger Zugänge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Schule und Ausbildung, in Sport, Kultur und Nachbarschaft sowie Unterstützung beim Erwerb der deutschen Sprache und der Integration in Arbeit und Beruf,
- die Schaffung gleicher Bildungschancen für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte,
- die Förderung frühzeitiger Zugänge zur Gesundheitsversorgung und Pflege,
- der Abbau von Barrieren zur beruflichen Lebensgestaltung und die Verbesserung der Anerkennung ausländischer Abschlüsse einschließlich des Zugangs zu Anerkennungsqualifizierungen,
- die Förderung der politischen Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte,
- eine integrative Stadtentwicklung, die Segregation vorbeugt,
- die Stärkung der interkulturellen Öffnung von Land, Kommunen und Gesellschaft, insbesondere des öffentlichen Dienstes, und die Sensibilisierung für Formen des Rassismus und von Diskriminierung,
- die Förderung von interkultureller Kommunikation und Bildung und Wertschätzung von Mehrsprachigkeit sowie
- die Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements für eine teilhabegerechte Gesellschaft.

§ 2 Grundsätze

- (1) Migration und Vielfalt sind Teil der Lebenswirklichkeit. Das Land sieht in der Vielfalt der hier lebenden Menschen, Kulturen, Ethnien, Sprachen und Religionen eine Bereicherung und erkennt die sozialen, kulturellen und ökonomischen Potenziale und Leistungen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen mit Einwanderungsgeschichte an. Die Förderung von Integration und Partizipation stellt sich daher als beständige Aufgabe, die ressortübergreifend und ebenenübergreifend zu gestalten ist.
- (2) Eine chancengerechte Teilhabe aller Menschen im Land ist von den Behörden und ihren Einrichtungen im Rahmen der von ihnen angebotenen Leistungen zu berücksichtigen.
- (3) Der Zugang zu den Integrationsangeboten des Landes steht Menschen mit Einwanderungsgeschichte je nach persönlichem Bedarf von Beginn an offen. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen und von Menschen mit Behinderungen ist zu berücksichtigen.
- (4) Das Bewusstsein für Vielfalt und Offenheit sowie die Mitwirkungsbereitschaft der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sind zu stärken und zu fördern.
- (5) Menschen mit Einwanderungsgeschichte und deren Organisationen sind in demokratische Strukturen und Prozesse einzubinden und zu fördern.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Angehörigen vulnerabler Gruppen sind zu beachten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Mensch mit Einwanderungsgeschichte gilt eine Person, wenn sie entweder selbst oder mindestens ein Elternteil seit dem Jahr 1950 in das heutige Staatsgebiet Deutschland eingewandert ist.
- (2) Interkulturelle Kompetenz ist die Fähigkeit, offen und angemessen mit Menschen unterschiedlicher Herkunft oder kultureller Prägung umzugehen. Sie beinhaltet auch, aus gesellschaftlicher Vielfalt resultierende Unterschiede zu respektieren, Besonderheiten zu beachten und die damit verbundenen Anforderungen, auch in ihren wechselseitigen Bezügen, wahrzunehmen und im täglichen Handeln aufzugreifen.
- (3) Die interkulturelle Öffnung der Verwaltung zielt darauf ab, Barrieren bei der Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Dienstes für alle Bevölkerungsgruppen unabhängig von Herkunft, Sprache und kultureller Prägung abzubauen, die Kompetenzen der Beschäftigten im Umgang mit Vielfalt zu erhöhen und eine sichtbar stärkere Repräsentation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den staatlichen Institutionen zu erreichen.

§ 4 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Landesverwaltung, für landesunmittelbare öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, für den Landesrechnungshof sowie für die Gerichte und Staatsanwaltschaften und den Landtag, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen (öffentliche Stellen).

(2) Soweit das Land unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, wirkt es darauf hin, dass die Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch von diesen beachtet und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

(3) Landkreise und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes neben dem Land eine besondere Mitverantwortung bei der Verwirklichung der in §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze. Sofern sich aus dem Gesetz nicht unmittelbare Verpflichtungen der Kommunen ergeben, wird das Land darauf hinwirken, dass die Ziele auch auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

§ 5 Folgenabschätzung

Bei Gesetzes- und Verordnungsvorhaben sowie bei sonstigen Vorhaben prüft die Landesverwaltung deren Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Sollten unterschiedliche Auswirkungen bestehen, wirkt die Landesverwaltung auf die Berücksichtigung integrationsspezifischer Bedarfe hin.

Abschnitt 2 Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe

§ 6 Stärkung der Vielfaltsorientierung

(1) Die Diversität der zugewanderten und einheimischen Bevölkerung ist ein wichtiger Impulsgeber für die Gestaltung einer zukunftsfähigen Gesellschaft. Menschen unterschiedlicher Herkunft und Prägung bereichern das Zusammenleben und leisten mit ihren besonderen Fähigkeiten, Erfahrungen und Kompetenzen einen unersetzlichen Beitrag in Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kultur und Sport und in allen anderen Lebensbereichen.

(2) Ziel ist es, die vielfältigen Potenziale der Gesellschaft im öffentlichen Leben, in Unternehmen, Einrichtungen, Verbänden und Vereinen umfassend zu nutzen und ihre Entfaltung bestmöglich zu fördern. Das Land setzt sich mit allen Beteiligten für die Erleichterung von Zugängen zugewanderter Menschen in gesellschaftliche Institutionen und Einrichtungen und die Förderung eines von Akzeptanz und gegenseitigem Verständnis geprägten Zusammenlebens ein. Es verständigt sich mit maßgeblichen Integrationsakteuren zur konzeptionellen Weiterentwicklung von Handlungsschwerpunkten, die den Ausbau diversitätssensibler und rassismuskritischer gesellschaftlicher Strukturen zum Ziel haben.

§ 7 **Teilhabe und Sprache**

(1) Das Erlernen der deutschen Sprache stellt eine Schlüsselfunktion für die Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen dar und ist Voraussetzung für die Integration in Arbeit. Das eigene Engagement beim Spracherwerb ist unerlässlich. Beim Erwerb der deutschen Sprache werden Menschen nicht deutscher Muttersprache durch unterschiedliche Maßnahmen unterstützt. Das Land wirkt darauf hin, dass die bestehenden Angebote von der Zielgruppe wahrgenommen und erreicht werden können.

(2) Grundlagen für erfolgreiche Sprachanwendung werden auch durch die Verwendung einfacher Sprache und durch positives Erleben von Vielfalt und Mehrsprachigkeit gelegt. Das Land sieht in der Nutzung von Mehrsprachigkeit eine Bereicherung und unterstützt Vorhaben, die den Wert sprachlicher Vielfalt hervorheben und kulturelle Diversität erlebbar machen.

§ 8 **Teilhabe in Bildung und Kultur**

(1) Das Land unterstützt und fördert die chancengerechte und inklusive Bildungsteilhabe für Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Bereichen frühkindlicher, schulischer und außerschulischer Bildung, Weiterbildung und hochschulischer Bildung. Dazu wirkt es durch geeignete Maßnahmen auf eine stärkere Vielfaltsorientierung in den Bildungseinrichtungen hin. Ziel ist es, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang mit kultureller, sprachlicher und religiöser Vielfalt für ein offenes und diskriminierungsfreies Bildungsklima zu schaffen.

(2) Einheimische und zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden so gefördert, dass Chancengleichheit in der schulischen Bildung und Erziehung für gleichwertige Berufs- und Lebensperspektiven hergestellt wird. Dabei unterstützt das Land die Entwicklung und den Ausbau von Strukturen der Beteiligung von Erziehungsberechtigten am Bildungsweg der Kinder und Jugendlichen sowie die Kooperationen zwischen den Erziehungsberechtigten und den Einrichtungen im frühkindlichen und schulischen Bildungsbereich. Das Recht auf Bildungsteilhabe für die in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebrachten Minderjährigen wird durch pädagogische Angebote gemäß § 41 Absatz 4 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern umgesetzt.

(3) Das Land fördert die zunehmende Diversität der kulturellen Angebote als Ausdruck der wachsenden Vielfalt der Gesellschaft. Es sieht in der kulturellen Vielfalt einen großen Mehrwert für die Gesellschaft in diesem Land. Dafür werden kulturelle Einrichtungen und Netzwerke im Rahmen der Kulturförderung zur Bewahrung der kulturellen Identitäten unterstützt.

§ 9**Teilhabe in Arbeit und Beruf**

(1) Die Teilhabe am Arbeitsmarkt ist ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Integration. Ziel der Arbeitsmarkt- und Beschäftigungspolitik des Landes ist daher die diskriminierungsfreie, inklusive und chancengleiche Teilhabe am Arbeitsleben möglichst vieler einheimischer und zugewanderter erwerbsfähiger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern ungeachtet ihres Alters, ihres Geschlechts, ihrer Religion, ihrer Nationalität und ihrer ethnischen Herkunft. Zur Umsetzung dieses Ziels arbeitet das Land eng mit den Organisationen der Wirtschaft, den Gewerkschaften, der Bundesagentur für Arbeit, den kommunalen Landesverbänden, migrantischen Organisationen und den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Es unterstützt eine weitere interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes.

(2) Das Land sieht in Menschen mit Einwanderungsgeschichte aller Altersgruppen ein wichtiges Potenzial an qualifizierten Fach- und Arbeitskräften. Es setzt sich mit den Akteuren der Arbeitsmarktförderung, der Berufsbildung und unter Nutzung regional bestehender Initiativen und Maßnahmen zur Integration in Arbeit und Beruf dafür ein, die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Menschen mit Einwanderungsgeschichte potenzialorientiert und geschlechterdifferenziert zu stärken. Durch Angebote von Bildung und Qualifizierung, durch Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse, die Förderung von Mehrsprachigkeit sowie durch den Abbau von Intoleranz und Diskriminierung sollen die Chancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte erhöht werden, am Erwerbsleben teilhaben zu können.

§ 10**Teilhabe bei Gesundheit und Pflege**

(1) Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote der Eingliederungshilfe hin. Ziel ist dabei, Hürden für Menschen mit Einwanderungsgeschichte beim Zugang und der kompetenten Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung, der Pflege und der Eingliederungshilfe zu verringern oder zu beseitigen. Gleiches gilt für den Zugang zu Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen.

(2) Das Land wirkt darauf hin, die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung zu berücksichtigen und im Sinne der Teilhabe einzubeziehen.

§ 11**Teilhabe und Sport**

Der Sport leistet einen wichtigen Beitrag für Teilhabe und Integration. Jenseits von Sprachbarrieren und unabhängig von Herkunft, Aufenthaltsstatus, kultureller Zugehörigkeit oder Religion stellt er ein niedrighschwelliges und generationsübergreifendes Angebot für Begegnung und Miteinander in der Gesellschaft dar und stärkt das Gemeinschaftsgefühl. Das Land fördert und unterstützt Teilhabe und Integration durch Sport.

§ 12 Teilhabe in Gremien

(1) Das Land strebt an, in Gremien, für die dem Land ein Vorschlags- oder ein Berufungsrecht zusteht, den Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen. Schrittweise soll eine Teilhabequote erreicht werden, die dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht.

(2) Werden Gremien des Landes auf Benennung oder Vorschlag einer Stelle besetzt, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört, wirkt das Land auf einen angemessenen Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte hin.

(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit für die Zusammensetzung des jeweiligen Gremiums besondere rechtliche Vorgaben gelten, Mitglieder in das Gremium gewählt werden oder im Fall von Prüfungsausschüssen und -kommissionen.

(4) Landkreise und Gemeinden wirken darauf hin, dass auch in den kommunalen Gremien eine angemessene Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erfolgt.

Abschnitt 3 Diversität der Verwaltung

§ 13 Interkulturelle Öffnung der Verwaltung

(1) Die öffentliche Verwaltung soll die Vielfalt einer modernen Gesellschaft widerspiegeln. Zur Stärkung der Handlungs- und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes im Land ist die Landes- und Kommunalverwaltung interkulturell weiter zu öffnen.

(2) Organisationsstrukturen und Verwaltungsabläufe sollen so gestaltet werden, dass die angebotenen Verwaltungsleistungen für alle Einwohnerinnen und Einwohner unabhängig von ihrer Herkunft möglichst ohne wesentliche organisatorische Hemmnisse zugänglich sind. Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes.

(3) Land und Kommunen arbeiten bei der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes zusammen. Das Land wirkt darauf hin, dass die Kommunen ihre Verwaltungen im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit im Sinne der nachfolgenden §§ 14 bis 16 weiterentwickeln, und unterstützt sie dabei.

§ 14 Förderung in der Ausbildung

Die Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung sind unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und beruflichen Qualifikation zu stärken. Die Landesregierung strebt an, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen.

§ 15**Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung**

(1) Das Land strebt an, den Anteil an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig zu erhöhen. Schrittweise soll eine Beschäftigtenquote erreicht werden, die dem Anteil von Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung des Landes entspricht. Zugangshemmnisse zum öffentlichen Dienst sind zu identifizieren und abzubauen. Der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, die Vorgaben des § 9 des Gleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zu beachten.

(2) Zur gezielten Ansprache von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollen geeignete Personalmarketingmaßnahmen ausgebaut werden.

§ 16**Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten**

(1) Das Land und die Kommunen fördern und stärken die interkulturelle Kompetenz ihrer Beschäftigten. Die Erfordernisse einer vielfältigen Gesellschaft sind zu berücksichtigen, insbesondere durch eine entsprechende Ausrichtung der Ausbildungsinhalte sowie durch den Ausbau von Fortbildungsangeboten und Qualifizierungsmaßnahmen.

(2) Interkulturelle Kompetenzen sollen bei der Einschätzung der Eignung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst berücksichtigt werden. Der Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 des Grundgesetzes, die Vorgaben des § 9 des Gleichstellungsgesetzes und die §§ 154 bis 158, 205 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind zu beachten.

Abschnitt 4**Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte****§ 17****Landesintegrationsbeirat**

(1) Zur Unterstützung der Landesregierung in allen wesentlichen Fragen der Integration und der gleichberechtigten Teilhabe ist in dem für Integration zuständigen Ministerium ein Beirat als beratendes Gremium (Landesintegrationsbeirat) einzurichten. Der Landesintegrationsbeirat ist von der Landesregierung frühzeitig zu beteiligen, insbesondere im Zuge von integrations- und teilhaberelevanten Konzepten sowie vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Er ist befugt, Stellungnahmen und Empfehlungen abzugeben.

(2) Die Zusammensetzung des Landesintegrationsbeirates soll die Vielfalt der mit Integrations- und Migrationsfragen befassten Institutionen, Verbände und Vereine widerspiegeln. Mitglieder des Landesintegrationsbeirates sind insbesondere

1. die oder der Landesintegrationsbeauftragte,
2. eine Vertretung des Landesnetzwerkes der Migrantenselbstorganisationen (MSO) in Mecklenburg-Vorpommern (MIGRANET-MV),
3. eine Vertretung der Migrantinnenorganisationen in Mecklenburg-Vorpommern (DaMigra MV e. V.),
4. eine Vertretung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Norddeutschlands,
5. eine gemeinsame Vertretung der Erzbistümer Hamburg und Berlin,
6. eine Vertretung des Landesverbandes der jüdischen Gemeinden,
7. eine Vertretung der muslimischen Gemeinden,
8. eine Vertretung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB),
9. eine Vertretung der Vereinigung der Unternehmensverbände für Mecklenburg-Vorpommern,
10. eine Vertretung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nord,
11. eine Vertretung des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern,
12. eine Vertretung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern,
13. eine Vertretung der kommunalen Integrationsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern,
14. eine Vertretung des Flüchtlingsrates Mecklenburg-Vorpommern,
15. eine Vertretung der Liga der Wohlfahrtsverbände,
16. eine Vertretung des Landesfrauenrates,
17. eine Vertretung des Landessportbundes,
18. eine Vertretung des Landesjugendringes,
19. eine Vertretung des Landessenorenbeirates,
20. eine Vertretung der Integrationsfachdienste Migration.

Vertretungen der mit Integrationsfragen befassten Ministerien nehmen beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Landesintegrationsbeirates teil.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die entsendenden Institutionen, Verbände und Vereine vorrangig Menschen mit Einwanderungsgeschichte benennen und dass die Vorgaben des § 17 des Gleichstellungsgesetzes beachtet werden.

(3) Die Mitglieder des Landesintegrationsbeirates werden von der Ministerin oder dem Minister des für Integration zuständigen Ministeriums für die Dauer einer Legislaturperiode berufen. Auf Vorschlag des Landesintegrationsbeirates können weitere Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(4) Die Ministerin oder der Minister des für Integration zuständigen Ministeriums hat den Vorsitz des Landesintegrationsbeirates. Der Landesintegrationsbeirat wählt aus seiner Mitte eine Stellvertretung des Vorsitzes.

(5) Zur organisatorischen Unterstützung der Arbeit des Landesintegrationsbeirates wird in dem für Integration zuständigen Ministerium eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der Landesintegrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18**Kommunale Beiräte für Migration und Integration**

(1) Landkreise und Gemeinden sollen Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen.

(2) Landkreise und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 10 000 sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Beiräte für Migration und Integration einrichten, um die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen, insbesondere die Partizipation zu stärken und ein vielfältiges Zusammenleben auf kommunaler Ebene zu ermöglichen.

(3) Die kommunalen Beiräte für Migration und Integration bestehen aus Gemeindeangehörigen, die eine Einwanderungsgeschichte haben oder aufgrund ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in Fragen der Migration und Integration einen Beitrag zur Arbeit des Beirates leisten können. Die Zusammensetzung des Beirates soll die Vielfalt der in dem jeweiligen Gemeinwesen lebenden Menschen widerspiegeln. Auf eine angemessene Vertretung von Frauen, Seniorinnen und Senioren, von Kindern und Jugendlichen sowie von behinderten Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist zu achten. Die Zusammensetzung des Beirates und die demokratische Art der Bestimmung seiner Mitwirkenden regelt die jeweilige Gebietskörperschaft in ihrer Hauptsatzung.

(4) Der Beirat berät die Organe des Landkreises und der Gemeinde in integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen. Der Beirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten anzuhören, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Er kann Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben. Die Vertreter des Beirates erhalten in den Ausschüssen der Gemeindevertretung oder des Kreistages ein Rede- und Antragsrecht bezüglich der spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte. In der Hauptsatzung der jeweiligen Gebietskörperschaft können weitere Rechte eingeräumt werden.

**Abschnitt 5
Beauftragte für Integration****§ 19****Landesintegrationsbeauftragte**

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirates eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Integration (Landesintegrationsbeauftragte) bestellen. Die Bestellung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode.

(2) Die Landesintegrationsbeauftragte oder der Landesintegrationsbeauftragte

1. berät die Landesregierung bei allen integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen und setzt sich für die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes ein, insbesondere für den Abbau von Integrationshemmnissen und den strukturellen Benachteiligungen in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung,
2. ist bei Vorhaben und Maßnahmen, die die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte besonders berühren, frühzeitig mit Gelegenheit zur Stellungnahme zu beteiligen,
3. arbeitet mit den kommunalen Integrationsbeauftragten zusammen und wird von den in § 4 genannten öffentlichen Stellen unterstützt,
4. hat dem Landtag einmal in der Legislaturperiode einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(3) Soweit es im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, darf die Landesintegrationsbeauftragte oder der Landesintegrationsbeauftragte personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) auch solche zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 20

Kommunale Integrationsbeauftragte

(1) Zur Erreichung ihrer integrationspolitischen Ziele, zur Unterstützung des Ehrenamtes und zur Umsetzung dieses Gesetzes auf örtlicher und regionaler Ebene können Landkreise und Gemeinden Integrationsbeauftragte als zentrale Anlauf-, Beratungs- und Koordinierungsstellen benennen. Bei einer Einwohnerzahl über 10 000 wird die Bestellung von hauptamtlichen Integrationsbeauftragten im Rahmen der Leistungsfähigkeit nahegelegt.

(2) Die Integrationsbeauftragten sind Teil der Verwaltung der Gemeinde oder des Landkreises. Art und Umfang ihrer Aufgaben legen die Landkreise und Gemeinden fest. Aufgaben können insbesondere sein:

1. Steuerung und Koordinierung der kommunalen Integrationsarbeit,
2. Beratung kommunaler Gremien zu integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen,
3. Mitarbeit in kommunalen Gremien wie z. B. in den kommunalen Migrations- und Integrationsbeiräten gemäß § 17,
4. Unterstützung und Begleitung der interkulturellen Öffnung des Landkreises und der Gemeinden,
5. Vernetzung und Zusammenarbeit mit Migrantenorganisationen, lokalen Flüchtlingsinitiativen und Vereinen,
6. Unterstützung des gesellschaftlichen Zusammenlebens zwischen einheimischen und zugewanderten Bewohnerinnen und Bewohnern auf kommunaler Ebene und
7. Beratung und Betreuung von Gemeindeangehörigen mit Einwanderungsgeschichte.

(3) Das Land arbeitet mit den Gemeinden und Landkreisen bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes und insbesondere bei der Umsetzung der Förderprogramme und der Abstimmung von Fördermaßnahmen eng zusammen.

(4) Soweit es im Rahmen der Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen kommunale Integrationsbeauftragte personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder dem Grad einer Behinderung verarbeiten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

Abschnitt 6**Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte****§ 21****Förderung der Integration**

(1) Integration braucht ein diskriminierungsfreies und gleichberechtigtes Zusammenleben auf allen gesellschaftlichen Ebenen. Das Land wirkt daher gemeinsam mit den Kommunen, insbesondere den kommunalen Integrationsbeauftragten und weiteren maßgeblichen Akteuren der Integrationsarbeit, darauf hin, dass bedarfsgerechte teilhabefördernde Strukturen und Angebote geschaffen und ausgebaut werden sowie Diskriminierung bekämpft wird.

(2) Das Land fördert auf der Basis von Förderrichtlinien Maßnahmen der Integration und Partizipation, die auch der Vielfaltsorientierung und interkulturellen Öffnung dienen sollen. Zu den Fördermaßnahmen zählen die Migrationsberatung, psychosoziale Anlaufstellen, sprach- und kommunikationsfördernde Angebote sowie das gesellschaftliche Zusammenleben. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und unter Einbeziehung der Nutzung von Finanzmitteln des Bundes und der Europäischen Union sowie entsprechender Kooperationen.

(3) Das Land unterstützt die Kommunen durch Zuschüsse, Beratung, Austausch und integrationsfördernde Maßnahmen nach Maßgabe des Landeshaushaltes und von Förderrichtlinien.

§ 22**Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

(1) Die Landesregierung arbeitet mit dem landesweiten Netzwerk der Migrantenselbstorganisationen (MSO) in Mecklenburg-Vorpommern (MIGRANET-MV) zusammen.

(2) Das Land fördert die Zusammenarbeit, Vernetzung und aktive Partizipation der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte im Land nach Maßgabe des Haushaltes.

Abschnitt 7**Schlussvorschriften****§ 23****Verordnungsermächtigung**

Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes dürfen Dritte mit der Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten beauftragt sowie zur solchen verpflichtet werden. Das für Integration zuständige Ministerium wird befugt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln. Insbesondere ist zu regeln, ob, zu welchem Zweck sowie in welchem Umfang und auf welche Art und Weise personenbezogene Daten und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder dem Grad einer Behinderung verarbeitet werden dürfen.

§ 24 **Evaluierung und Bericht**

(1) Auf der Grundlage geeigneter vorhandener Daten überprüft die Landesregierung die Anwendung und Umsetzung des Gesetzes und berichtet hierüber. Der Bericht soll eine aktuelle Einschätzung der Teilhabe und Integration der Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte sowie der Migration im Land Mecklenburg-Vorpommern ermöglichen und dazu beitragen, Handlungsbedarfe zur weiteren Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu identifizieren.

(2) Die Landesregierung legt dem Landtag diesen Bericht erstmals zum 1. Januar 2029 und danach alle fünf Jahre vor.

§ 25 **Anspruchsausschluss**

Subjektive-öffentliche Rechte, insbesondere Ansprüche auf finanzielle Förderung und Unterstützung, werden durch dieses Gesetz nicht begründet. Sämtliche finanzwirksame Maßnahmen des Gesetzes erfolgen nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

Artikel 2 **Gesetz zur Stärkung und landesweiten Förderung von Vorhaben der Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)**

§ 1 **Ziele des Gesetzes**

(1) Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. verlässliche Rahmenbedingungen und transparente Strukturen zu schaffen, um die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken und sie in Entscheidungs- und Ausgestaltungsprozesse einzubeziehen sowie
2. nachhaltige Impulse zur Entwicklung und Qualifizierung von Beteiligungsformaten für Kinder und Jugendliche zu setzen und an den Belangen von Kindern und Jugendlichen orientierte Strukturen und Angebote vorzuhalten.

(3) Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des § 7 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2**Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalen Planungen und Vorhaben**

(1) Landkreise und Gemeinden tragen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung, ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe dieses Gesetzes neben dem Land eine besondere Verantwortung bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele.

(2) Landkreise und Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligen. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften können dazu unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zielgruppenspezifisch Beauftragte bestellen. Die Beauftragten sind Teil der Verwaltung der Landkreise oder der Gemeinden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben sind im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind.

(3) Von einer angemessenen Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 ist insbesondere auszugehen, wenn

1. der Grad der Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf die jeweilige Entscheidung über Planungen und Vorhaben mit der Bedeutung der im Einzelfall berührten kinder- und jugendspezifischen Interessen im Verhältnis steht,
2. die individuellen Fähigkeiten, Bedürfnisse und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt werden, sodass ein gleichberechtigter Zugang zu Beteiligungsprozessen ermöglicht wird,
3. alters- und lebenslagenbezogene sowie den Themen und Inhalten angemessene Formen der Ansprache, der Kommunikation, der Information, der Vorbereitung und Begleitung sowie des Dialogs gewählt werden und
4. der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten transparent gestaltet ist, insbesondere Ziele, Bedingungen, Möglichkeiten und Grenzen von Beteiligungsprozessen für alle Zielgruppen nachvollziehbar aufbereitet sind.

(4) Eine geeignete Beteiligung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 kann insbesondere sichergestellt werden durch

1. die Einbeziehung von Kinder- und Jugendbeteiligungsgremien sowie zielgruppenspezifischen Interessenvereinigungen, insbesondere Kinder- und Jugendparlamente, -räte, -beiräte und -foren, Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe,
2. den Themen, Inhalten und Rahmenbedingungen angemessene Dialogformen, insbesondere Anhörungen, Konferenzen, Versammlungen und andere offene Formate,
3. die gesonderte Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen in bereits etablierten oder rechtlich vorgesehenen Bürgerbeteiligungsverfahren,
4. Befragungen, Umfragen und Abstimmungen sowie
5. offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate, die durch externe Partnerinnen und Partner, wie Jugendverbände und -initiativen, Stadt- und Kreisjugendringe und andere Akteure der Jugendarbeit sowie Jugendhilfeausschüsse oder Kinder- und Jugendbeauftragte, begleitet werden.

Beteiligungsverfahren können auch in digitaler Form umgesetzt oder durch digitale Formate ergänzt werden, soweit diese den Anforderungen nach diesem Gesetz genügen.

(5) Die Umsetzung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben wird durch die Landkreise und Gemeinden fortlaufend überprüft.

(6) Die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach dieser Vorschrift besonders zu berücksichtigen.

§ 3

Kommunale Beteiligungsgremien

(1) Im Sinne einer angemessenen Beteiligung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 sollen die Städte und die amtsfreien Gemeinden im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder vergleichbare Beteiligungsgremien für Kinder und Jugendliche einrichten. Kindern und Jugendlichen soll dabei die Möglichkeit eröffnet werden, Beteiligungsgremien selbstorganisiert zu bilden. Die in Satz 1 genannten Gebietskörperschaften sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit angemessen auf die Schaffung und Begleitung dieser Gremien hinwirken. § 2 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind im Vorfeld von Entscheidungen über Planungen und Vorhaben, die die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, durch das jeweilige Vertretungsorgan der Stadt oder der Gemeinde oder dessen Ausschüsse anzuhören.

(3) Vertretungen der Beteiligungsgremien im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 steht in den Ausschüssen des jeweiligen Vertretungsorgans der Stadt oder der Gemeinde ein Rede- und Antragsrecht zu. Die jeweilige Hauptsatzung der genannten Gebietskörperschaften hat Näheres zur Bildung, zur demokratischen Besetzung und zu den Aufgaben der Beteiligungsgremien zu bestimmen.

§ 4

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Planungen und Vorhaben des Landes

(1) Kinder und Jugendliche sollen bei Planungen und Vorhaben des Landes, die ihre spezifischen Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise beteiligt werden. Entscheidungen über Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind durch diese im Vorfeld auf mögliche spezifische Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche zu prüfen. Das Ergebnis dieser Folgenabschätzung ist zu dokumentieren. Die Beteiligung erfolgt auf der Grundlage geeigneter Verfahren, an deren Entwicklung Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. § 2 Absatz 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

(2) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Errichtung und den Betrieb einer Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung. Diese wird mit der Entwicklung von Beteiligungsverfahren sowie der Durchführung von Beteiligungsprozessen im Sinne des Absatzes 1 betraut. Dabei hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Organisationen und deren Mitglieder einzubinden:

1. die im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertretenen Landesjugendverbände,
2. die Sportjugend M-V im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern,
3. den Landesschülerrat gemäß § 91 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern,
4. die Stadt- und Kreisjugendringe sowie
5. die kommunalen Beteiligungsgremien gemäß § 3.

Darüber hinaus können weitere Interessenvertretungen junger Menschen beteiligt werden.

(3) Die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung gewährleistet, dass Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beteiligungsprozesse zu den jeweiligen Planungen und Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Stellung nehmen können. Darüber hinaus kann sie Empfehlungen abgeben, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern. Die Landesregierung prüft die Stellungnahmen und Empfehlungen auf ihre Umsetzbarkeit. Über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren wird die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung unterrichtet.

§ 5

Förderung von Beteiligungsprojekten und -strukturen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land wirkt auf die Umsetzung der Zielsetzungen dieses Gesetzes gemäß § 1 Absatz 2 hin und unterstützt die Landkreise und Gemeinden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den §§ 2 und 3. Dadurch sollen die Landkreise und Gemeinden befähigt werden, auf kommunaler Ebene Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu etablieren.

(2) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 6

Ombudsstellen, Verordnungsermächtigung

(1) Das Land fördert nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen im Sinne von § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch.

(2) Die Ombudsstellen nach Absatz 1 verfolgen bei der Beratung in sowie der Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere das Ziel, gemeinsam mit jungen Menschen und ihren Familien sowie den beteiligten Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe eine einvernehmliche Lösung zu finden.

(3) Im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung ist durch den Träger der Ombudsstellen insbesondere sicherzustellen, dass

1. die Ombudsstelle entsprechend den fachlich anerkannten Standards, insbesondere unabhängig, und fachlich nicht weisungsgebunden arbeitet,
2. in der ombudtschaftlichen Beratung ausschließlich Personen tätig sind, die fachlich und persönlich geeignet sind, insbesondere unter Berücksichtigung des § 72a Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgabe nach § 9a des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrzunehmen,
3. die fortlaufende Qualifizierung der in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen gewährleistet ist und
4. für junge Menschen und ihre Familien ein niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu der Ombudsstelle besteht.

(4) Träger von Ombudsstellen müssen entsprechend der grundgesetzlich verankerten Werteordnung geeignet sein, die Anforderungen des Absatzes 3 zu erfüllen. Das für Jugend zuständige Ministerium überträgt die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vorschrift für maximal fünf Jahre an die jeweiligen Träger.

(5) Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird durch einen Fachbeirat unterstützt und durch das für Jugend zuständige Ministerium begleitet.

(6) Das für Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere zur Ausgestaltung der Ombudsstellen sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Förderung ombudtschaftlicher Strukturen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann darüber hinaus Regelungen zu Art, Umfang und Zweck der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119/1 vom 4.5.2016, S. 1, ABl. L 314 vom 22.11.2016, S. 72, ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ABl. L 074 vom 4.3.2021, S. 35) treffen.

§ 7 Datenschutz

(1) Soweit es für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes zwingend erforderlich ist, dürfen die dort genannten Stellen personenbezogene Daten verarbeiten, abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch solche zur Einwanderungsgeschichte sowie Gesundheitsdaten. § 8 des Landesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Stelle, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnimmt. Diese Stelle kann auch gemeinsam mit anderen Stellen datenschutzrechtlich verantwortlich sein.

Artikel 3
Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes

Das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz vom 23. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 158), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe g wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bb) Folgender Buchstabe h wird angefügt:

„h) eine Vertretung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „g)“ durch die Angabe „h)“ ersetzt.

2. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Landesjugendbehörde“ die Wörter „und, soweit dies nicht von deren Ressortzuständigkeit umfasst ist, eine zusätzliche Vertretung des für Kindertagesförderung zuständigen Ministeriums“ eingefügt.

b) In Buchstabe j wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

c) Folgender Buchstabe k wird angefügt:

„k) eine Vertretung von überörtlich tätigen selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß § 4a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch.“

3. In § 13a werden die Wörter „dem für Jugendfragen zuständigen Fachausschuss“ durch die Wörter „den jeweils für die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Fachausschüssen“ ersetzt.

4. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:

„§ 22a
Familienähnliche Betreuungsformen

Familienähnliche Betreuungsformen, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebs-erlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn dort

1. zur Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe am Leben in der Gesellschaft familienähnliches Alltags-erleben mit pädagogischen oder therapeutischen Angeboten konzeptionell verbunden wird,

2. die Förderung nach Nummer 1 qualitätsgesichert auf der Grundlage eines pädagogischen Konzeptes erfolgt und
3. die Gesamtverantwortung für die allgemeine Lebensführung der betreuten Kinder und Jugendlichen berufsmäßig übernommen wird.“

Artikel 4 **Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V**

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422), das zuletzt durch Gesetz vom 13. November 2015 (GVOBl. M-V S. 463) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorpommern“ die Wörter „unabhängig von ihrer Herkunft“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die spezifischen Belange von Seniorinnen und Senioren mit Einwanderungsgeschichte sowie von Seniorinnen und Senioren mit Behinderungen sind bei Maßnahmen nach diesem Gesetz einzubeziehen.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 **Beiräte**

Die kreisfreien Städte, die Landkreise, die kreisangehörigen Städte, die großen kreisangehörigen Städte sowie die amtsfreien Gemeinden sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit, die übrigen Gemeinden können zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Seniorinnen und Senioren Beiräte einrichten. In den Ausschüssen der Kreistage und der Gemeindevertretungen steht den Beiräten ein Rede- und Antragsrecht zu. Weitergehende Rechte können in den Hauptsatzungen festgelegt werden. Im Übrigen regeln die Hauptsatzungen das Nähere zur Bildung der Beiräte, zur Besetzung und zu den Aufgaben. Auf eine angemessene Vertretung von Frauen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderungen ist hinzuwirken.“

Artikel 5
Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Gesetz vom 29. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 3 Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für die Berücksichtigung der Auswirkungen auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte.“

2. In § 19 Absatz 4 Nummer 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Angehörige“ die Wörter „sowie mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied mit Einwanderungsgeschichte“ eingefügt.

Artikel 6
Änderung des Landespflegegesetzes

§ 1 Absatz 4 des Landespflegegesetzes vom 16. Dezember 2003 (GVOBl. M-V S. 675), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden das Wort „Migrationshintergrund“ durch das Wort „Einwanderungsgeschichte“ ersetzt, nach dem Wort „sowie“ die Wörter „die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt“ eingefügt und die Wörter „mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf“ gestrichen.

2. Folgender Satz wird angefügt:

„Das Land wirkt durch geeignete Maßnahmen auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hin.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 2. April 2024 in Kraft.

Artikel 1 § 17 Absatz 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1 (Integrations- und Teilhabegesetz – InTG M-V)

Das Gesetz beruht auf den verfassungsrechtlichen Vorgaben gemäß dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Auf dieser Basis leistet das Land aktiv seinen Beitrag, Menschen aus unterschiedlichen Gründen aufzunehmen, die gesellschaftliche Teilhabe aller zu fördern und Chancengerechtigkeit herzustellen. Zugewanderte Menschen sollen hier mit guten Chancen leben können, ohne Angst vor Ausgrenzung und Diskriminierung. Mecklenburg-Vorpommern steht für eine Gesellschaft ein, die die Würde aller seiner Bewohnerinnen und Bewohner achtet und schützt (vgl. Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ – Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, S. 9).

In den vergangenen Jahren hat sich die Zusammensetzung der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern durch Zuwanderung nachhaltig verändert. Menschen unterschiedlicher Herkunft leben und arbeiten in Mecklenburg-Vorpommern, viele von ihnen auf Dauer. Der Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Bevölkerung des Landes beträgt neun Prozent. Das Land ist auf Zuwanderung angewiesen, um demografische Herausforderungen zu meistern und die Fach- und Arbeitskräftebasis in kommenden Jahren zu sichern. Es profitiert vom Zugewinn der Bevölkerung und den daraus erwachsenden Potenzialen in allen Lebensbereichen. Voraussetzung sind frühzeitige Teilhabemöglichkeiten für alle und ein gedeihliches Zusammenleben.

Mit dem Integrations- und Teilhabegesetz schafft Mecklenburg-Vorpommern einen verbindlichen Rahmen für die Förderung von Integration und Teilhabe sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Land. Geregelt werden dabei Tatbestände, soweit sie in der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers liegen. Wesentliche Rahmenbedingungen, darunter gegebenenfalls auch Einschränkungen bei Integrationszugängen aufgrund aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen, werden durch Bundesgesetzgebung geregelt.

Im Landesgesetz werden in einer Präambel das Integrations- und Teilhabeverständnis des Landes dargelegt. Die Integrationsaufgabe wird als ressortübergreifendes Ziel der Landesregierung verankert. Sie umfasst den Abbau bestehender Zugangshemmnisse, insbesondere in den zentralen Bereichen der Integration, und die Sicherung der bestehenden Infrastruktur der Integrationsförderung.

In den Schlüsselbereichen, z. B. bei Bildungsabschlüssen, der Ausbildungs- und Erwerbsbeteiligung oder der politischen Partizipation, sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig immer noch benachteiligt. Dies spiegelt sich auch in der Unterrepräsentanz in den öffentlichen Stellen und in unzureichenden Mitwirkungsmöglichkeiten wider. Chancengleiche Teilhabe und Partizipation in den gesellschaftlich relevanten Bereichen ist damit weiterhin nicht in ausreichendem Maße erreicht und muss weiterbefördert und unterstützt werden.

Festgeschrieben werden auch Ziele und Maßnahmen der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, die es weiter auszubauen gilt. Der öffentliche Dienst soll der Vielfalt der Bevölkerung in seiner Zusammensetzung und der Ausrichtung seines Handelns besser gerecht werden. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in der Verwaltung angestrebt. Erforderlich ist eine Überprüfung, inwieweit sich Teilhabechancen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte verbessert haben. Hierfür bedarf es auch einer Definition dieses Begriffes.

Das Gesetz schafft einen Rahmen für Einrichtungen, die dem staatlichen Einfluss unmittelbar oder mittelbar unterliegen. Die Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Kommunen in diesem Bereich ist von besonderer Bedeutung, um Impulse für eine möglichst weitgehende interkulturelle Öffnung im Land zu setzen. Auch nicht staatliche Akteure können sich an diesem Rahmen ausrichten. Integration und Teilhabe sind gesamtgesellschaftliche Prozesse, die in allen Bereichen stattfinden.

Zu Artikel 2 (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz – KiJuBG M-V)

Kinder und Jugendliche in Mecklenburg-Vorpommern müssen gerade in Zeiten der Krisen für die demokratische Staatsform begeistert werden, wenn es gelingen soll, die Zukunft der Demokratie zu festigen. Ein zentrales Element im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sollte deshalb darin bestehen, mit ihnen gemeinsam demokratische Prinzipien konkret und wirkungsvoll zur Anwendung kommen zu lassen, indem man sie bei Angelegenheiten, die sie betreffen, mitbestimmen lässt. Es ist dabei auch das Interesse und die Bereitschaft von Kindern und Jugendlichen zur aktiven und verantwortungsvollen Teilhabe an der Gemeinschaft vor allem auf der lokalen Ebene als derjenigen mit dem engsten Lebensweltbezug zu wecken. Gleichzeitig sind Erwachsene, insbesondere in den Verwaltungen und den politischen Gremien der Selbstverwaltungsorgane aufgefordert, ihre Entscheidungen im Sinne von Kindern und Jugendlichen zu reflektieren sowie Entscheidungsmacht und Entscheidungsbefugnisse zu teilen. Dieses Gesetz soll einen Beitrag zur besseren Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern leisten.

Es setzt damit die Vorgaben der Koalitionsvereinbarung für die 8. Wahlperiode um. Danach haben sich die Koalitionspartner zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich aktiv in die Gesellschaft einzubringen sowie ihre Mitsprache und Teilhabe an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu fördern (vgl. Ziffern 363, 365 Satz 1 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026).

Zudem berücksichtigt das Gesetz wesentliche Erkenntnisse aus der Anhörungsreihe „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 7. Wahlperiode. Die Ergebnisse des für das Jahresende 2023 angekündigten Zwischenberichtes zum ersten Themencluster der Enquete-Kommission „Jung sein in Mecklenburg-Vorpommern“ des Landtages in der 8. Wahlperiode mit dem Thema „Politische und gesellschaftliche Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ stehen zwar noch aus. Die Erkenntnisse aus den Anhörungen und Sitzungen der Enquete-Kommission einschließlich des Gutachtens zum ersten Themencluster des Deutschen Jugendinstituts e. V. „Engagement und politische Beteiligung junger Menschen in Mecklenburg-Vorpommern“ wurden jedoch – soweit möglich – bei der Erarbeitung des Gesetzes bereits berücksichtigt. Zugleich können im parlamentarischen Verfahren zusätzliche oder gegebenenfalls abweichende Erkenntnisse der Enquete-Kommission oder aus dem Beteiligungsprozess „#mitmischenmv“ einfließen.

Das Gesetz stellt somit mit Blick auf die Enquete-Kommission einen Zwischenschritt dar. Soweit die Enquete-Kommission über das Gesetz hinausgehende Empfehlungen ausspricht, können diese die Basis für die Weiterentwicklung der Bestimmungen sein.

Mit dem 6. Gesetz zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes ist das Mindestalter für die Teilnahme an Landtagswahlen auf 16 Jahre festgesetzt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich dies positiv auf die Einbeziehung junger Menschen in politische Entscheidungen und damit auf die Wahlbeteiligung auswirken wird. Das Gesetz strebt mehr Beteiligung, mehr Mitbestimmung und mehr Demokratie für die junge Generation in Mecklenburg-Vorpommern an. Dieser Zielsetzung folgt auch das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz.

Dafür ist es von grundsätzlicher Bedeutung, die Interessen, Belange und Eindrücke junger Menschen in demokratische Prozesse einzubeziehen, um auch diese in einem gesamtgesellschaftlichen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozess hinreichend berücksichtigen zu können.

Wesentliche Argumente für eine zielgerichtete Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind dabei insbesondere:

- Beteiligung ist ein Recht von Kindern und Jugendlichen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention.
- Das übergreifende Ziel der UN-Kinderrechtskonvention, das Wohl des Kindes, kann nur verwirklicht werden, wenn Kinder und Jugendliche entlang ihrer sich entwickelnden Fähigkeiten mitentscheiden können.
- Kinder und Jugendliche sind Expertinnen und Experten ihrer eigenen Lebenswelten. Sie nehmen ihre Umwelt ausgehend von ihren spezifischen kindlichen und jugendlichen Bedürfnissen wahr. Die Willensbildung und -äußerung von Kindern und Jugendlichen bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft sowie ihrer eigenen Lebenswelten und Sozialräume kann nur durch eigene Sichtweisen und Perspektiven geprägt und formuliert werden. Sie leisten daher einen wertvollen Beitrag zu einer demokratischen Willensbildung, die die Belange aller berücksichtigt.
- Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Fragen trägt somit zu einer weitergehenden Entscheidungsfindung bei und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der Demokratie.
- Für Kinder und Jugendliche ergeben sich prägende und wertvolle Erfahrungen der Selbstwirksamkeit, wenn sie in Entscheidungen einbezogen werden.
- Eine gesteigerte Mitwirkung an Entscheidungen verbessert zudem die Akzeptanz von Entscheidungen bei denjenigen, die daran mitgewirkt haben.
- Eine Identifikation mit dem Lebensumfeld wird durch eigenes Mitgestalten verstärkt und das Gefühl der Eingebundenheit innerhalb einer demokratischen Gemeinschaft gefördert. Mangelnde Beteiligungsmöglichkeiten können mitunter Ursache für politisches Desinteresse und die Ablehnung von Demokratie sein. Dem muss entgegengewirkt werden.

Demokratische Prozesse setzen aus vielfältigen Gründen, vor allem aber aus Gründen der Legitimität von Entscheidungen und der Machtkontrolle, die Beteiligung ihrer Bürgerinnen und Bürger voraus. Politische Beteiligung zielt dabei auf die Teilnahme an oder die Einflussnahme auf Entscheidungen, die überindividuell sind. Sie hat zur Voraussetzung, dass allen Menschen, so auch Kindern und Jugendlichen, für eine demokratische Willensbildung Verantwortung und Entscheidungsspielräume einzuräumen sind.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist dabei eine gesellschaftliche Querschnittsaufgabe, die sich nicht lediglich auf pädagogische Praxisfelder der frühkindlichen und schulischen Bildung oder die Aufgabenbereiche der Kinder- und Jugendhilfe bezieht. Alle Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Mitwirkung an Entscheidungen, die sie selbst betreffen.

Eine erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung gelingt daher nur, wenn sie durch die entscheidenden gesellschaftlichen Akteure, insbesondere in Politik und Verwaltung, anerkannt und gewürdigt wird.

Das Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz soll im Ergebnis elementare Eckpunkte einer gelingenden Partizipation junger Menschen festschreiben und neue Impulse für die Fortsetzung des stetigen Prozesses hin zu einer den Rechten von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Beteiligungskultur, die alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens umfassen sollte, setzen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes – KJHG-Org M-V)

Artikel 3 ändert das Landesjugendhilfeorganisationsgesetz. Auch diese Änderungen dienen dem grundsätzlichen Ziel, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, sich für ihre Belange einzusetzen und ihre Interessen wahrzunehmen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)

Artikel 4 ändert das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V mit dem Ziel, die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu verbessern.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes)

Artikel 5 ändert das Landesbehindertengleichstellungsgesetz. Die Änderung zielt darauf ab, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und mit Einwanderungsgeschichte zu verbessern.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landespflegegesetzes)

Artikel 6 ändert das Landespflegegesetz. Die Änderung dient dem Ziel, die Bedürfnisse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Pflegebedarfen aufzunehmen sowie die interkulturelle Öffnung von Pflegeeinrichtungen zu verankern.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Artikelgesetzes.

B Besonderer Teil (Einzelbegründungen)

Zu Artikel 1 (Integrations- und Teilhabegesetz)

Zur Präambel

Die Präambel zielt darauf ab, einen integrationspolitischen Konsens gesetzlich zu verankern. Anknüpfend an das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und den landesverfassungsrechtlichen Kontext beschreibt die Präambel das Integrations- und Teilhabeverständnis des Landes.

Richtschnur für das staatliche Handeln ist die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes). Sie ist zugleich der Rahmen für das Zusammenleben in einer freiheitlichen, pluralistischen und chancengerechten Gesellschaft. Es wird klargestellt, dass die Verfassung des Landes die Grundlage für das Zusammenleben aller Menschen bilden. Die Gewährleistung des friedlichen, respektvollen, gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zusammenlebens aller in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Menschen in Anerkennung ihrer Diversität bleibt oberstes Ziel. Zielsetzung ist die Förderung von Chancengleichheit und Gleichberechtigung aller Menschen.

Damit wird klargestellt, dass Integration und Teilhabe keine ausschließlichen Themen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte sind, sondern alle hier lebenden Menschen betreffen. Beschrieben wird ein teilhabeorientiertes und gesamtgesellschaftliches Verständnis von Integration als ein Prozess, der auf ein gegenseitiges Entgegenkommen und Zusammenwirken aller Menschen setzt.

Die Präambel setzt damit den Rahmen für die nachfolgenden Bestimmungen des Integrations- und Teilhabegesetzes und flankiert die Auslegung einzelner Normen. Sie stellt kein unmittelbar anwendbares Recht dar und begründet keine subjektiven Rechte oder Pflichten. Es werden jedoch deskriptive, appellative und programmatische Aussagen getroffen, die der Umsetzung durch die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen bedürfen.

Die Begriffe Integration und Teilhabe sind nicht definiert. Sie umfassen ein weites Spektrum an Bedeutungen, die sich grundsätzlich auf alle Menschen in einem sozialen Gefüge beziehen und im Gesetz als möglichst chancengleiches Teilhaben, Teilnehmen und Teilsein aller Personen am gesellschaftlichen Leben verstanden wird. Von Bedeutung ist der Querschnittscharakter der Aufgabe: Integration muss in alle Bereiche integriert und als zentrale Zielvorgabe bei allen Entscheidungen und in allen Fachbereichen mitgedacht werden.

Dieses Verständnis bezieht Integration auf die gesamte Gesellschaft mit ihren Institutionen in Politik und Verwaltung und den dazu nötigen Anpassungs- und Fortentwicklungsbedarfen. Gleichwohl zielt Integrationspolitik in erster Linie auf Menschen mit Einwanderungsgeschichte ab.

Das Politikfeld der Integration ist geprägt durch Zuständigkeiten von Bund, Ländern und Kommunen und das vielfältige Engagement der Zivilgesellschaft. Der Staat kann zwar die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Integration gestalten, den Verlauf von Integrationsprozessen bei den Einzelnen jedoch kaum beeinflussen.

Es wird daher klargestellt, dass das Land eine enge Kooperation zwischen den Akteurinnen und Akteuren für unerlässlich hält, um dem Ziel einer chancen- und teilhabegerechten Gesellschaft näherzukommen. Ob Integration gelingt, zeigt sich insbesondere vor Ort. Die Kommunen tragen eine große Verantwortung und sind für das Land wichtige Partner der Zusammenarbeit. Der Begriff „Kommunen“ umfasst hier Landkreise und Gemeinden im Sinne der §§ 88 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern. Zudem leisten Verbände und Organisationen von Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Zivilgesellschaft ihren Beitrag zur Stärkung des gesamtgesellschaftlichen Zusammenhaltes.

Migrantenselbstorganisationen vereinen die Perspektive und Expertise von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und tragen maßgeblich zur Qualität des Miteinanders bei. Für die Gestaltung der integrationspolitischen Rahmenbedingungen ist daher die Zusammenarbeit des Landes mit Migrantenselbstorganisationen von besonderer Bedeutung.

Ein offenes Miteinander und die Stärkung von Zugehörigkeit schließen jegliche Form einer Diskriminierung aus, sei es als Antisemitismus, Rassismus, Antiziganismus, antimuslimischen Rassismus, Sexismus oder Behindertenfeindlichkeit. Daher wird auch klargestellt, dass in der Gesellschaft kein Platz für jedwede Formen von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist.

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Das Land schafft – unter Beachtung bundesgesetzlicher Vorgaben – Voraussetzungen für eine verbesserte Teilhabe und Integration für Menschen mit Einwanderungsgeschichte und somit auch einen Rahmen für das friedliche und gedeihliche Zusammenleben aller Menschen im Land. § 1 benennt exemplarisch zentrale Zielvorgaben, die eine Orientierung für Verwaltungshandeln bieten sollen und dazu dienen, politische Entscheidungen an ihnen auszurichten. Dies soll weniger durch gesonderte Maßnahmen für Menschen mit Einwanderungsgeschichte als vielmehr durch eine an Chancengerechtigkeit orientierte Berücksichtigung der vielfältigen Belange in den bestehenden Strukturen erfolgen.

Teilhabe in den zentralen Kernbereichen der Gesellschaft ist grundlegend für gelingende Integration. Entscheidend sind daher frühzeitige Zugänge in die Regelstrukturen wie der Kinderbetreuung, Bildung, Ausbildung, Arbeit und Beruf.

Bildungsprozesse beginnen früh, bauen aufeinander auf und sind ein wichtiger Grundstein für die weitere Bildungsbiografie. Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Bildung und die Verwirklichung einer chancengerechten Bildung für alle ist daher elementar. Bildungsabschlüsse sind zudem auch ein Türöffner auf dem Weg in Arbeit und Beruf. Für die Teilhabe am Arbeitsmarkt muss es Menschen unabhängig von der Herkunft möglich sein, qualifikationsnah und selbstbestimmt am Erwerbsleben teilzunehmen. Dies schließt auch die Einbeziehung und Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen und Berufsabschlüsse von Menschen mit Einwanderungsgeschichte mit ein.

Körperliche und psychische Gesundheit sind Voraussetzung, um eigene Fähigkeiten zu entfalten. Die Inanspruchnahme der Angebote der Gesundheitsversorgung, der Prävention und der Pflege ist allen Menschen unabhängig von der Herkunft zu ermöglichen. Hierzu bedarf es einer interkulturell geöffneten Versorgung, die die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen – unabhängig von einer Einwanderungsgeschichte – berücksichtigt.

Die Kommunen bewältigen viele Herausforderungen, um Teilhabe für alle zu ermöglichen und das Zusammenleben vor Ort zu gestalten. Die Zusammenarbeit mit den Kommunen ist für das Land unerlässlich, insbesondere um die Abstimmung und Koordinierung von teilhabefördernden Angeboten sicherzustellen und Handlungsbedarfe aufzugreifen. Die politische Partizipation von Menschen mit Einwanderungsgeschichte verdient dabei besondere Beachtung und Unterstützung, damit in den Kommunen die Beteiligung der gesamten Wohnbevölkerung gesichert ist, insbesondere auch der Teile der Bevölkerung (Drittstaatsangehörige), die nicht über ein kommunales Wahlrecht verfügen. Politische Partizipation ist nicht nur für ein demokratisches Miteinander von herausragender Bedeutung; sie ist auch Teil eines erfolgreichen Integrationsprozesses.

Das Ziel, Chancengleichheit herzustellen, zieht sich durch alle gesellschaftlich relevanten Bereiche, ob im Wohnumfeld, im Sportverein oder der Freizeitgestaltung. Die Verwirklichung chancengerechter Teilhabe geht einher mit einer Stärkung der Vielfaltsorientierung und dem Abbau von Zugangsbarrieren.

Interkulturelle Kommunikation ist ohne Zuhilfenahme einer weiteren Sprache häufig schwierig. Die Nutzung von Mehrsprachigkeit gewinnt daher immer mehr an Bedeutung. Sie stellt eine Bereicherung für die Kommunikation und einen wichtigen Beitrag für gelingende Verständigung und die interkulturelle Öffnung von Land, Kommunen und Gesellschaft dar. Die Stärkung der interkulturellen Öffnung, insbesondere des öffentlichen Dienstes, wird in diesem Gesetz festgeschrieben (§§ 13 bis 16).

Für gelingende Integration und Teilhabe spielt das bürgerschaftliche Engagement eine herausgehobene Rolle. Ebenso lebt der Zusammenhalt in der Gesellschaft von einer engagierten Beteiligung vielfältiger Akteurinnen und Akteure. Die Landesregierung fördert das bürgerschaftliche Engagement von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte nach Maßgabe des Haushaltes. Dabei sollen Anknüpfungspunkte für gemeinsame Vorhaben genutzt werden.

Zu § 2 (Grundsätze)

Migration und daraus erwachsende Vielfalt sind gesellschaftliche Realität und keine vorübergehenden Phänomene. Absatz 1 enthält das Bekenntnis des Landes zur Bereicherung durch Vielfalt und den darin enthaltenen Potenzialen. Folgerichtig besteht daher die Notwendigkeit langfristig stabiler Integrationsprozesse. Um dafür eine planbare Grundlage zu gewährleisten, ist Integration als Daueraufgabe umzusetzen. Mit dem Hinweis auf die ressortübergreifende Gestaltung wird klargestellt, dass Integration Teil jeder Fachpolitik ist.

Absatz 2 betont die Verantwortung von Behörden und ihren Einrichtungen nach § 4, die in Bezug auf die vielfältige Zusammensetzung und die unterschiedlichen Bedarfe der Einwanderungsgesellschaft besteht.

Absatz 3 stellt klar, dass für alle Menschen mit Einwanderungsgeschichte ein frühzeitiger und bedarfsgerechter Zugang zu Integrationsmaßnahmen des Landes zu ermöglichen ist. Einschränkungen, die beim Zugang zu den Angeboten des Bundes – in Abhängigkeit eines ungeklärten bzw. vorübergehenden aufenthaltsrechtlichen Status – gelten, sollen damit bei den Landesangeboten außer Acht bleiben, um Ausgrenzung und Benachteiligung zu vermeiden. Satz 2 zielt darauf ab, der Rolle von Frauen und Mädchen als eigenständige Akteurinnen im Integrationsprozess besser gerecht zu werden und diese zu stärken.

Absatz 4 soll das Bewusstsein dafür stärken, dass teilhabeorientierte Integration eine gemeinsame Aufgabe ist, die die Mitwirkung und Offenheit aller Menschen im Land voraussetzt. Für den Umgang mit Vielfalt, der landesweit noch nicht überall zur Selbstverständlichkeit geworden ist, sind zudem interkulturelle Kompetenzen von besonderer Bedeutung.

Zu Absatz 5

Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit sind von vollständiger politischer Teilhabe ausgeschlossen. Daher sollen Möglichkeiten einer stärkeren politischen Partizipation, zum Beispiel durch Einbeziehung in kommunale und landesweite Entscheidungsprozesse, sei es durch Beteiligung im Rahmen von Beiräten oder eines institutionalisierten Dialogs mit Politik und Verwaltung, vermehrt geschaffen bzw. ausgebaut werden.

Absatz 6 stellt klar, dass besondere Schutzbedürfnisse migrierter Menschen über alle Geschlechter und Altersgruppen hinweg zu beachten sind. Dies bezieht sich insbesondere auf Menschen, die infolge von Flucht und Migration von benachteiligenden Verhältnissen oder spezifischen Abhängigkeitssituationen betroffen sind. Zu vulnerablen Personen in diesem Kontext zählen u. a. Frauen, minderjährige Kinder und Jugendliche, alte Menschen, Menschen mit einer Beeinträchtigung, Kranke sowie Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung (LGBTIQ+).

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Absatz 1 führt den Begriff „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ ein.

Die bislang geläufige und vielfach verwendete Bezeichnung des „Migrationshintergrunds“ steht seit längerer Zeit begrifflich als auch konzeptionell in der Kritik. Menschen, die selbst oder deren Eltern eingewandert sind und die deutsche Staatsbürgerschaft erworben haben, empfinden den sehr weit gefassten Begriff zudem als stigmatisierend, da er häufig mit Fragen sozialer Herkunft, Ethnie und Aussehen assoziiert wird und in eine empfundene Abwertung mündet.

Die Fachkommission „Integrationsfähigkeit“ der Bundesregierung hat 2021 deshalb vorgeschlagen, das Merkmal eigener Zuwanderungserfahrung stärker zu gewichten und den Begriff des „Migrationshintergrunds“ durch „Eingewanderte und ihre (direkten) Nachkommen“ zu ersetzen und ihn somit zugleich enger als bisher zu definieren. Auch dieser Begriff findet derzeit nur eingeschränkt Akzeptanz. Die Integrationsministerkonferenz hat sich 2022 nach umfangreichen Anhörungen verschiedenster Institutionen und Verbände für die Verwendung der Begriffe „Menschen mit Einwanderungs- (bzw. Migrations-)Geschichte“ ausgesprochen. Mit der Verwendung des Begriffs „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ im vorliegenden Gesetz soll die Wertschätzung für Menschen, die Teil der Gesellschaft sind oder es werden wollen, zum Ausdruck gebracht werden. Eine „Lebens-Geschichte“ zu besitzen, ist positiver konnotiert als einen „Hintergrund“ zu haben.

Der neue Begriff nähert sich damit dem Konzept der neuen Kategorie „Einwanderungsgeschichte“ an, zu der das Statistische Bundesamt erstmals im März 2023 Ergebnisse veröffentlicht hat. Dabei umfasst der in § 3 Absatz 1 verwendete Begriff im Unterschied zur gleichnamigen Kategorie des Statistischen Bundesamtes neben den seit 1950 selbst eingewanderten Personen (erste Zuwanderergeneration) und den Personen, deren beide Elternteile seit 1950 zugewandert sind (zweite Generation) hier auch diejenigen Personen, von denen nur ein Elternteil zugewandert ist. Mit dieser Erweiterung soll ein Ausschluss hier geborener Kinder von allein eingereisten Frauen vermieden werden.

Absatz 2 stellt dar, was unter interkultureller Kompetenz zu verstehen ist. Ein offener, diskriminierungsfreier und respektvoller Umgang ist für den Zusammenhalt in einer durch Migration und Vielfalt geprägten Gesellschaft unerlässlich. Um im beruflichen Kontext, insbesondere des öffentlichen Dienstes, in angemessener Weise mit Menschen unterschiedlicher Herkunft oder kultureller Prägung zu interagieren, ist eine sensible, von gegenseitigem Respekt und Empathie getragene Grundhaltung (ohne Zuschreibungen und Vorurteile) erforderlich.

Der in Absatz 2 benannte Begriff der interkulturellen Kompetenz bezieht sich auf die Fähigkeit, im Kontext von Vielfalt und Diversität in entsprechender Weise erfolgreich zu agieren.

Interkulturelle Kompetenz setzt voraus, dass unterschiedlich geprägte Sichtweisen und Bedarfe bewusst wahrgenommen und reflektiert werden, um teilhabehemmende Wirkungen zu erkennen und für alle Seiten zufriedenstellende Lösungen zu finden. Interkulturelle Kompetenz umfasst als soziale Kompetenz eine generelle Offenheit, sich vorurteilsfrei mit unterschiedlichen Perspektiven und Verhaltensweisen auseinanderzusetzen, und die Fähigkeit zu Empathie und Selbstreflexion. Von Bedeutung sind zudem die Fähigkeit zu gewaltfreier Kommunikation einschließlich (fremd)sprachlicher Kompetenzen, Methodenwissen im Bereich der Konfliktlösung sowie Kenntnisse zu Hintergründen und Motiven von Migration und ein gutes Allgemeinwissen.

Absatz 3 dient der Klärung des Begriffs der interkulturellen Öffnung der Verwaltung. Die Begriffsklärung soll ein einheitliches Verständnis für eine interkulturelle Öffnung der öffentlichen Verwaltungen des Landes und der Kommunen befördern und ihre Umsetzung voranbringen. Sie soll es den Behörden und Einrichtungen der öffentlichen Verwaltungen im Land Mecklenburg-Vorpommern erleichtern, die für sie relevanten Aufgabenbereiche (z. B. Strategien, interne Abläufe, den interkulturellen Kompetenzerwerb und die Erhöhung des Anteils der Beschäftigten mit Migrationshintergrund) zu bestimmen und in der Kommunikation mit allen Beteiligten weiterzuentwickeln.

Zu § 4 (Geltungsbereich)

In § 4 ist der Geltungsbereich des Gesetzes geregelt.

Gemäß Absatz 1 gilt das Gesetz für die gesamte Landesverwaltung und damit für die Behörden, Hochschulen, Gerichte einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für die Landesbetriebe im Sinne des § 26 der Landeshaushaltsordnung und den Landesrechnungshof. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften gilt das Gesetz nur in Verwaltungsangelegenheiten, da es für die rechtsprechende Tätigkeit und für die Strafverfolgung bundesrechtlich abschließende Regelungen gibt. Auch für den Landtag ist das Gesetz nur auf Verwaltungsangelegenheiten anwendbar. Auf den NDR als öffentlich-rechtliche Anstalt ist das Gesetz ebenfalls nicht anwendbar, weil er der Aufsicht auch der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und der Hansestadt Hamburg unterliegt.

Absatz 2 betrifft die Beteiligungen des Landes an privatrechtlich geführten Unternehmen. Diese sind keine öffentlichen Stellen im Sinne von Absatz 1. Ziele, Grundsätze und Maßnahmen dieses Gesetzes greifen daher nicht unmittelbar. Dort, wo das Land unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen hält oder erwirbt, beinhaltet Absatz 2 eine Handlungsanweisung an die Vertretungen des Landes, damit diese in den juristischen Personen des Privatrechts und in den Personengesellschaften darauf hinwirken, dass die Grundsätze des Gesetzes eingehalten und die Maßnahmen entsprechend umgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Das Gesetz verpflichtet unmittelbar das Land zur Umsetzung. Absatz 3 unterstreicht jedoch, dass die Kommunen (Landkreise und Gemeinden im Sinne der §§ 88 Absatz 1 und 7 Absatz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern) neben dem Land eine besondere Mitverantwortung für die Umsetzung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes haben. Integrationsarbeit bedeutet Tätigkeiten und Dienstleistungen vor Ort, und zwar in der örtlichen Gemeinschaft, am (gegebenenfalls vorübergehenden) Wohnort, also dort, wo das Miteinander gelebt wird und wo man auf die unterschiedlichen Betroffenheiten reagieren kann. Integration gelingt nur mit und in den Kommunen oder sie gelingt nicht (siehe auch Martin Burgi in „Flüchtlingsunterbringung und -integration als kommunale Herausforderung“ – Schriftenreihe). Die Integrationsarbeit erfolgt dabei im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und ist begrenzt durch die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde.

Zu § 5 (Folgenabschätzung)

Verwaltungshandeln kann unterschiedliche Auswirkungen auf Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte haben. Die Folgenabschätzung verpflichtet nunmehr die Landesverwaltung, die unterschiedlichen Auswirkungen zu identifizieren und zu berücksichtigen bzw. mitzudenken. Dies gilt nicht nur bei Rechtsetzungsverfahren, sondern auch bei sonstigen Vorhaben wie Förderprogrammen und -maßnahmen und der Erarbeitung von Konzeptionen und Strategien. Maßstab der Prüfungen sind dabei die Grundsätze und Ziele der §§ 1 und 2.

Zu Abschnitt 2 (Stärkung der Vielfalt und chancengerechte Teilhabe)**Zu § 6 (Stärkung der Vielfaltsorientierung)****Zu Absatz 1**

Die Regelung betont die positiven Effekte durch Zuwanderung und die damit verbundene Vielfalt für die Gesellschaft. Diese gewinnen angesichts der demografischen Herausforderungen in allen Bereichen an Bedeutung. Der Beitrag eines jeden Einzelnen – unabhängig vom individuellen Lebensweg und davon, wo er oder sie seine Wurzeln hat – ist wichtig und verdient Anerkennung.

Zu Absatz 2

Zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte bestehen immer noch große Unterschiede hinsichtlich der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Es ist daher eine gesellschaftspolitische Notwendigkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen bzw. weiter auszubauen, dass jeder im Land lebende Mensch die Möglichkeit zur vollen Entfaltung seiner Potenziale erhält. Dies ist nicht nur mit Blick auf Erfordernisse der Wirtschaft, sondern vor allem auch auf das Ziel, das friedliche Zusammenleben aller Menschen im Land zu gestalten, eine wichtige Voraussetzung. Hierfür ist die gesamtgesellschaftliche Unterstützung aller Menschen sowie aller Einrichtungen und Behörden, von Unternehmen, Verbänden und Vereinen im Land erforderlich. Satz 2 stellt klar, dass das Land im Hinblick auf zugangs- und akzeptanzstärkende Maßnahmen mit maßgeblichen Partnerinnen und Partnern der Integrationsarbeit im Land zusammenarbeitet (vgl. dazu auch § 17).

Satz 3 beinhaltet die in diesem Zusammenhang für notwendig erkannte konzeptionelle Weiterentwicklung von Handlungsschwerpunkten der Integration und Teilhabe. Das Erfordernis einer regelmäßigen Verständigung zu neuen Strategien und Ansätzen mit maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren der Integrationsarbeit wurde bereits in der Vergangenheit erkannt und umgesetzt. So ist 2019 die erstmalig im Jahr 2006 erarbeitete Landesintegrationskonzeption zum zweiten Mal fortgeschrieben worden. Insofern wird hiermit eine bereits umgesetzte Praxis festgeschrieben. Der Fortschreibungsprozess hat allerdings auch gezeigt, dass der Anspruch, alle Handlungsfelder parallel zu erarbeiten, nicht unbedingt zielführend ist. Satz 3 soll daher dem Land die nötige Flexibilität ermöglichen, die künftige konzeptionelle Arbeit wahlweise auch auf einzelne ausgewählte Schwerpunkte zu konzentrieren, ohne an den Anspruch eines allumfassenden Konzeptes gebunden zu sein.

Zu § 7 (Teilhabe und Sprache)**Zu Absatz 1**

Sprache und Verständigung haben eine zentrale Bedeutung für Teilhabe und Integration in allen Lebensbereichen.

Deutsche Sprachkompetenzen sind Grundlage für den gesellschaftlichen Zugang, das Erreichen von Bildungs- und Ausbildungsabschlüssen und den Einstieg in Arbeit und Beruf. Sie eröffnen den Zugewanderten die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben. Neben den notwendigen Angeboten für das Erlernen der Sprache ist die Eigeninitiative für den Spracherwerb unerlässlich.

Für nicht mehr schulpflichtige Zugewanderte werden die Angebote für den Erwerb der deutschen Sprache grundsätzlich durch den Bund verantwortet. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des Gesamtprogrammes Sprache, das mit ausdifferenzierten Angeboten in den Bereichen Erstorientierungskurse, Integrationskurse und berufsbezogene Deutschförderung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bundesweit umgesetzt wird. Das Land wirkt darauf hin, dass die bestehenden Angebote geschlechtergerecht wahrgenommen werden können.

Für Kinder in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege gehört die alltagsintegrierte Sprachbildung und Kommunikation bereits zu den verbindlichen Bildungs- und Erziehungsbereichen. Über die gezielte individuelle Förderung können hierbei besondere Förderbedarfe zusätzlich gedeckt werden. Ebenso werden Kinder und Jugendliche an den Schulen des Landes beim Erwerb der deutschen Sprache gefördert. Dabei obliegt die konkrete fachliche Ausgestaltung der Deutsch-als-Zweitsprache-Förderangebote (DaZ-Angebote) den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern.

Zu Absatz 2

Mehrsprachigkeit ist eine Kompetenz, die in jeglicher Hinsicht einen Mehrwert für das Land darstellt und deren Nutzung auch mit Blick auf die interkulturelle Öffnung der Verwaltung ein wichtiges Anliegen ist. Mehrsprachigkeit umfasst dabei alle über Einsprachigkeit hinausgehenden sprachlichen Ressourcen. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen wird über eine landesgeförderte „Fachstelle Mehrsprachigkeit“ der Wert sprachlicher Vielfalt und kultureller Diversität betont und das Personal im Umgang mit diesem Thema gestärkt. Auch an den Schulen des Landes spielen die Wertschätzung und Einbeziehung mehrsprachiger Kompetenzen im Schulalltag eine wichtige Rolle. Impulse für entsprechende Aktivitäten erfolgen u. a. im Rahmen von Schulprogrammen, über die bestehenden Möglichkeiten der Anerkennung der Muttersprache als erste oder zweite Fremdsprache oder auch die Einbeziehung von Herkunftssprachen in das Bildungsangebot von Ganztagschulangeboten. Da nicht alle im Land gesprochenen Sprachen über Mehrsprachigkeit abgedeckt werden, gewinnt zudem die Verwendung einfacher Sprache an Bedeutung. Mit ihrer Hilfe können auch Menschen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen und sich noch im Sprachlernprozess befinden, erreicht werden.

Zu § 8 (Teilhabe in Bildung und Kultur)

Zu Absatz 1

Bildung hat neben dem Spracherwerb einen besonderen Stellenwert für die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe. Daher sind ein durchlässiges Bildungssystem und ein auf Vielfalt und Chancengerechtigkeit orientiertes Bildungsklima, das Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Ausgangsbedingungen gleichermaßen aufnimmt und fördert, von essenzieller Bedeutung. (Angehende) pädagogische Fachkräfte werden in diesem Prozess durch Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote unterstützt, die Fragestellungen der interkulturellen Bildung und Vielfaltsorientierung berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Ein erster wichtiger Schritt für eine chancengerechte schulische Bildung erfolgt bereits im Rahmen der frühkindlichen Bildung. Hier findet in einem ganzheitlichen Bildungsansatz, der sich an den Inhalten der Bildungskonzeption orientiert und die individuellen Entwicklungsschritte aller Kinder zugrunde legt, die Vorbereitung auf die Schule statt. In der schulischen Bildung gewinnt die individuelle und flexible Förderung aller Schülerinnen und Schüler an Bedeutung. Dies umfasst auch, Kinder und Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte in ihrem Bildungsprozess gezielt zu unterstützen und zu ermutigen, insbesondere, wenn sie z. B. durch Krieg und Vertreibung schlechtere Ausgangsbedingungen als ihre Mitschülerinnen und Mitschüler haben. Ursächlich dafür sind häufig der nachzuholende Erwerb der deutschen Sprache und bestehende Bildungsrückstände durch unterbrochene Schulbiografien.

Für viele Eltern mit Einwanderungsgeschichte kann es eine Herausforderung darstellen, die Schulbildung ihrer Kinder zu begleiten. Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten ist und bleibt daher eine wichtige Säule der Integration ins Schulsystem. Sie wird gestaltet im Rahmen der Schulprogramme und unterstützt durch mehrsprachige Informationen, Elternabende oder Eltern-Cafés. Daneben wird sie auch durch die Schulsozialarbeit flankiert.

Die gestiegene Zahl von Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, vor allem bedingt durch die Aufnahme junger Geflüchteter ins Schulsystem, stellt weiterhin eine große Herausforderung dar. Im Interesse von Teilhabe und sozialem Zusammenhalt rückt dabei die Kooperation von Jugendhilfe und Schule verstärkt in den Blick. Das Land wirkt in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes (EAE) darauf hin, die Zuweisung von Familien mit Kindern in die Aufnahmekommunen zügig zu handhaben, um einen frühzeitigen Schulbesuch zu ermöglichen. Das Vorhandensein von Schulplätzen und -kapazitäten soll im Zuge der Verteilung dieser Familien auf die Kommunen berücksichtigt werden. Die Durchführung der schulischen Angebote in der EAE fördert das Land mit finanziellen Mitteln.

Zu Absatz 3

Kultur spiegelt wie kaum ein anderes Feld eine Vielfalt an Auffassungen und Werten wider. Sie bietet zudem einen besonderen Rahmen, diese anzuerkennen, Vorurteile abzubauen und Akzeptanz zu fördern. Über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (KultFörRL M-V)“ wird die kulturelle Begegnung von Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte gefördert, u. a. auch im Rahmen der Interkulturellen Wochen.

Zu § 9 (Teilhabe in Arbeit und Beruf)

Absatz 1 unterstreicht die überragende Bedeutung, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt für eine gesellschaftliche Integration darstellt. Eine frühzeitige aktive Teilhabe der Menschen mit Einwanderungsgeschichte am Erwerbsleben ist nicht nur ein wesentlicher Baustein für die Integration, sondern auch ein wichtiger Indikator für eine erfolgreiche Integrationspolitik (siehe hierzu auch die Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ – Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, Seite 97 ff.). Mit Satz 2 wird die diskriminierungsfreie und chancengleiche Teilhabe am Arbeitsmarkt aller Menschen in Mecklenburg-Vorpommern als Ziel der Landespolitik definiert. Auch heute sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig noch in Branchen und Arbeitsverhältnissen tätig, die für Menschen ohne Einwanderungsgeschichte unattraktiv sind und deren Entlohnung geringer ist.

Eine chancengerechte Teilhabe und eine interkulturelle Öffnung des Arbeitsmarktes kann nur in Zusammenarbeit mit den für die Arbeits- und Beschäftigungspolitik maßgeblichen Akteuren gelingen. Noch bestehende Barrieren sind abzubauen.

Zu Absatz 2

Die Teilhabe am Arbeits- und Erwerbsleben dient nicht nur der gesellschaftlichen Integration der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Einwanderung hat schon immer einen wichtigen Beitrag für den wirtschaftlichen Wohlstand Deutschlands geleistet. Vor dem Hintergrund einer alternden Bevölkerung und des schon jetzt vorhandenen und in Zukunft noch stärker auftretenden Fach- und Arbeitskräftemangels in vielen Wirtschaftszweigen ist die Nutzung aller verfügbaren Potenziale von immenser Bedeutung. Satz 2 benennt die Akteure, die sich mit dem Land für eine Stärkung der Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit von Menschen mit Einwanderungsgeschichte engagieren sollen und führt in Satz 3 aus, mit welchen Maßnahmen und Angeboten dies zu erreichen ist. Hierzu zählen Bundes- und Landesprogramme, wie zum Beispiel die Anerkennungsberatung und die Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang durch die Integrationsfachdienste Migration.

Zu § 10 (Teilhabe bei Gesundheit und Pflege)

Zu Absatz 1

Für Menschen mit Einwanderungsgeschichte ist der Zugang zur Gesundheitsversorgung und zu Angeboten der Pflege und Eingliederungshilfe aus vielfältigen Gründen häufig erschwert. Gleiches gilt für die kompetente Nutzung von Angeboten der Gesundheitsversorgung sowie der Pflege und der Eingliederungshilfe, d. h. die Fähigkeit, sich zu informieren, Entscheidungen zu treffen und den eigenen Belangen angemessen Gehör zu verschaffen. Hürden können z. B. die Sprache sein, kulturelle oder biografische Besonderheiten oder eingeübte Rollenbilder.

Wesentliches Element einer interkulturellen Öffnung der Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen sowie der Angebote der Eingliederungshilfe kann der Zugang von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen sein. Diese Menschen bringen besondere Erfahrungen mit und können eine interkulturelle Öffnung befördern. Auch beim Zugang zu den Gesundheits-, Pflege- und sozialen Berufen stehen Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufig Barrieren entgegen.

Das Land hat in vielen Bereichen der Gesundheitsversorgung, der Pflege und der Eingliederungshilfe keine Regelungskompetenz. Diese liegt häufig auf Bundesebene. In manchen Bereichen sind Regelungen auch bereits erfolgt. So sind z. B. interkulturelle Kompetenzen in den Berufsgesetzen des Bundes aufgenommen bzw. werden bei den nächsten Reformen mitgedacht werden [Ziel der Pflegeausbildung (Bundesrecht) ist u. a. die Vermittlung von interkulturellen Kompetenzen (vgl. § 5 Absatz 1 des Pflegeberufgesetzes)].

Diese Kompetenzen sind auch Gegenstand der staatlichen Abschlussprüfungen (§§ 14 und 35 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) sowie Anlagen 1, 2 und 3 der PflAPrV).

Die Regelung ist deshalb auf einen Programmsatz beschränkt, ohne dass daraus konkrete Ansprüche abgeleitet werden können.

Geeignete Maßnahmen des Landes können z. B. sein, die Thematik in Gremien auf Landes- und Bundesebene einzubringen, den Erfahrungsaustausch mit anderen Bundesländern zu suchen oder bei der Ausgestaltung von Bundes- und Landesgesetzen oder Förderprogrammen und -richtlinien zu berücksichtigen. Bereits jetzt gibt es zahlreiche Angebote für Maßnahmen auf unterschiedlichen Ebenen in den jeweiligen Zuständigkeiten, wie beispielsweise Sprachkurse, Integrationskurse, Angebote zur Vorbereitung auf Kenntnisprüfungen. Dabei ist die Zusammenarbeit der betroffenen Ressorts der Landesregierung unerlässlich.

Zu Absatz 2

Im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention existieren die bereits zu Absatz 1 beschriebenen Zugangsbarrieren. Da Gesundheitsförderung und Prävention bereits vor dem Auftreten von Erkrankungen ansetzen sollen, d. h. ohne subjektiv wahrgenommenen konkreten Anlass, muss noch stärker auf die individuellen Lebensverhältnisse eingegangen werden (Ansatz der Settings).

Gleichzeitig bestehen in diesem Bereich aufgrund geringerer Regelungsdichte im Detail grundsätzlich höhere Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb werden mögliche Maßnahmen im Absatz 2 besonders hervorgehoben.

Die Regelung ist ebenfalls auf einen Programmsatz beschränkt, ohne dass daraus konkrete Ansprüche abgeleitet werden können.

Zu § 11 (Teilhabe und Sport)

Die Freude an gemeinsamer sportlicher Bewegung erreicht und begeistert viele Menschen unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht und Alter. Dabei lassen sich schnell und unkompliziert erste bzw. einfache soziale Kontakte knüpfen, Vorurteile und Berührungsängste vermeiden oder abbauen. Zudem werden Werte wie Fairness und Respekt vermittelt, die auch außerhalb des Sports im gesellschaftlichen Miteinander von großer Bedeutung sind. Damit trägt der Sport mit seinen ehrenamtlichen Strukturen und seinem großen bürgerschaftlichen Engagement dauerhaft zu einer erfolgreichen Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei. Das Land unterstützt die Arbeit im Bereich des Sports und seiner Verbände bzw. Vereine über das Sportfördergesetz (SportFG M-V). Ausdrückliches Ziel der Sportförderung ist es, u. a. generationsübergreifend und integrativ zu wirken sowie soziale und soziokulturelle Unterschiede überbrücken zu helfen (§ 1 Absatz 2 Nummer 4 SportFG M-V).

Zu § 12 (Teilhabe in Gremien)

Zu Absatz 1

Erfolgreiche Integration erfordert Engagement und Verantwortungsübernahme aller im Land lebenden Menschen. Dies bedeutet u. a., dass die Gesellschaft Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte Möglichkeiten zur Teilhabe eröffnen muss. Ein wichtiges Element einer solchen Teilhabe ist die Mitwirkung in gesellschaftlich relevanten Gremien, in denen politische, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Prozesse beraten und gestaltet werden. Für die Landesebene bedeutet dies, dass in Gremien, auf deren Besetzung die Landesregierung Einfluss ausübt oder an denen sie beteiligt ist, Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte nach Möglichkeit ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung entsprechend vertreten sein sollen.

Unter Berücksichtigung der Vielzahl der in Frage kommenden Gremien wird die angemessene Mitwirkung in Mecklenburg-Vorpommern nur durch eine schrittweise Entwicklung erfolgen können. Auch wenn man sich anfänglich bei der schrittweisen Umsetzung des § 12 insbesondere auf die Gremien konzentrieren wird, die die besonderen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen, so gilt die Regelung grundsätzlich unabhängig davon, ob das jeweilige Gremium einen Bezug zu migrationspezifischen Fragestellungen aufweist. Sinn und Zweck des § 12 ist es gerade nicht, dass sich Menschen mit Einwanderungsgeschichte nur in den Gremien mit migrations- und integrationspolitischen Anliegen engagieren.

Gremien sind dabei Beiräte und Kommissionen, Ausschüsse, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen, bei deren Besetzung dem Land ein Vorschlags- oder Berufsrecht zusteht. Nicht unter Gremien im Sinne des Gesetzes fallen Arbeits- und Projektgruppen mit zeitlich begrenzten Arbeitsaufträgen und Bund-Länder-Arbeitsgruppen sowie Kommissionen und Arbeitsgruppen auf Bundes- oder europäischer Ebene.

Absatz 1 stellt klar, dass eine Vertretung angestrebt wird, die dem Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern (derzeit 7,4 Prozent, Destatis, 2023) entspricht. In Gremien mit einer geringen Anzahl von Mitgliedern (kleiner als zehn) sollte zumindest eine Person aus dem Kreis der Menschen mit Einwanderungsgeschichte stammen. Von der Sollvorschrift des Absatzes 1 kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, Menschen mit Einwanderungsgeschichte in angemessener Anzahl für das betreffende Gremium zu berufen oder vorzuschlagen.

Im Übrigen gelten auch bei der Auswahl der Mitglieder mit Einwanderungsgeschichte die für das jeweilige Gremium erforderlichen fachlichen Kenntnisse/Voraussetzungen und Erfahrungen.

Die Regelungen des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Gleichstellungsgesetz – GIG M-V) bleiben unberührt.

Absatz 2 regelt den Fall, dass zwar das Land Mitglieder eines Gremiums bestellt, diese Bestellung aber auf einem Vorschlags- oder Benennungsrecht einer Stelle bzw. einer Institution beruht, die nicht zur unmittelbaren Landesverwaltung gehört. In diesem Fall hat das Land gegenüber dieser Stelle auf eine angemessene Vertretung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei der Wahrnehmung ihres Vorschlagsrechts hinzuwirken, zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Ziele des Gesetzes. Die Angemessenheit orientiert sich nach Art und Aufgabe des Gremiums am Maßstab des nach Absatz 1 zu erreichenden Anteils der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung.

Zu Absatz 3

Ausgenommen von den Regelungen des Absatzes sind Gremien, für deren Zusammensetzung besondere rechtliche Vorgaben gelten. Weiterhin gelten die Regelungen nicht für diejenigen Gremien, deren Mitglieder durch eine Wahl bestimmt werden. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Anwendung auf Prüfungsausschüsse bzw. Prüfungskommissionen.

Zu Absatz 4

Eine angemessene Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sollte auch in kommunalen Gremien berücksichtigt werden. Entsprechende Gremien können z. B. Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen, wie Stadtwerke oder Wohnungsbaugesellschaften, sein. Dies ist Ausdruck der in § 4 Absatz 3 ausgeführten besonderen Mitverantwortung der Kommunen für die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Gesetzes. Gerade in den Gremien auf örtlicher und regionaler Ebene mit ihren lebensnahen Fragestellungen ist die Einbeziehung aller Menschen der Gemeinschaft von herausragender Bedeutung und ein wichtiger Schritt für eine gelingende Integration.

Zu Abschnitt 3 (Diversität der Verwaltung)**Zu § 13 (Interkulturelle Öffnung der Verwaltung)**

§ 13 normiert die Regelungs- und Handlungsbereiche der interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes. Interkulturelle Öffnung gilt als ein bewusst gestalteter Lern- und Veränderungsprozess, der die Anforderungen einer vielfältigen Einwanderungsgesellschaft aufnimmt, Verschiedenheit anerkennt und auf chancengleiche Zugänge und Teilhabe für Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte abzielt.

Die Landesregierung hat bereits in den vergangenen Jahren die Notwendigkeit der interkulturellen Öffnung erkannt und Maßnahmen ergriffen, um der wachsenden Diversität der Bevölkerung durch eine bedarfs- und zielgruppengerechtere Aufgabenwahrnehmung zu entsprechen.

So werden im Bereich der Studiengänge und Ausbildung diverse Ansätze zur Ausprägung der interkulturellen Kompetenz von Auszubildenden und Studierenden verfolgt; daneben wird der Erwerb entsprechender Kompetenzen auch im Rahmen von Fortbildungen oder zentralen Schulungsangeboten berücksichtigt, vornehmlich an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) in Güstrow. Zudem wird bei Stellenausschreibungen der Landesverwaltung zum Ausdruck gebracht, dass alle Bewerbungen unabhängig von Alter, Herkunft, Geschlecht, sexueller Identität, Behinderung oder Weltanschauung erwünscht sind.

Zu Absatz 1

Als Dienstleister für die Öffentlichkeit und als Arbeitgeber trägt der öffentliche Dienst eine besondere Verantwortung für den Umgang mit den Anforderungen, die sich aus der vielfältigen Zusammensetzung der Bevölkerung ergeben. Dies trifft sowohl auf die Landes- als auch die kommunale Ebene zu.

Absatz 1 formuliert daher als Grundziel, dass die Verwaltung die Diversität der Bevölkerung abbilden und die interkulturelle Öffnung weiter voranbringen soll. Diese Regelung bezieht sich auf alle Einrichtungen im Geltungsbereich. Dabei sind auch die Potenziale, die sich aus der Vielfalt ergeben – wie Mehrsprachigkeit und weitere besondere Kompetenzen – aufzugreifen und zur Stärkung der Handlungsfähigkeit der Verwaltung einzusetzen.

Anliegen der weiteren interkulturellen Öffnung ist es, den Reformprozess fortzusetzen, um den Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen und Ressourcen im Sinne einer diskriminierungsfreien Kundenorientierung weiter zu stärken.

Dabei sollen bestehende Hemmnisse bei der Inanspruchnahme von Leistungen des öffentlichen Dienstes identifiziert und abgebaut, die Kompetenzen der Beschäftigten im Umgang mit Vielfalt noch weiter erhöht und eine sichtbar stärkere Repräsentation der Menschen mit Einwanderungsgeschichte in den Einrichtungen erreicht werden. Mit Blick auf die zunehmende gesellschaftliche Vielfalt und internationale Vernetzung sind interkulturelle Kenntnisse und Fähigkeiten für die Aufgabenerfüllung in öffentlichen Institutionen heute mehr denn je von großer Bedeutung. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag geleistet, um Chancengerechtigkeit herzustellen, Diskriminierung entgegenzuwirken und Integration zu ermöglichen. Gleichzeitig wird eine offene wertschätzende Verwaltungskultur gefördert und damit auch die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes erhöht.

Zu Absatz 2

Die Regelung zielt darauf ab, eine chancengerechte Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen für alle Menschen möglichst niedrigschwellig zu gewährleisten. Menschen können durch vielfältige Merkmale und Zugehörigkeiten geprägt sein, aus denen sich Hemmnisse beim Zugang zu Leistungen ergeben. Damit Leistungen und Angebote unabhängig von Herkunft, Sprache und kultureller Prägung erreichbar sind, ist die Zugänglichkeit im Hinblick auf die besonderen Lebenslagen und Bedarfe diverser Zielgruppen zu prüfen und, soweit erforderlich, anzupassen. Häufig bestehen Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung. Der Einsatz geeigneter Kommunikationsformen kann dazu beitragen, diese abzumildern und Zugangshürden zu senken, beispielsweise die Verwendung einer leicht verständlichen Verwaltungssprache, die Berücksichtigung der Sprachkenntnisse im persönlichen Kontakt, die Nutzung (fremd)sprachlicher Kompetenzen der Mitarbeitenden oder die Zuhilfenahme von Sprachmittlern, mehrsprachigen Informationen oder digitalen Sprachanwendungen. Deutsch als Amtssprache wird dadurch nicht infrage gestellt. Zur Barrierefreiheit wird auf die Regelungen des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes verwiesen.

Zu Absatz 3

Die kommunalen Behörden sind in der Regel erste Anlaufstellen für Neuzugewanderte und setzen damit häufig frühzeitige Impulse für Integration und Teilhabe. Das Land hat daher ein Interesse daran, dass auch die Kommunalverwaltungen die interkulturelle Öffnung voranbringen, indem sie eigene Maßnahmen im Sinne der §§ 14 bis 16 entwickeln. Im Rahmen der Zusammenarbeit von Land und Kommunen unterstützt das Land die Kommunen durch Fortbildungsangebote, Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie im Rahmen von Projektförderung nach Maßgabe des Haushaltes.

Zu § 14 (Förderung in der Ausbildung)

Satz 1 der Regelung sieht vor, den individuellen Fähigkeiten und Qualifikationen im Rahmen der Stärkung der Ausbildungs- und Beschäftigungsfähigkeit insbesondere junger Menschen mit Einwanderungsgeschichte für die Verwaltung eine deutliche Beachtung zu schenken. Hierzu zählen z. B. die durch die Migrationsbiografie vorhandenen zusätzlichen Sprachkenntnisse und/oder Vorkenntnisse aus eventuell bereits absolvierten beruflichen Qualifikationen.

Die Umsetzung dieser Zielstellung kann durch Informationsveranstaltungen oder Maßnahmen zum Ausgleich von Benachteiligungen befördert werden, zum Beispiel in Form von Informationsreihen oder Vorkursen zur Vorbereitung auf Aufnahmeprüfungen oder Eignungsauswahlverfahren für den öffentlichen Dienst.

Satz 2 sieht vor, Ausbildungsplätze verstärkt mit Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu besetzen. Die Nachwuchsgewinnung für den öffentlichen Dienst ist ein maßgeblicher Anknüpfungspunkt, um den Anteil der Beschäftigten des Landes mit Einwanderungsgeschichte zu erhöhen (§ 15 Absatz 1). Voraussetzung ist, dass die gleiche Qualifikation wie bei Mitbewerbenden ohne Einwanderungsgeschichte vorliegt und Bewerbungen in ausreichender Zahl vorliegen. Die Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundsatz der Bestenauslese) sowie die bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften sind zu wahren.

Jedoch erschweren es fehlende Bewerbungen zunehmend, diesem Anliegen gerecht zu werden. Viele junge Menschen mit Einwanderungsgeschichte denken häufig nicht an den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber; mitunter reichen auch die deutschen Sprachkenntnisse nicht aus. Jugendliche mit Einwanderungsgeschichte haben aus vielfältigen Gründen in der Regel schlechtere Chancen, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Daher sind verstärkte Bemühungen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte für den öffentlichen Dienst zu interessieren und für eine Ausbildung zu gewinnen, erforderlich. Dies kann u. a. durch geeignete Informations- und Werbekampagnen oder auch durch zielgerichtete Schulungsangebote, gegebenenfalls mit ergänzender berufsvorbereitender Deutschförderung, erfolgen. Positive Maßnahmen in diesem Zusammenhang sind grundsätzlich zulässig, soweit sie geeignete und spezifische Maßnahmen zur Beseitigung faktischer Ungleichheiten umfassen.

Zu § 15 (Maßnahmen im Rahmen der Personalgewinnung)

Zu Absatz 1

Ziel der Regelung ist es, den Anteil an Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte nachhaltig – das heißt auch im Sinne einer Personalbindung – zu erhöhen und somit die Vielfalt der Gesellschaft in Mecklenburg-Vorpommern in der Verwaltung widerzuspiegeln. Dabei wird eine schrittweise Annäherung an den Anteil an der Gesamtbevölkerung angestrebt.

Der Anteil der Menschen mit Einwanderungsgeschichte an der Gesamtbevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern liegt nach Mikrozensus-Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 7,4 Prozent (Destatis, 2023). Der Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im öffentlichen Dienst im Land liegt in etwa bei 4,9 Prozent (Integrationsmonitoring der Länder, 6. Bericht 2021 – unsicherer Wert). Auch wenn der Aussagewert aufgrund der methodischen Besonderheiten beim Mikrozensus mit Einschränkungen verbunden ist, so ist doch von einem Handlungsbedarf auszugehen, den Anteil der Beschäftigten mit Einwanderungsgeschichte im Land zu erhöhen.

Die Umsetzung dieser Zielstellung erfordert den weiteren Ausbau einer diversitätsoffenen Willkommenskultur und die Stärkung der Attraktivität der Verwaltung als Arbeitgeber.

Um mehr Personal mit Einwanderungsgeschichte zu gewinnen, bieten sich insbesondere Neueinstellungen, die Besetzung freier Dienstposten und die Einstellung von Nachwuchskräften an. Bei Stellenausschreibungen des Landes werden bereits u. a. Bewerbungen von Menschen unterschiedlicher Herkunft begrüßt.

Der Anteil neuer Beschäftigter mit Einwanderungsgeschichte soll durch Befragung von Daten zur Vielfalt in der Landesverwaltung generiert werden. Hierzu sollen Menschen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes Aufgaben im Landesdienst übernehmen, bei ihrer Einstellung im Rahmen einer freiwilligen Selbstauskunft zu einer gegebenenfalls bestehenden Einwanderungsgeschichte Auskunft geben. Das Ergebnis der Befragung ist zu dokumentieren, um Entwicklungen im Landesdienst, die zu einer Erhöhung des Anteils führen, abbilden zu können.

Zu Absatz 2

Im Rahmen von Stellenanzeigen, auf der Karrierewebseite oder der Nachwuchsarbeit sind die vielfältigen Möglichkeiten des Personalmarketings zu nutzen und auszubauen, um gezielt Menschen mit Einwanderungsgeschichte anzusprechen.

Zu § 16 (Stärkung der interkulturellen Kompetenz und Förderung der Beschäftigten)

Zu Absatz 1

Das Land bekennt sich zur Vielfalt und sieht in ihrer Gestaltung eine wichtige Aufgabe. Diese Haltung ist Teil eines Selbstverständnisses der Landesregierung, das in der Landesintegrationskonzeption „Zusammen leben in Mecklenburg-Vorpommern“ (Zweite Fortschreibung, Drucksache 7/4178, vgl. u. a. S. 3 und S. 34) verankert ist.

Die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und Strategien der interkulturellen Öffnung setzen entsprechende Kompetenzen bei den Beschäftigten der Verwaltung voraus, die in § 3 Absatz 2 dargelegt sind. Zunehmende diverse Bedarfslagen und unterschiedliche Lebensbiografien erfordern eine stärkere Handlungsfähigkeit der Verwaltung, chancengleiche Teilhabe zu gewährleisten und benachteiligende Verfahren zu erkennen und anzupassen. Zur Unterstützung dieses Ziels werden entsprechende kompetenzfördernde Inhalte in Ausbildungsgängen sowie in Fortbildungen und Qualifizierungen aufgenommen bzw. weiter ausgebaut.

Absatz 2 sieht vor, dass interkulturelle Kompetenzen bei der Einschätzung der Eignung von Beschäftigten im Landesdienst berücksichtigt werden sollen. Interkulturelle Kompetenz ist für die gesamte Landesverwaltung von Relevanz, auch wenn die konkreten Anforderungen hinsichtlich dieser Fähigkeit in den unterschiedlichen Fachbereichen voneinander abweichen. Einzelmerkmale von interkultureller Kompetenz, die im Rahmen dieser Berücksichtigung zugrunde gelegt werden können, sind zum Beispiel:

- Wahrnehmung von und diskriminierungsfreier Umgang mit Unterschieden
- Fähigkeit zur Selbstreflexion
- Sensibilität und Empathie
- Kenntnisse von Hintergründen und Motiven im Bereich Migration
- Kommunikationsfähigkeit im interkulturellen Kontext (Sprachkenntnisse, „kulturelle Übersetzungsarbeit“).

Die Vorgaben des Artikels 33 Absatz 2 des Grundgesetzes (Grundsatz der Bestenauslese) sowie die bestehenden einfachgesetzlichen Vorschriften sind zu wahren.

Zu Abschnitt 4 (Landesintegrationsbeirat und kommunale Beiräte)**Zu § 17 (Landesintegrationsbeirat)**

Mit Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Einrichtung des Landesintegrationsbeirates als Beratungsgremium für die Landesregierung geschaffen. Der Landesintegrationsbeirat wird bei dem für Integrationsfragen zuständigen Ministerium eingerichtet. Bisher fehlte es an einer entsprechenden gesetzlichen Verankerung des seit 2007 bestehenden Gremiums. Die gesetzliche Verankerung dient dazu, die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu stärken und Regierungshandeln transparent zu machen.

Mit dem Beirat steht der Landesregierung die Expertise maßgeblicher Akteurinnen und Akteure der Integrationsarbeit und Integrationspolitik im Land zur Verfügung. Zudem bietet der Beirat für diese die Möglichkeit, ihre Anliegen bei der Landesregierung zu platzieren, insbesondere bei den mit Integrationsfragen beschäftigten Ressorts. In Satz 2 wird die frühzeitige Beteiligung des Beirates bei Vorhaben der Landesregierung, die die spezifischen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, geregelt. Die Beteiligung sieht das Recht vor, der Landesregierung Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.

In Absatz 2 Satz 2 sind diejenigen Verbände und Institutionen aufgeführt, die als ständige Mitglieder im Beirat mitwirken und damit eine vielfältige, fundierte und langjährige Expertise und Erfahrungen in Integrations- und Migrationsfragen gewährleisten sollen. Die dort Genannten entsprechen weitgehend den auch schon bisher im Beirat mitwirkenden Organisationen. Die Auflistung ist nicht abschließend. Zu der Möglichkeit, weitere Mitglieder zu berufen, wird auf Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

Absatz 3 regelt die Berufung der Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertretung. Die Berufung erfolgt für die Dauer der Legislaturperiode durch die für Integration zuständige Ministerin. Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung für jedes Mitglied zu benennen. Mit der Regelung in Satz 2 kann der Kreis der Mitwirkenden im Beirat auf Vorschlag des Beirates erweitert werden.

Absatz 4 regelt den Vorsitz des Beirates und dessen Stellvertretung. Den Vorsitz hat die Ministerin oder der Minister des für Integration zuständigen Ministeriums inne. Aus der Mitte des Beirates wird eine Stellvertretung für den Vorsitz gewählt.

Gemäß Absatz 5 wird zur Unterstützung des Beirates eine Geschäftsstelle bei dem für Integration zuständigen Ministerium eingerichtet. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Einzelheiten zur Organisation der Abläufe und zur Beschlussfassung geregelt werden.

Zu § 18 (Kommunale Beiräte für Migration und Integration)**Zu Absatz 1**

Integration findet vor Ort statt, im alltäglichen Leben zwischen Menschen mit und ohne Einwanderungsgeschichte. Unabhängig von ihrer Herkunft sind Einwohnerinnen und Einwohner von den Entscheidungen der Gemeindevertretung, des Kreistages und ihrer Verwaltungen unmittelbar betroffen. Eine Teilhabe an der Willensbildung und am Entscheidungsfindungsprozess findet in der Regel über die Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts statt bzw. erfolgt mittelbar über örtliche Parteigliederungen und Initiativen. Für Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, ist aber der direkte Weg der Partizipation über das kommunale Wahlrecht verwehrt. Da Identifikation, Mitsprache und politische Teilhabe im Gemeinwesen wichtige integrationsfördernde Grundpfeiler sind, enthält der Absatz 1 die verbindliche Aufforderung an die kommunale Ebene, Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, die ihre spezifischen Belange berühren. Ausnahmen von dieser Soll-Vorschrift sind dabei nur gerechtfertigt, wenn es aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, eine angemessene Beteiligung sicherzustellen. Wie bzw. in welcher Form eine Beteiligung allerdings konkret ausgestaltet wird, obliegt den Kommunen grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Absatz 2 konkretisiert die grundsätzliche Verpflichtung, für eine Beteiligung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte zu sorgen. Schon nach den bisherigen Regelungen in §§ 41a und 118a der Kommunalverfassung (in analoger Anwendung) können die Kommunen Integrations- und Migrationsbeiräte einrichten. Von dieser Möglichkeit wurde allerdings bislang nur in geringem Umfang Gebrauch gemacht.

Die vorliegende Regelung beinhaltet nunmehr eine nach der Art der Kommune bestimmte Regelung zur Einrichtung von Beiräten für Migration und Integration.

Hierzu wird bestimmt, dass im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte eingerichtet werden sollen. Bei Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist von einer nennenswerten Anzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern mit Einwanderungsgeschichte auszugehen und davon, dass ein derartiger Beirat dazu beiträgt, Menschen mit Einwanderungsgeschichte bei Planungen und Vorhaben zu beteiligen, die ihre spezifischen Belange berühren.

Die Formulierung „sollen im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass es hier um eine Zieldefinition geht. Die Letztentscheidung liegt bei den Landkreisen und Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Konnexitätsfolgen werden daher nicht ausgelöst.

Neben den beiden kreisfreien Städten zählen weitere 15 Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner, in denen ein Beirat künftig eingerichtet werden soll.

Zu Absatz 3

Integrations- und Migrationsbeiräte können ein Vertretungsgremium der Einwohnerinnen und Einwohner mit Einwanderungsgeschichte oder ein gemischtes Gremium aus diesem Personenkreis und anderen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern beispielweise aus Initiativen, Vereinen und Verbänden der Migrationsarbeit sein. Eine gemischte Zusammensetzung bietet zudem die Möglichkeit, Aspekte aller Bewohnerinnen und Bewohner der örtlichen Gemeinschaft mit und ohne Einwanderungsgeschichte in den Diskussionsprozess des Beirates einfließen zu lassen.

Wie sich der Beirat zusammensetzt, regelt der jeweilige Landkreis oder die Gemeinde in eigener Verantwortung in der Hauptsatzung. Dies kann beispielsweise mittels einer Wahl durch die ortsansässigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte oder durch eine Berufung des Kreistages oder der Gemeindevertretung erfolgen. Die Bildung des Beirates durch eine Wahl führt dabei nicht zu einer gesamt-demokratischen Legitimation innerhalb der kommunalen Gebietskörperschaft, da für eine solche die Teilnahme aller Wahlberechtigten erforderlich wäre. Bei einer Berufung durch die kommunalen Vertretungsgremien ist eine vorherige Beteiligung von Menschen mit Einwanderungsgeschichte bzw. deren Organisationen und Initiativen ratsam. In beiden Verfahren ist sicherzustellen, dass die Vielfalt im Beirat gewährleistet ist, zumindest durch Vertretende der lokal zahlenmäßig wichtigsten Gruppen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte. Satz 3 stellt klar, dass die Vielfalt in Beiräten auch die Einbeziehung von Seniorinnen und Senioren, von Kindern und Jugendlichen sowie von Menschen mit Behinderung und Einwanderungsgeschichte bedeutet.

Zu Absatz 4

Satz 1 stellt sicher, dass die Integrations- und Migrationsbeiräte ausschließlich eine beratende Funktion für den Kreistag und die Gemeindevertretung sowie für die Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft einnehmen. Mit der Beratung wirken sie an Entscheidungsfindungsprozessen mit, indem sie ihre Expertise und Erfahrungen einbringen. So nehmen sie zum Beispiel Stellung zu kommunalen Integrationsangeboten in Themenfeldern wie Bildung, Sport und Kultur bzw. regen solche an.

Eine derartige Beratungstätigkeit stellt eine Organisations- bzw. Existenzaufgabe dar, die lediglich interner Natur ist, um den Kommunen zu ermöglichen, die ihnen obliegenden Sachaufgaben überhaupt zu erfüllen (vgl. v. Mutius, *Örtliche Aufgabenerfüllung in Festgabe Georg Christoph von Unruh* Seite 246 – v. Mutius/Schoch, DVBL 1981, 1077 f.). Mithin liegt hier keine öffentliche Aufgabe im Sinne des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor.

Damit den Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte hinreichend Rechnung getragen wird, ist es geboten, die Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verbindlich zu regeln. Die Sätze 3 bis 5 sehen nicht nur ein Anhörungsrecht des Beirates bei allen wichtigen Angelegenheiten vor, die die spezifischen Belange der Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren, sondern auch ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen. Mit dem Rede- und Antragsrecht erlangt die Beteiligung der Beiräte eine wesentliche Stärkung, die erforderlich ist, um der Beratungsfunktion und der Teilhabe am Willensbildungsprozess entsprechend Nachdruck zu verleihen. Durch das Rede- und Antragsrecht besteht nicht die Gefahr, dass durch sie Hoheitsmacht ausgeübt und das Demokratieprinzip verletzt wird. Die Entscheidung über die Anträge obliegt weiterhin allein den demokratisch gewählten kommunalen Organen.

Abschnitt 5 (Beauftragte für Integration)**Zu § 19 (Landesintegrationsbeauftragte)**

Mit Absatz 1 wird die seit 2016 praktizierte Verfahrensweise, eine oder einen Landesintegrationsbeauftragten zu bestellen, gesetzlich verankert. Satz 1 stellt klar, dass die oder der Beauftragte Teil der Landesverwaltung ist. Damit wird ermöglicht, dass die integrations- und migrationspolitischen Aufgaben der oder des Beauftragten (siehe Absatz 2) als Querschnittsaufgabe im engen Zusammenspiel und ständigen Informationsaustausch mit der Verwaltung umgesetzt werden können. Für die Bewältigung dieser Aufgaben ist der direkte Zugang zu dem fachlichen Know-how u. a. der Ressorts unerlässlich. Mit der Aufnahme im Gesetz ist auch eine Stärkung der Position der oder des Beauftragten in der Verwaltung insbesondere gegenüber den Ressorts beabsichtigt.

Die oder der Beauftragte kann nach Anhörung des Landesintegrationsbeirates durch die Landesregierung in sein Amt für die Dauer einer Legislaturperiode bestellt werden. Mit der Einbeziehung des Landesintegrationsbeirates soll einerseits die Position des Landesintegrationsbeirates gestärkt und andererseits die Legitimation der oder des Beauftragten durch die Zivilgesellschaft und unter den Menschen mit Einwanderungsgeschichte erhöht werden.

Absatz 2 beschreibt die Funktion und die Aufgaben der oder des Beauftragten. Sie oder er berät die Landesregierung in allen integrations- und migrationspolitischen Fragestellungen. Von großer Bedeutung für die Arbeit der oder des Beauftragten ist dabei das Erkennen und Benennen von Integrationshemmnissen und strukturellen Benachteiligungen (Satz 2) innerhalb der Landesverwaltung. Für die Verwaltung bedeutet dies die Möglichkeit der Selbstreflexion und der internen Korrekturen. Außerhalb der Verwaltung nimmt sie oder er die Funktion einer Art Ombudsstelle wahr, an die Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Einwanderungsgeschichte ihre Anliegen, Kritik und Hinweise richten können, die dann in die Verwaltung hereingetragen werden. Die oder der Beauftragte können darüber hinaus mit der Benennung von Themen einen gesellschaftlichen Diskurs anstoßen.

Satz 3 sieht eine frühzeitige Beteiligung der oder des Beauftragten bei allen Vorhaben vor, die die besonderen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte berühren. Zu den sonstigen Vorhaben zählen insbesondere (Förder-)Programme, Konzepte und Strategien, die sich mit Fragen der Integration und der gesellschaftlichen Teilhabe, aber auch mit Rassismus und Diskriminierung beschäftigen. Die Beteiligung beinhaltet auch das Recht, eine Stellungnahme zu den Vorhaben abzugeben.

Absatz 3 verpflichtet alle öffentlichen Stellen im Sinne von § 4 Absatz 1, die Beauftragte oder den Beauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe der für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen, und zwar auch ohne dass diese explizit angefordert werden, und für die rechtzeitige Einbindung in die Verwaltungsvorgänge, die die besonderen Belange der Menschen mit Einwanderungsgeschichte betreffen. Für die Aufgabenerfüllung ist zudem die enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Integrationsbeauftragten unerlässlich, da der Schwerpunkt der Integration vor Ort in den Kommunen liegt.

Absatz 4 sieht vor, dass die oder der Landesintegrationsbeauftragte einmal in der Legislaturperiode dem Landtag über ihr oder sein Tätigwerden einen Bericht vorlegt.

Absatz 5 schafft eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu § 20 (Kommunale Integrationsbeauftragte)

Zu Absatz 1

Die Integration von Menschen mit Einwanderungsgeschichte erfolgt vor Ort. In den Gemeinden und Landkreisen wird das Zusammenleben maßgeblich gestaltet, häufig durch eine Vielzahl von Initiativen unterschiedlichster Akteurinnen und Akteure, darunter auch ehrenamtlich Tätige. Mit der Einrichtung einer Integrationsbeauftragtenstelle kann eine zentrale Koordinierung der Integrationsarbeit erfolgen. Integrationsbeauftragte agieren als Ansprechpartner sowohl für die Verwaltung der Gemeinde oder des Landkreises als auch für die örtlichen Initiativen und dienen damit einer effektiven und bedarfsgerechten Integrationsarbeit sowie einer Vernetzung der Angebote.

Zudem nehmen die Integrationsbeauftragten mit einer Art Ombudsfunktion eine weitere wichtige Stellung im kommunalen Gefüge ein, indem sie als Mittler zwischen den Belangen der Menschen mit Einwanderungsgeschichte und dem Handeln der kommunalen Behörden fungieren. Durch die Einschränkungen, die aufgrund des Fehlens des kommunalen Wahlrechts für Drittstaatsangehörige auf der kommunalen Ebene bestehen, sind Menschen mit Einwanderungsgeschichte häufiger auf entsprechende vertretende Vermittlung angewiesen. Integrationsbeauftragte können dazu beitragen, Missverständnissen und Konflikten vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind sie wichtig für die Vernetzung und den Wissensaustausch der Kommunen untereinander und als Ansprechpartner für das Land.

Aktuell haben alle Landkreise, kreisfreien Städte und einige große kreisangehörige Städte die wichtige Funktion der Integrationsbeauftragten erkannt und entsprechende Stellen eingerichtet. Allerdings sind diese Stellen sehr unterschiedlich ausgestaltet, was einer gleichwertigen Umsetzung der Integrationsaufgaben in allen Regionen entgegensteht. Der vorliegende Paragraph soll die weitere Einrichtung von Integrationsbeauftragten durch eine einheitliche Grundlage unterstützen und der kommunalen Ebene als Orientierung dienen. Satz 2 stellt eine Empfehlung dar, die Landkreise und Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern darauf orientiert, eine oder einen Beauftragten hauptamtlich einzurichten. Im Hinblick auf die in Absatz 2 genannten Aufgaben, die in den letzten Jahren zunehmend an gesellschaftlicher Relevanz gewonnen haben, wird die Einrichtung einer solchen Stelle als wichtiges Signal der Übernahme entsprechender Verantwortung auf kommunaler Ebene gesehen.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Integrationsbeauftragten keine Organstellung haben, sondern Teil der Verwaltung sind, die von der jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtin oder dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten geleitet wird. Satz 2 weist darauf hin, dass die mit dem Amt verbundenen Aufgaben nach Art und Umfang durch die Gemeinden und Landkreise bestimmt werden. Satz 3 benennt typische Aufgaben von kommunalen Integrationsbeauftragten, die die Beratungs- und Koordinierungsfunktion im Sinne des Absatzes 1 umfassen können.

Absatz 3 weist auf die (bereits bestehende) Zusammenarbeit des Landes mit den Gemeinden und Landkreisen hin. Diese ist insbesondere im Bereich der Förderprogramme und der Abstimmung von Fördermaßnahmen von gegenseitigem Nutzen und somit auch von besonderem Wert für die Kommunen, da Bedarfslagen kommuniziert und Informationen zu Förderprogrammen ausgetauscht werden.

Absatz 4 schafft eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu Abschnitt 6 (Förderung der Integration und Partizipation, landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte)**Zu § 21 (Förderung der Integration)****Zu Absatz 1**

Bei der Gestaltung des Zusammenlebens der vielfältigen Gesellschaft stehen die Kommunen vor der Aufgabe, teilhabefördernde Angebote und Strukturen auch unter Beteiligung von Trägern der Integrationsarbeit sowie des zivilgesellschaftlichen Engagements zu schaffen und bedarfsgerecht anzupassen. Diese Aufgabe erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Ebenen, insbesondere dem Land und den Kommunen. So ist die Expertise der kommunalen Integrationsbeauftragten hinsichtlich der lokalen Bedarfslage von großer Bedeutung. Absatz 1 stellt die Zusammenarbeit des Landes mit den Kommunen in diesem Bereich auf eine gesetzliche Grundlage.

Zu Absatz 2

Das Land fördert – in Ergänzung zu den Maßnahmen der Kommunen und denen des Bundes wie den Integrationskursen, berufsbezogenen Sprachkursen der Migrationsberatung für erwachsene und jugendliche Zugewanderte sowie unabhängig von der Bundes- und EU-Förderung – diverse Projekte zur Stärkung der Integration und Partizipation. Die Aufzählung der Maßnahmen des Landes in Absatz 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Landeshaushaltes und im Rahmen von Förderrichtlinien.

Zu § 22 (Landesweite Interessenvertretung der Menschen mit Einwanderungsgeschichte)

Mit Absatz 1 wird eine gesetzliche Grundlage für die Zusammenarbeit der Landesregierung mit dem landesweiten Netzwerk der Vertretungen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte – MIGRANET-MV – geschaffen. MIGRANET-MV – ein Zusammenschluss von aktuell über 60 kommunalen Migrantenvertretungen – wurde 2009 gegründet und fungiert seitdem als Vertretungsorgan von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gegenüber der Landesregierung. Diese langjährige konstruktive Kooperation, die den Diskurs über integrationspolitische Ziele und Maßnahmen im Land maßgeblich geprägt hat, soll fortgesetzt werden.

Zu Absatz 2

Das Land unterstützt die landesweite Zusammenarbeit und Vernetzung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte seit 2009. Ziel der Unterstützung ist es, die Mitsprache und Beteiligung der Organisationen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte sowie ihr gesellschaftliches Engagement insgesamt zu stärken.

Zu Abschnitt 7 (Schlussvorschriften)**Zu § 23 (Verordnungsermächtigung)**

§ 23 enthält eine Ermächtigungsgrundlage, um die den Datenschutz betreffenden Anforderungen bei der Umsetzung der Ziele und Aufgaben dieses Gesetzes zu gewährleisten. Hierzu ist es erforderlich, dass die durch das Gesetz mit Aufgaben betrauten Stellen personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.

Zu § 24 (Evaluierung und Bericht)

Im Rahmen der Berichterstattung sind die Ressorts und Einrichtungen gefordert, anhand der zur Umsetzung des Gesetzes von ihnen durchgeführten Maßnahmen Daten zu liefern. Diese sollen erkennen lassen, ob und in welcher Weise die Regelungen des Gesetzes beachtet wurden. Satz 1 stellt dabei klar, dass geeignete vorhandene Datengrundlagen zu nutzen sind.

Zur Nutzung bieten sich Datengrundlagen an, die durch die Beteiligung des Landes am Integrationsmonitoring der Länder sowie am Bund-Länder-Integrationsbarometer bereits bestehen. Das Integrationsmonitoring der Länder dient dazu, Entwicklungsprozesse im Integrationsbereich in den Ländern regelmäßig abzubilden.

Es umfasst Indikatoren zur rechtlichen Integration, Kita-Betreuung und Sprachkenntnissen, Bildung, Arbeitsmarkt und Lebensunterhalt, Gesundheit und zur interkulturellen Öffnung.

Von besonderer Bedeutung für den Bericht sind Angaben zur Umsetzung der interkulturellen Öffnung der Verwaltung, insbesondere im Rahmen von Einstellungsmaßnahmen. Soweit keine entsprechenden Angaben vorliegen, sollten eventuelle Datenerhebungen in diesem Bereich wegen des hohen Stellenwertes des Datenschutzes auf freiwilliger Basis erfolgen.

Satz 3 schreibt eine Berichtspflicht im Rhythmus von jeweils fünf Jahren vor. Der Zeitraum knüpft an die Dauer der Legislaturperiode an.

Zu § 25 (Anspruchsausschluss)

Die Norm stellt klar, dass durch das Gesetz keine subjektiv-öffentlichen Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf finanzielle Förderung oder Entschädigung, begründet werden. Diese Klarstellung gilt auch im Hinblick auf die in § 1 genannten Ziele, die in § 2 genannten Grundsätze sowie die Stärkung der Teilhabe in den Bereichen der §§ 6 bis 11.

Zu Artikel 2 (Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz)**Zu § 1**

In Absatz 1 wird in Anlehnung an Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention das grundsätzliche Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung an den sie betreffenden Angelegenheiten formuliert und dabei die Einräumung eigener Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten als Voraussetzung für eine gelingende Partizipation benannt. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist danach eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe im Sinne eines dauerhaften Anspruchs, auf den Kinder und Jugendliche verlässlich vertrauen können müssen. Kindern und Jugendlichen sind Verantwortung und Entscheidungsspielräume bei der Gestaltung der gesellschaftlichen Gegenwart und Zukunft, insbesondere ihrer eigenen Lebenswelten und Sozialräume, einzuräumen.

Absatz 2 formuliert in Bezug auf das in Absatz 1 genannte Recht abstrakt die in den §§ 2 bis 4 konkretisierten Zielsetzungen des Gesetzes.

Absatz 2 Nummer 1 benennt als konkretes Ziel des Gesetzes die Verankerung von Beteiligungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche, um eine in der Gesellschaft manifestierte und konsenterte Beteiligungskultur zu erreichen. Ziel aller Bestrebungen muss sein, Kinder und Jugendliche selbstverständlich und wirkmächtig an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen. Das gelingt, wenn ihre Perspektiven und Meinungen zu allen sie betreffenden Themen und Inhalten insbesondere durch Politik und Verwaltung eingebunden werden. Diese Einbindung kann nur durch erfolgreiche, qualitativ hochwertige und wirksame Beteiligungsprozesse erfolgen.

Als wesentlichen und unterstützenden Faktor für die Etablierung von politischen und gesellschaftlichen Beteiligungsprozessen benennt Absatz 2 Nummer 2 das gesetzliche Ziel, bestehende Netzwerke, Strukturen und Projekte im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung vorzuhalten, d. h. bestehende Angebote zu verstetigen und auszubauen sowie neue bedarfsgerechte Angebote zu schaffen. Für eine qualitative und erfolgreiche Kinder- und Jugendbeteiligung ist es dabei konkret notwendig, Erfahrungs- und Erprobungsräume der Beteiligung sowie Angebote der Beratung, Begleitung und Moderation von Beteiligungsprozessen zu unterstützen und landesseitig zu fördern.

Absatz 3 verweist zu Begriffsbestimmungen des Gesetzes auf § 7 SGB VIII. Dies gilt insbesondere für die Definitionen „Kind“, „Jugendlicher“ und „junger Mensch“ gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 SGB VIII.

Soweit das Gesetz in Bezug auf die normierten Beteiligungserfordernisse Kinder, die fähig sind, sich eine eigene Meinung zu bilden, und Jugendliche – die schon nach der Definition des SGB VIII das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben – fokussiert, werden dadurch junge Volljährige keineswegs von der Teilhabe an politischen und gesellschaftlichen Prozessen ausgeschlossen oder an eigenem Engagement insbesondere in Gremien und Verbänden gehindert. Dem Gesetzgeber ist bewusst, dass in der bestehenden Praxis junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr in Beteiligungsprojekten, -prozessen und -gremien engagiert aktiv sind. Sie tragen entscheidend zur Meinungsfindung und -bildung sowie zur Organisation und Begleitung der Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort bei.

Im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention sowie den gesetzlichen Beteiligungserfordernissen aller anderen Bundesländer legt das Gesetz jedoch einen besonderen Fokus auf Kinder und Jugendliche. Dahinter steht die jugendpolitische Erwägung, dass diesem Personenkreis aufgrund seines Alters – insbesondere mangels aktivem Wahlrecht bis 16 Jahre sowie mangels passivem Wahlrecht in Gremien und Vertretungen – bisher nur sehr eingeschränkt gesetzlich zugesicherte und mit tatsächlichen Rechten ausgestattete Möglichkeiten der politischen Beteiligung zustehen.

Zu § 2

Absatz 1 formuliert die gemeinsame, besondere Verantwortung von Kommunen und Land für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Die Vorschrift verdeutlicht zudem, dass bei der Abwägung des Interesses auf umfassende Beteiligung mit der Planungshoheit der Gemeinden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auch die Leistungsfähigkeit der adressierten Gebietskörperschaften Berücksichtigung finden muss.

Absatz 2 Satz 1 enthält als Generalklausel die verbindliche Aufforderung an alle Gemeinden und Gemeindeverbände, so auch der amtsgebundenen Gemeinden, der Landkreise und kreisfreien Städte, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die deren spezifische Interessen berühren, in angemessener und geeigneter Weise zu beteiligen.

Wesentliches rechtliches Fundament dieses gesetzlichen Erfordernisses ist Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention: „Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Artikel 12 Absatz 1 der UN-Kinderrechtskonvention enthält mithin ein allgemeines Recht von Kindern und Jugendlichen auf Mitwirkung an Entscheidungen, die sie selbst betreffen. Verpflichtet sind alle staatlichen Instanzen, deren Entscheidungen Kinder und Jugendliche bzw. deren Belange betreffen, insbesondere die Legislative und Exekutive. Die Norm enthält dabei – wie die Konvention generell – die objektive Verpflichtung der Vertragsparteien, gesetzliche oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen, ihren Inhalt zu beachten und gegebenenfalls im Wege weiterer Normsetzung oder Rechtsprechung zu konkretisieren. Dieser Verpflichtung kommt der Landesgesetzgeber mit der Ausgestaltung spezifischer Beteiligungsrechte im Kinder- und Jugendbeteiligungsgesetz nach. Da Kinder und Jugendliche zumindest unter 16 Jahren noch kein aktives Wahlrecht und als Minderjährige kein passives Wahlrecht haben, müssen ihre Gruppeninteressen ausgleichend auf andere Weise in den Entscheidungsfindungsprozess einfließen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 trifft der Landesgesetzgeber Vorkehrungen dafür, dass die unterschiedlichen Interessen angemessen berücksichtigt und nicht einzelne bevorzugt werden.

Die Norm schafft keine neue Aufgabe für die Gebietskörperschaften, vielmehr konkretisiert sie das grundsätzliche demokratische Erfordernis, dass Bürgerinnen und Bürger – so auch Kinder und Jugendliche – durch innerorganisatorische Vorkehrungen und Verfahren an der kommunalen Meinungsbildung und Meinungsfindung zu beteiligen sind.

Kommunen, also Städte, Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, sind das unmittelbare Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen und haben deshalb für sie eine besondere Bedeutung, wenn es um ihre Beteiligung geht. Zum einen tangieren kommunalpolitische Entscheidungen sie in vielen Fällen unmittelbar, zum anderen sind die Kommunen – mit ihren Untergliederungen in Wohnviertel, Stadtteile, Bezirke, Dörfer oder Ähnliche – die lebensweltlich nächstliegenden politischen Verwaltungseinheiten, an deren Entscheidungen, Meinungsbildungs- und Planungsprozessen sie sich beteiligen können.

Die Formulierung „sollen“ verdeutlicht die grundsätzliche Verpflichtung der genannten Gebietskörperschaften zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Nur in spezifischen und begründbaren Ausnahmefällen und auf der Grundlage vertiefter Zweckmäßigkeitserwägungen kann auf das Erfordernis verzichtet werden, soweit die Entscheidung über den Verzicht in Abwägung der kollidierenden Interessen verhältnismäßig ist. Voraussetzung ist in diesem Zusammenhang in erster Linie, dass Kinder und Jugendliche beteiligt werden wollen. Es ist stets anzuerkennen, dass Beteiligung auf Freiwilligkeit beruht und Kinder und Jugendliche das Recht haben, sich nicht zu beteiligen.

Indem die Norm auf die spezifischen Interessen von Kindern und Jugendlichen abstellt, wird verdeutlicht, dass sich Beteiligung auf alle sie betreffenden kommunalen Handlungsfelder im eigenen Wirkungsbereich beziehen muss, also neben der Schule und der Kinder- und Jugendhilfe z. B. auf Verkehrspolitik, Wohnpolitik, Stadt- und Regionalentwicklung, Infrastruktur, Klimaschutz, Gesundheit etc. Zu treffende Entscheidungen in den Handlungsfeldern der Kommune sind daher im Vorfeld stets dahingehend zu überprüfen, ob sie Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen unmittelbar, aber auch mittelbar betreffen können.

Eine wesentliche Voraussetzung eines derartigen Beteiligungsverständnisses ist die Verfügbarkeit realer und wirkmächtiger Handlungs- und Entscheidungsräume für Kinder und Jugendliche. Die hierfür notwendigen Möglichkeiten sollen die Akteure auf kommunaler Ebene Kindern und Jugendlichen einräumen, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich dies in den jeweiligen Konstellationen sehr unterschiedlich konkretisieren kann. Im Ergebnis geht es nicht um das konkrete Wie der Beteiligung, sondern um die Frage, ob Kindern und Jugendlichen eine Form der angemessenen Mitwirkung zugestanden wird.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kann dabei grundsätzlich auf zwei verschiedenen Wegen erfolgen: einerseits durch persönliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, die von einer Maßnahme unmittelbar betroffen sind, zum anderen durch institutionalisierte Beteiligung örtlich ansässiger Kinder und Jugendlicher, u. a. abhängig davon, ob einzelne Personen oder Personengruppen individuell oder Kinder und Jugendliche global von Entscheidungen in einer konkreten örtlichen oder persönlichen Lebenssphäre betroffen sind.

Angemessenheit der Beteiligung meint, dass Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Möglichkeit realer Beteiligung eingeräumt werden muss. Dabei sind zuvorderst die persönlichen Fähigkeiten und die sozialen Verhältnisse der Kinder oder Jugendlichen, die Art und der Inhalt des der Entscheidung zugrundeliegenden Gegenstandes, die regionalen Gegebenheiten sowie die Transparenz des Beteiligungsverfahrens – insbesondere bezüglich des Umgangs mit der durch die Zielgruppe in Bezug auf den konkreten Sachverhalt geäußerten Meinung – zu berücksichtigen. Auch der Zeitpunkt der Beteiligung ist so zu wählen, dass für Kinder und Jugendliche noch die Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme auf die jeweilige Planung oder das jeweilige Vorhaben besteht. Im Weiteren formuliert Absatz 3 nicht abschließend vorrangig zu beachtende Kriterien und Faktoren mit Blick auf die Angemessenheit der Beteiligung.

Die von Kindern und Jugendlichen geäußerten Meinungen können wichtige Sichtweisen und Erfahrungen beisteuern und sollten daher bei der Entscheidungsfindung, der Gestaltung von Politik und bei der Vorbereitung von Gesetzen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Kinder und Jugendliche sollen daher ermuntert werden, sich eine Meinung zu bilden, und diese soll berücksichtigt werden. Im Ergebnis müssen die im Beteiligungsprozess erarbeiteten Vorschläge der Kinder und Jugendlichen für die zu treffende Entscheidung der Kommune nicht in der vorgeschlagenen Form umgesetzt werden, jedoch müssen sie Berücksichtigung finden, d. h., sie müssen beachtet und es muss sich mit ihnen argumentativ auseinandergesetzt werden. Die Vorschrift sieht im Weiteren vor, dass die Beteiligung in geeigneter Weise erfolgen soll. Die genannten Gebietskörperschaften sind daher gehalten, idealerweise unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, zum Zwecke der Vereinheitlichung von Beteiligungsprozessen und -formaten geeignete Verfahren zu entwickeln. Zielführend ist dabei, für bestimmte wiederkehrende Sachverhalte unter Berücksichtigung deren spezifischer Inhalte sowie regionaler Gegebenheiten konkrete, praxismgerechte und vereinheitlichte Beteiligungsverfahren zu entwickeln, um eine Basis für eine geübte Beteiligungspraxis zu etablieren. Die Vorschrift verdeutlicht auch, dass die konkrete Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen den benannten Gebietskörperschaften in eigener Verantwortung obliegt. Das Wie der Beteiligung sowie spezifische Beteiligungsverfahren, die als regional angemessen erscheinen, können dabei auch in den jeweiligen Hauptsatzungen geregelt werden. Absatz 4 konkretisiert die Vorschrift und nennt beispielhaft im Einzelfall geeignete Beteiligungsverfahren.

Absatz 2 Satz 2 nennt beispielhaft die Bestellung von zielgruppenspezifischen Beauftragten als ein denkbare Beteiligungsformat zur Ausgestaltung von Partizipationsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene. Dabei handelt es sich in der Regel um Personen, die innerhalb der Kommunalverwaltung oder an diese angegliedert unabhängig agierend für die Belange von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen zuständig sind und sich für deren Interessen einsetzen. Sie fungieren als Interessenvertretung sowie als Bindeglied zwischen Zielgruppe und dem kommunalen Verwaltungsapparat. Sie können einerseits global für allgemeine Belange der Zielgruppe in einer Gebietskörperschaft eintreten, soweit nicht individuelle Interessenlagen einzelner Personen oder Personengruppen betroffen sind, oder aber bei der Wahrnehmung ebendieser persönlichen Belange innerhalb anderer – insbesondere dialogischer – Beteiligungsformen unterstützen. Die Beauftragten werden durch die jeweiligen Gebietskörperschaften bestellt. Um jedoch eine Identifikation der Zielgruppe mit den betreffenden Personen und somit eine wirksame und erfolgreiche Beteiligung zu erreichen, sind Kinder und Jugendliche der kommunalen Gemeinschaft an der Auswahl der Beauftragten zu beteiligen. Das dabei geeignete Beteiligungsformat, z. B. die Wahl, eine individuelle Befragung oder die Bestellung auf Vorschlag der Zielgruppe, ist abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.

Absatz 2 Satz 3 trägt klarstellend dem kommunalrechtlichen Umstand Rechnung, dass Beauftragte keine Organstellung im Landkreis oder der Gemeinde haben, sondern lediglich Teil der Verwaltung sein können.

Absatz 2 Satz 4 sieht – dem Beteiligungserfordernis aus Satz 1 immanent – vor, dass die genannten Gebietskörperschaften ihre Planungen und Vorhaben im Vorfeld von Entscheidungen zu deren Durchführung in Form einer Folgenabschätzung dahingehend überprüfen müssen, inwieweit diese geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen und Belangen zu betreffen. Die Betroffenheit kann sich dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar darstellen.

Absatz 2 Satz 5 formuliert das Erfordernis, dass die Organe oder Organteile der genannten Gebietskörperschaften, die die Folgenabschätzung gemäß Absatz 2 Satz 2 durchführen, deren Ergebnis dokumentieren und so darlegen, inwieweit eine Befassung mit Belangen von Kindern und Jugendlichen erfolgte. Die Dokumentation bezweckt daher einerseits die Absicherung der Rechte der Zielgruppe, zum anderen ist sie dem grundsätzlichen Transparenzerfordernis sowie der Selbstvergewisserung und -kontrolle der Verwaltung dienlich.

Um die Beteiligung der individuell betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, stellt Absatz 2 Satz 6 klar, dass vereinheitlichte Verfahren gemeinsam mit ihnen entwickelt werden sollen. Tragfähige Konzeptionen können z. B. Informationsveranstaltungen, Umfragen oder Versammlungen sein, im Rahmen derer sich Kinder und Jugendliche kritisch und produktiv bezüglich der bisherigen Vorschläge können oder auch selbst neue Vorschläge einreichen können. Gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen erarbeitete und verabschiedete Handlungsleitlinien zur Beteiligung in der Kommune dienen dazu, gemeinsame Ziele zu formulieren, Verfahren zu regeln und Strukturen zu klären.

Absatz 3 konkretisiert im Rahmen einer nicht abschließenden Aufzählung das Erfordernis der Angemessenheit der Beteiligung gemäß Absatz 2 Satz 1. Generell wird damit die übergeordnete Zielsetzung der Partizipation verfolgt, durch geeignete Rahmenbedingungen einen auf gegenseitigem Respekt basierenden Informationsaustausch und Dialog zwischen Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits zu ermöglichen. Ausgangspunkt muss dabei die Bestrebung sein, alle Anstrengungen zu unternehmen, um allen Kindern und Jugendlichen, die sich äußern wollen, die Möglichkeit zu geben, gehört zu werden und ihre Meinung kundzutun. Die Vorschrift in ihrer Gesamtheit verdeutlicht dabei, dass insbesondere bereits angelegte und noch zu schaffende örtliche Rahmenbedingungen für eine gelingende Beteiligung von Bedeutung sind. Dies betrifft zum einen die personelle und organisatorische Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen, aber auch die Mentalität vor Ort, mit der die Beteiligung betrieben wird. Beteiligung benötigt zunächst Qualifikation, Beteiligungsprozesse müssen aber auch von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen überhaupt gewollt sein und unterstützt werden. Eine beteiligungsorientierte Haltung kann dabei durch Prozesse der Personalentwicklung und -gewinnung sowie der Organisationsentwicklung gefördert werden. In diesem Zusammenhang sind ebenso zeitliche, räumliche und personelle Ressourcen als Faktoren für gelingende und qualitative Beteiligung zu nennen. Die genannten Voraussetzungen sollen dabei genutzt werden, um – gegebenenfalls durch begleitende Ansprechpersonen – die organisatorischen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die Qualität des Beteiligungsprozesses eine tatsächliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei der jeweiligen politischen Meinungsbildung oder Entscheidungsfindung ermöglicht.

Absatz 3 Nummer 1 verdeutlicht, dass der Grad und die Intensität der Beteiligung im Sinne des Umfangs der Einflussnahme stets abhängig von der Bedeutung des Sachverhalts, über den eine Entscheidung herbeizuführen ist, für die betroffenen Interessen der Zielgruppe ist. Die Intensität der Beteiligung kann variieren vom rein passiven Beteiligt- und Informiertwerden bis zum aktiven „Sich beteiligen“ in Form von Mitsprache und Mitwirkung im Sinne von selbst wirken in politischen und gesellschaftlichen Prozessen. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, ob Kinder und Jugendliche unmittelbar individuell oder nur mittelbar bzw. global durch konkrete Sachlagen tangiert werden und wie schwer etwaige Eingriffe speziell in die Interessensphären dieses Personenkreises – und nicht allein für insgesamt betroffene Bürgerinnen und Bürger – wiegen.

So ist einerseits zu vermeiden, dass durch Art und Umfang der Beteiligung den Belangen von Kindern und Jugendlichen nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann, andererseits soll durch eine Zweck-Mittel-Relation aber auch gewährleistet werden, dass mit Blick auf aufzuwendende Ressourcen für einen Beteiligungsprozess kein unverhältnismäßiger Aufwand für solche Sachverhalte betrieben wird, denen Kinder und Jugendliche keine gesteigerte Bedeutung zumessen.

Absatz 3 Nummer 2 bezieht sich überwiegend auf die Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Ansprache in Abhängigkeit von ihren individuellen Fähigkeiten und sozialen Hintergründen. Beteiligung muss alle Kinder und Jugendlichen einbeziehen. Von elementarer Bedeutung ist daher, dass der Zugang zu Beteiligungsmöglichkeiten so inklusiv wie möglich gestaltet ist. Hierbei ist wichtig, dass die betreffenden Personen entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse unterschiedlicher Formen der Ansprache und des Zugangs bedürfen. Zu nennen sind hierbei insbesondere spezifische Belange aufgrund des Alters, des Bildungs- und Entwicklungsstandes, des Geschlechtes, der Herkunft, der sexuellen Identität, der unterschiedlichen Wertvorstellungen, der sozioökonomischen Situation, des rechtlichen Status sowie der gesundheitlichen Verfassung. Das umschließt auch die Notwendigkeit, Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen mitzudenken.

Ziel jedes Beteiligungsprozesses muss es sein, eine möglichst breite Vertretung von Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Daher formuliert Absatz 3 Nummer 3 im Einklang mit Nummer 2 das Erfordernis, dass die in Beteiligungsverfahren eingesetzten Methoden dem Entwicklungs- und Bildungsstand der Zielgruppe und den zu verhandelnden Themen und Inhalten entsprechen sollen. Die Methoden sollen so gewählt werden, dass sie nicht zur Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen beitragen oder diskriminieren. Sie sollen zuvorderst geeignet sein, Kinder und Jugendliche zum aktiven Handeln anzuregen. Ausdrücklich gilt es, Beteiligungsverfahren inklusiv auszugestalten und hinsichtlich möglicher Barrieren für die Teilhabe zu überprüfen und diese gegebenenfalls abzubauen. Es soll sichergestellt werden, dass alle Kinder und Jugendlichen, die sich beteiligen wollen, auch die Möglichkeit hierzu erhalten. Es bietet sich daher oftmals an, die Beteiligungsangebote an Räume oder Orte anzubinden, in/an denen sich Kinder und Jugendliche ohnehin bewegen, also lebensweltnah anzulegen. Die Vorschrift verdeutlicht zudem, dass es für eine angemessene Beteiligung auch erforderlich ist, dass das jeweilige Beteiligungsformat geeignet ist, den Themen und Inhalten, über die entschieden werden soll, auch hinreichend Rechnung zu tragen. Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, dass etwaige Themen und Inhalte gegebenenfalls eine engere Begleitung von Kindern und Jugendlichen oder eine individuelle Ansprache bzw. dialogische Auseinandersetzung benötigen als andere, bei denen unter Umständen globalere, überindividuelle, anonyme oder verallgemeinernde Beteiligungsformen ohne tiefergehende Informations- und Beratungserfordernisse genügen.

Absatz 3 Nummer 4 benennt die Transparenz des Beteiligungsprozesses insgesamt als wichtiges Gebot. Es soll eine Kultur von Vertrauen und Transparenz bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens im Sinne einer Sichtbarkeit erreicht werden. Das heißt, es soll sichtbar werden, inwieweit die von den Kindern und Jugendlichen geäußerten Interessen und Belange im Verfahren Berücksichtigung gefunden haben, um Kindern und Jugendlichen zu vermitteln, dass es lohnenswert ist, mitzuwirken und sich zu engagieren.

Wo Beteiligung angeboten wird, müssen Mitsprache, Mitwirkung oder Mitbestimmung möglich sein. Im Rahmen dessen sollen Kinder und Jugendliche erfahren, wie ihre Ansichten berücksichtigt werden und wie diese das Ergebnis von Prozessen beeinflussen können bzw. beeinflusst haben. Alle Beteiligten sollen daher von Anfang an alle Informationen erhalten, die für den Prozess von Relevanz sind. Entscheidend ist dabei insbesondere, dass von Anfang an Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Beteiligung besteht und dass nachvollziehbar dargelegt wird, welche Regeln bzw. Bedingungen im Prozess gelten. Alle Beteiligten sollen daher zielgruppengerecht angesprochen und über den aktuellen Stand des Prozesses informiert werden. Für alle Beteiligten sollen die Ziele und Resultate erkennbar sein.

Um dies zu ermöglichen, soll unter denen, die am Beteiligungsprozess mitwirken, geklärt werden, welche Themen, Zielstellungen, Rahmenbedingungen, Kommunikations- und Entscheidungsspielräume, Zugangswege zu Politik und Verwaltung sowie welche jeweiligen Erwartungshaltungen bestehen. Klare Strukturen und Verfahren sowie ein hohes Maß an Verbindlichkeiten sind diesbezüglich hilfreiche Instrumente.

Absatz 4 Satz 1 nennt in Konkretisierung des Absatzes 2 Satz 1 beispielhaft und nicht abschließend geeignete Beteiligungsverfahren. Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das im jeweiligen Einzelfall zu wählende Format nicht verallgemeinerungsfähig und u. a. stets abhängig von regionalen Gegebenheiten, den Themen und Inhalten, über die eine Entscheidung herbeigeführt werden soll, der individuellen oder allgemeinen Bedeutung des Sachverhaltes für kindliche und jugendliche Belange sowie den individuellen Fähigkeiten der Zielgruppe ist. Die Geeignetheit der Verfahren korreliert somit unmittelbar mit dem Erfordernis der Angemessenheit aus Absatz 1 Satz 1. Im Umkehrschluss kann die Beteiligung nur dann angemessen sein, wenn auch ein für die Umstände des Einzelfalles geeignetes Beteiligungsverfahren gewählt wurde.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 nennt zunächst die Einbeziehung von Beteiligungsgremien als im Einzelfall geeignetes Beteiligungsverfahren. Solche Gremien sind insbesondere geeignet, wenn es um die globale oder allgemeine Meinungsbildung und -äußerung von Kindern und Jugendlichen in ihrer generellen Betroffenheit von kommunalen Entscheidungen geht. Im Sinne eines Fachgremiums hat die Einbeziehung überwiegend konsultativen Charakter. Aufgrund des kollektiven Charakters der Gremien ist zum Zwecke einer möglichst umfassenden Meinungsbildung idealweise eine paritätische Besetzung des Gremiums anzustreben. Unter Umständen kann es themenspezifisch, aber auch generell sinnvoll sein, bereits bestehende und etablierte Strukturen, in denen sich Kinder und Jugendliche bereits aktiv gestaltend beteiligen, in Beteiligungsprozesse einzubeziehen. Die Vorschrift nennt dabei beispielhaft Beiräte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (beispielsweise in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung), Vertretungen von Schülerinnen und Schülern, Jugendverbände sowie Stadt- und Kreisjugendringe.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 benennt dialogische und erörternde Beteiligungsformen. Beteiligungsverfahren in diesem Format sind insbesondere dann geeignet, wenn mit der Zielgruppe themenspezifische Inhalte erörtert werden sollen, es sich also um einen dialogischen Prozess der gemeinsamen Entscheidungsfindung handelt, verschiedene Sichtweisen aufgenommen und zwischen Zielgruppe und Politik bzw. Verwaltung argumentiert werden soll. Sie stellen das Gegenstück zur einseitigen Informationsgewinnung, wie beispielsweise durch Befragungen oder Umfragen, dar und unterscheiden sich auch insoweit von allgemeinen Meinungsbildungsprozessen in Beteiligungsgremien, als es auf die Sichtweisen einzelner Kinder und Jugendliche ankommt, die in einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess gehört und diskutiert werden sollen.

Unter Umständen kann es aus Gründen der Zweckmäßigkeit, der Ressourcensparsamkeit und der bereits vorhandenen Rahmenbedingungen gemäß Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 sinnvoll sein, Kinder- und Jugendbeteiligung an bereits etablierte Bürgerbeteiligungsverfahren anzugliedern. Hier können Synergien geschaffen und an bereits geübte Verfahren angeknüpft werden. Die Perspektive von Kindern und Jugendlichen ist bei der Ausgestaltung besonders zu berücksichtigen und das Verfahren unter Umständen dahingehend anzupassen.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 nennt zum einen Befragungen und Umfragen als weitere Beteiligungsverfahren. Diese sind insbesondere dann geeignet, wenn es demjenigen, von dem die Beteiligung ausgeht, lediglich um die bloße, einseitige Informationsgewinnung zum Zwecke der eigenen Meinungsbildung geht. Mit den Ergebnissen der Befragungen und Umfragen sowie deren Verwertung im Entscheidungsprozess ist transparent umzugehen. Soweit ein gemeinsamer Diskussions- oder Erörterungsprozess erforderlich ist, sind dialogische Beteiligungsformen vorzuzugswürdig. Die Informationsgewinnung kann diesen aber vorgelagert sein.

Die Vorschrift nennt zum anderen die Abstimmung als mögliches Beteiligungsverfahren. Sie ist insbesondere dann geeignet, wenn über konkrete, abschließende Alternativen zu entscheiden ist. Sie ist jedoch dann nicht geeignet, wenn darüber hinausgehende Alternativen bestehen, die auch dem tatsächlichen Interesse von Kindern und Jugendlichen entsprechen könnten und darüber das Erfordernis einer weitergehenden Erörterung besteht.

Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 nennt im Weiteren begleitete offene, insbesondere projektbezogene Beteiligungsformate. Diese sind in vielschichtigen Ausgestaltungen möglich und können insbesondere spezifischen regionalen Gegebenheiten Rechnung tragen. Vor allem pädagogisch begleitete Angebote der Jugend- und Jugendverbandsarbeit können ein Forum für die kinder- und jugendspezifische Meinungsbildung in bestimmten Sozialräumen sein. Sie können zudem dabei unterstützen, Meinungen und Sichtweisen aus kindlicher oder jugendlicher Perspektive zu formulieren und an zuständige Stellen zu übermitteln oder bei den zuvor genannten Beteiligungsverfahren sowohl die Zielgruppe begleiten als auch Entscheidungsträgerinnen und -träger in Politik und Verwaltung bei der Umsetzung von Beteiligungserfordernissen beraten und unterstützen.

Absatz 4 Satz 2 nennt klarstellend die Möglichkeit digitaler Beteiligungsformen. Diese sind in vielschichtigen Ausgestaltungen möglich. Alle denkbaren analogen Formate sind auch digital möglich, soweit dies technisch umsetzbar ist und den jeweiligen Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen hinreichend Rechnung getragen werden kann. Durch digitale Beteiligungsformen können ortsunabhängig und binnen kurzer Zeit zum einen mehr Kinder und Jugendliche erreicht werden und zum anderen möglicherweise auch jene, die ansonsten ihr Recht auf Beteiligung nicht wahrnehmen würden oder könnten. Sie sind besonders geeignet, Kinder und Jugendliche in ländlichen Räumen, in denen eine Beteiligung vor Ort oftmals nur schwer zu realisieren ist, zu erreichen. Sie sind damit ein wertvolles zusätzliches Instrument, um neue Beteiligungsmöglichkeiten zu erschließen und bestehende Formate zu erweitern.

Absatz 5 verpflichtet die benannten Gebietskörperschaften zur fortlaufenden Überprüfung ihrer eigens gewählten Beteiligungsverfahren auf deren Geeignetheit und Angemessenheit. Dies ist notwendig, um etwaigen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen, aber auch, um die Wirksamkeit der eigenen Prozesse sicherzustellen. Nach Abschluss von Beteiligungsprozessen sollten diese sowohl hinsichtlich ihrer Ergebnisse als auch in Bezug auf das Verfahren und die strukturellen Rahmenbedingungen von Beteiligten und Betroffenen evaluiert werden.

Die Ergebnisse können zur Weiterentwicklung zukünftiger Beteiligungsprozesse genutzt werden. Beteiligung ist als erfahrungsoffener und lernender Prozess anzulegen. Beteiligungsprozesse sind daher so zu gestalten, dass im Prozess Anpassungen an die Interessen und Anliegen von Kindern und Jugendlichen und die gewonnenen Erfahrungen möglich werden.

Absatz 6 stellt klar, dass die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen bei allen Bestrebungen zur Beteiligung besonders zu berücksichtigen sind. Bezüglich des Zugangs zur Mitwirkung bzw. der Vermeidung von Zugangshindernissen deckt sich dieses Erfordernis mit den Anforderungen an eine angemessene Beteiligung gemäß Absatz 3 Nummer 2. Hier sind besondere Vorkehrungen zu treffen, um etwaige sprachliche Hemmnisse oder solche aufgrund körperlicher Einschränkungen zu überwinden. Darüber hinaus soll auch inhaltlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die genannten Personenkreise im Vergleich zur übrigen Zielgruppe mit weitergehenden Herausforderungen im Alltag umzugehen haben, die sich auch in Entscheidungen über Vorhaben und Planungen in ihren Sozialräumen und Lebenswelten widerspiegeln müssen.

Zu § 3

In Konkretisierung des § 2 Absatz 2 Satz 1 nennt Absatz 1 Satz 1 Beteiligungsgremien als spezifische Form der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Die Vorschrift beinhaltet – abhängig von der Gemeindeart – die Regelung, dass die benannten Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte oder sonstige Beteiligungsgremien zur Berücksichtigung der Belange von Kindern und Jugendlichen einrichten sollen.

Anders als § 2 Absatz 2 Satz 1 regelt die Vorschrift das Erfordernis der Einrichtung von Beiräten oder vergleichbaren Beteiligungsgremien nur für die Städte und amtsfreien Gemeinden. Bei diesen Gebietskörperschaften ist davon auszugehen, dass ein derartiges Gremium dazu beiträgt, dass die Belange von – durch gemeindliche Vorhaben betroffenen – Kindern und Jugendlichen eine wirkliche und signifikante Berücksichtigung bei den Entscheidungen in der Kommune erfahren. Die Landkreise und Ämter sind aus dem Anwendungsbereich der Vorschrift explizit ausgenommen. Der Sinn und Zweck der Beteiligungsgremien besteht gerade darin, an Entscheidungen vor Ort mit Bezug zum eigenen Sozialraum zu partizipieren. Eine entsprechende organisatorische Ein- und Anbindung in bzw. an die Verwaltungsstrukturen sowie eine gewisse räumliche Nähe zum gesellschaftlichen Geschehen in der Verwaltungseinheit ist daher erforderlich. Dies ist insbesondere in den Flächenlandkreisen in Mecklenburg-Vorpommern gerade nicht gegeben. Auch amtsgebundene Gemeinden sollen im Rahmen ihrer gemeindlichen Aufgabenwahrnehmung selbst darüber befinden können, ob ein Beteiligungsgremium für eine gelingende Kinder- und Jugendbeteiligung als zielführendes Instrument erachtet wird. Aufgrund der Leistungsfähigkeit und Verwaltungsstrukturen sowie der oftmals geringen Größe und Einwohnerzahl amtsgebundener Gemeinden können andere Beteiligungsformate im Einzelfall vorzugswürdig sein. Die generelle Verpflichtung der Landkreise und amtsgebundenen Gemeinden zur Beteiligung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 1 bleibt daher bestehen. Ihnen bleibt unbenommen, die Bildung von Beteiligungsgremien zu unterstützen und diese in Meinungsbildungsprozesse einzubinden, soweit dies aufgrund der Umstände des Einzelfalls sowie der regionalen Gegebenheiten als zielführend und geeignetes Beteiligungsformat erachtet wird.

Die Formulierung „sollen [...] im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit“ wurde bewusst gewählt, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Zieldefinition handelt. Die Letztentscheidung liegt bei der jeweiligen Kommune ausgehend von ihrer Leistungsfähigkeit. Das verfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip gemäß Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist mithin nicht berührt. Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Satz 2 darüber hinaus vor, Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit zu eröffnen, Beteiligungsgremien, wie unter anderem Beiräte, Parlamente und Vertretungen, selbstorganisiert zu bilden. Die Verantwortung der Kommunen zur Einrichtung solcher Gremien bleibt davon unberührt. Dies beruht auf dem grundlegenden Verständnis von Beteiligung, dass diese ausschließlich auf Freiwilligkeit beruht. Eine Verpflichtung zur Bildung der gegenständlichen Gremien durch die benannten Gebietskörperschaften ist mithin schon deshalb nicht zielführend, da die Möglichkeit besteht, dass diese mangels Beteiligungswilligen nicht besetzt werden können oder es bei einer Besetzung lediglich zu einer Scheinbeteiligung kommt, wenn die Mitglieder des Gremiums kein aus sich selbst gewachsenes Interesse an einer Mitwirkung haben. Zweckmäßig ist daher, dass die genannten Gebietskörperschaften im Rahmen ihrer verfügbaren Ressourcen gemäß Absatz 1 Satz 3 auf die Bildung solcher Gremien hinwirken und diese im Falle einer Bildung in die Abläufe der Vertretungsorgane einbinden und ihre Tätigkeit begleiten und unterstützen.

Die Mitglieder der Beteiligungsgremien können entweder unter Beteiligung der Zielgruppe benannt oder mittels Wahl durch die Zielgruppe bestimmt werden. Die Wahl durch die jeweilige gesellschaftliche Gruppe führt jedoch nicht zu einer gesamt-demokratischen Legitimation innerhalb der Kommune, da sich demokratische Legitimation innerhalb der Kommune auf alle Wahlberechtigten und nicht eine bestimmte Gruppe bezieht.

Der Verweis in Absatz 1 Satz 4 auf § 2 Absatz 6 bezweckt, dass auch im Rahmen der Meinungsbildung in Beteiligungsgremien die spezifischen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte sowie mit Behinderungen besonders zu berücksichtigen sind. Um auch diese spezifischen Sichtweisen bei der kollektiven Meinungsbildung und -äußerung abbilden zu können, sollte über das grundsätzliche Erfordernis einer möglichst paritätischen Besetzung der Beteiligungsgremien hinaus auf eine angemessene Vertretung von Kindern und Jugendlichen mit Einwanderungsgeschichte und mit Behinderungen in diesen Gremien hingewirkt werden.

Absatz 2 formuliert aufgrund des konsultativen Charakters der Beteiligungsgremien ausdrücklich ein Anhörungsrecht von Vertretungen der Beteiligungsgremien, mithin deren Einbindung in Entscheidungen der jeweiligen Gebietskörperschaften. Die jeweilige Anhörung kann dabei themenspezifisch und abhängig von der Bedeutung der Angelegenheit in den Vertretungsorganen selbst oder deren Ausschüssen erfolgen.

Die Gremien stellen grundsätzlich institutionelle Beteiligungsinstrumente dar, die der Informationsgewinnung für die kommunalen Organe dienen, damit diese die zielgruppenspezifischen Belange bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen können. Sie sind dabei keine selbstständigen Kommunalorgane, sondern sollen grundsätzlich – rechtlich unverbindlich – bestimmte Interessen in die kommunale Willensbildung einbringen, sodass diese angemessen berücksichtigt werden. Dadurch können bedürfnisgerechtere Entscheidungen sichergestellt werden. Sie sind typischerweise nur beratend, vorbereitend und konsultativ ausgestaltet und treffen keine abschließenden Entscheidungen für die Gemeinde. In Beteiligungsgremien sind auch nicht zwingend gerade die konkret betroffenen Kinder und Jugendlichen als Mitglieder vertreten. Vielmehr dienen sie üblicherweise der Vertretung aller Kinder und Jugendlichen einer Kommune.

Insofern können Beteiligungsgremien auch von besonderem Nutzen sein, da deren Mitglieder aufgrund der ähnlichen Alters- und Lebenssituation gut in der Lage sein können, die Rechte betroffener Kinder und Jugendlicher und deren Interessen in Entscheidungsprozesse einfließen zu lassen. Sie sind im Regelfall wie die Betroffenen ebenfalls Minderjährige. Daher sind sie grundsätzlich eher dazu in der Lage, für andere Kinder und Jugendliche zu sprechen und deren Ansichten in Entscheidungsfindungsprozesse in kommunalen Gremien einfließen zu lassen. Mitglieder von Beteiligungsgremien können daher dazu beitragen, Konflikte, die durch die Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen in individuellen Rechten auftreten können, bereits im Vorfeld zu verhindern.

Absatz 3 sieht im Weiteren vor, dass den Beteiligungsgremien ein Rede- und Antragsrecht in den Ausschüssen des Vertretungsorgans der Gebietskörperschaft zusteht. Die gegenüber der Kommunalverfassung verpflichtende Einräumung dieser Rechte steht im Einklang mit der Zielsetzung dieses Gesetzes, Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen über Planungen und Vorhaben in ihren Sozialräumen zu ermöglichen.

Die Vorschrift überlässt die Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen zur Bildung und Besetzung der Beteiligungsgremien der kommunalen Selbstorganisationshoheit, da diese weitergehenden Inhalte stark von den jeweiligen kommunalen Gegebenheiten geprägt sind. Die Vorschrift sieht darüber hinaus vor, dass weitergehende Aufgaben der Gremien in den Hauptsatzungen der jeweiligen Gebietskörperschaft zu regeln sind.

Zu § 4

Im Sinne einer umfassenden Kinder- und Jugendbeteiligung in Mecklenburg-Vorpommern ist es gleichermaßen erforderlich, dass Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten auf Mitwirkung an und Einflussnahme auf Entscheidungen der Landesregierung eingeräumt wird.

Absatz 1 Satz 1 formuliert daher im Einklang mit § 2 Absatz 2 Satz 1 das Erfordernis, dass der betreffende Personenkreis auch bei Planungen und Vorhaben des Landes, die kinder- und jugendspezifische Belange berühren, in angemessener Weise beteiligt wird. Der Zeitpunkt der Beteiligung ist so zu wählen, dass für Kinder und Jugendliche noch die Möglichkeit der tatsächlichen Einflussnahme besteht. Aufgrund des konsultativen Charakters von Beteiligungsprozessen kann die Verbandsanhörung gemäß § 4 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II oder – soweit eine solche nicht vorgesehen ist – die Ressortanhörung gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II einen geeigneten Zeitpunkt darstellen.

Planungen und Vorhaben der Landesregierung sind daher gemäß Absatz 1 Satz 2 im Vorfeld von Entscheidungen durch das jeweils zuständige Ressort dahingehend zu überprüfen, inwieweit diese geeignet sind, Kinder und Jugendliche in ihren spezifischen Interessen und Belangen zu betreffen. Die Betroffenheit kann sich dabei sowohl unmittelbar als auch mittelbar darstellen. Dies gilt insbesondere vor dem Einbringen von Gesetzentwürfen und dem Erlass von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie bei sonstigen Vorhaben, die die Belange von Kindern und Jugendlichen unmittelbar oder mittelbar betreffen können.

Das Ergebnis der Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 Satz 3 ist zu dokumentieren. Der Verweis in Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass die Anforderungen an die Beteiligung selbst und die entsprechenden Verfahren gleichermaßen auf Landesebene gelten. Bezüglich der Erfordernisse des Absatzes 1 wird im Weiteren auf die Erwägungen zu § 2 Absatz 2 verwiesen.

Absatz 2 Satz 1 sieht daher vor, dass durch das Land – vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel – eine Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung implementiert und gefördert sowie mit der Entwicklung geeigneter Beteiligungsverfahren und der Durchführung von Beteiligungsprozessen im Rahmen der Planungen und Vorhaben des Landes betraut wird. Diese soll die Beteiligungsprozesse koordinieren, begleiten und auswerten.

Der mit der Aufgabe betraute Träger der Geschäftsstelle muss dabei geeignet sein, die Anforderungen nach dieser Vorschrift zu erfüllen. Dabei soll er – idealweise aufgrund vertiefter Erfahrungen in der Kinder- und Jugendbeteiligung – befähigt sein, die Umsetzung von Beteiligungsprozessen für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu übernehmen und dabei die Interessen von Kindern und Jugendlichen einzelfallbezogen im Zusammenhang mit den gegenständlichen Planungen und Vorhaben zu vertreten.

Vorzugsweise ist die Besetzung der Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung so zu wählen, dass nicht nur die sich aus den Beteiligungsprozessen ergebende Verwaltungstätigkeit abgesichert wird, sondern auch die (pädagogische) Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei den Beteiligungsprozessen sowie deren Vorbereitung und die Entwicklung der Beteiligungsverfahren nach dieser Vorschrift ermöglicht werden.

Absatz 2 Satz 2 gibt vor, welche Organisationen dabei in die jeweiligen Beteiligungsprozesse einzubinden sind. Bedeutsam ist dabei zuvorderst, dass gerade nicht die Organisationen selbst, mithin ihre Entscheidungsträgerinnen und -träger, beteiligt werden, sondern ihre Mitglieder, die der relevanten Altersgruppe zuzuordnen sind. Ziel ist es, eine besonders breite Meinungsäußerung von Kindern und Jugendlichen sowie eine gewisse Vielfalt im Bereich kinder- und jugendspezifischer Themen zu gewährleisten. Dabei sollen insbesondere Synergien zwischen den bereits vorhandenen Strukturen geschaffen werden. So sollen durch die im Landesjugendring Mecklenburg-Vorpommern e. V. vertretenen Landesjugendverbände und angebundene Stadt- bzw. Kreisjugendringe sowie die Sportjugend M-V im Landessportbund Mecklenburg-Vorpommern zum einen die Interessen von Kindern und Jugendlichen in den Verbandsstrukturen abgebildet werden, zum anderen sind die genannten Organisationen bereits Interessenvertretung von rund 220 000 jungen Menschen. Die spezifischen Interessen von Schülerinnen und Schülern soll durch die Einbeziehung des Landesschülerrats gemäß § 91 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern abgebildet werden. Um gleichermaßen regional geprägte Belange junger Menschen abbilden zu können, sollen darüber hinaus die kommunalen Beteiligungsgremien gemäß § 3 in den Beteiligungsprozess eingebunden werden.

Absatz 2 Satz 3 eröffnet die Möglichkeit, dass weitere Interessenvertretungen von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres beteiligt werden, um die Einbeziehung etwaiger, darüber hinaus gehender kinder- und jugendspezifischer Themenfelder zu gewährleisten.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Beteiligungsprozesses die tatsächliche Möglichkeit der Stellungnahme zu den betreffenden Planungen und Vorhaben einräumt. Das Ergebnis des jeweils gewählten Beteiligungsverfahrens soll dabei das geäußerte Meinungsbild der Kinder und Jugendlichen widerspiegeln. Eine Aufbereitung der Ergebnisse soll parteipolitische oder Verbandsinteressen möglichst unberücksichtigt lassen. Die Stellungnahmen können dabei konkrete Vorschläge zur Ausgestaltung von Rechtsvorschriften und sonstige Handlungsempfehlungen enthalten.

Im Rahmen der Auswertung der jeweiligen Beteiligungsprozesse kann die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung im Land gemäß Absatz 3 Satz 2 im Zusammenhang mit Vorhaben, die die Belange der Zielgruppe tangieren können, der Landesregierung darüber hinaus Empfehlungen aussprechen, die geeignet sind, die Rahmenbedingungen für das Leben von Kindern und Jugendlichen in Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern.

Absatz 3 Satz 3 verpflichtet die jeweils betroffenen Ressorts, diese Stellungnahmen und Empfehlungen in der Folge auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen. Im Sinne der Transparenz des Beteiligungsverfahrens gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 4 ist die Geschäftsstelle Kinder- und Jugendbeteiligung über das Ergebnis der Prüfung und das weitere Verfahren zum Umgang mit den Stellungnahmen und Empfehlungen zu unterrichten. Sie ist gehalten, diese Informationen den beteiligten Organisationen zur Verfügung zu stellen.

Zu § 5

Die Vorschrift des Absatzes 1 dient dazu, die Bedeutung von Beteiligungsprojekten und -strukturen für eine nachhaltige Beteiligungskultur auf überregionaler und kommunaler Ebene in Mecklenburg-Vorpommern zu manifestieren.

An den Interessen von Kindern und Jugendlichen orientiert, sollen durch regional und überregional eingebundene Vorhaben die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen als Teil der Gesellschaft gestärkt und ihnen eine Teilhabe an sozialen, gesellschaftlichen und politischen, insbesondere demokratischen, Prozessen ermöglicht und ihre eigenverantwortliche Mitbestimmung und Mitgestaltung gefördert werden.

Strukturen, Netzwerke und Projekte insbesondere der Jugend- und Jugendverbandsarbeit im Sinne der §§ 11 und 12 SGB VIII im Kontext der Kinder- und Jugendbeteiligung sind dabei eng mit dem Erfordernis der politischen und gesellschaftlichen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen auf kommunaler Ebene (vgl. §§ 2 und 3) verbunden. Die Beratung und Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie Entscheidungsträgerinnen und -trägern in Politik und Verwaltung in den betreffenden Gebietskörperschaften bei der Etablierung kommunaler Beteiligungsprozesse und -verfahren ist essenziell für eine nachhaltige und wirksame Partizipation in den Sozialräumen von Kindern und Jugendlichen.

Im Zusammenhang mit dem Auftrag, mehr Mitsprache und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen zu ermöglichen, sieht Ziffer 365 des Koalitionsvertrages 2021 bis 2026 diesbezüglich vor, die Unterstützung für das Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“ fortzuführen.

Das Projekt „Beteiligungsnetzwerk M-V“ des Landesjugendringes Mecklenburg-Vorpommern e. V. wird – als Nachfolgeprojekt der Beteiligungskampagne und der Beteiligungswerkstatt – seit 2001 durchgängig vom Land gefördert. Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage der Richtlinie „Landesjugendplan Mecklenburg-Vorpommern“.

Es besteht in seiner konzeptionellen Ausrichtung aus einer übergeordneten Landeskoordinierung für die Netzwerkarbeit sowie für den Bereich der digitalen Jugendbeteiligung sowie aus regionalen Moderatorinnen und Moderatoren, die in den Landkreisen und kreisfreien Städten Kinder- und Jugendbeteiligung vor Ort unterstützen.

Das Projekt berät und unterstützt junge Menschen, Fachkräfte sowie Entscheidungsträgerinnen und -träger bei der Entwicklung und Umsetzung von Beteiligungsprozessen sowie von Projekten zur Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung, vernetzt überregionale und regionale Fachkräfte und Institutionen und initiiert Fortbildungen und Fachveranstaltungen zur Schaffung und Entwicklung einer nachhaltigen Partizipationskultur. Es bietet zudem eine Plattform, um Politik, Verwaltung, Vereine und Verbände sowie Initiativen und Bildungseinrichtungen zu vernetzen. Dies dient auch der Bündelung von Ressourcen, um mehr und bessere Beteiligungsangebote zu entwickeln und nachhaltige Wirkung insbesondere durch Vernetzungstreffen, Fortbildungen und Veranstaltungen in der Fläche zu erreichen. Zum Zwecke des schrittweisen Ausbaus des Netzwerkes auf alle Landkreise stellt das Land im Jahr 2023 über die regulären Haushaltsmittel hinaus zusätzliche Mittel zur Verfügung. Mit Blick auf die erforderliche Verstetigung und den bedarfsgerechten Ausbau dieser Strukturen sollen auch in Zukunft Haushaltsmittel des Landes zur Verfügung gestellt werden.

Das „Beteiligungsnetzwerk M-V“ ist aktuell das wirkungsvollste Instrument, die kommunale Ebene bei den Erfordernissen der Kinder- und Jugendbeteiligung zu unterstützen.

Auch das institutionell durch das Land geförderte Zentrum für Praxis und Theorie in der Kinder- und Jugendhilfe – Schabernack e. V. – ist als zuständige Akademie für Kinder- und Jugendparlamente in Mecklenburg-Vorpommern ein wichtiger Partner. Das Projekt unterbreitet Qualifizierungsangebote zur politischen Bildung für junge (angehende) Parlamentarierinnen und Parlamentarier, deren Begleitpersonen und politische Verantwortliche. Bis Ende 2024 stehen für dieses Projekt jährlich Bundesmittel aus der „Jugendstrategie der Bundesregierung“ zur Verfügung. Eine Aufrechterhaltung dieses Angebots ist für die Schaffung einer nachhaltigen Beteiligungskultur im Land bedeutsam. Auch der Fort- und Weiterbildung von Fachkräften sowie von verantwortlichen und umsetzenden Personen in Politik und Verwaltung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Qualifizierung stellt sicher, dass alle in Beteiligungsprozesse involvierten Personen über die erforderlichen Kompetenzen für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen verfügen. Personelle Kompetenzen, wie beispielsweise in Bezug auf Methoden zur Beteiligung der jeweiligen Zielgruppe, kommunikative Kompetenzen, wie die Fähigkeit, andere zu motivieren, Konfliktfähigkeit, Empathie und Innovationsfähigkeit in Bezug auf sich ändernde Zielgruppen und Bedürfnisse sowie sachbezogene Kompetenzen für die Gestaltung von Beteiligungsprozessen sind dabei wesentliche Elemente. Fort- und Weiterbildungen unterstützen zudem dabei, sich mit dem Beteiligungsgeschehen auseinander zu setzen, eine beteiligungsfördernde Haltung zu entwickeln, Beteiligungsmethoden kennenzulernen sowie Kinder und Jugendliche bedarfsgerecht Beteiligungs- und Demokratiekompetenzen zu vermitteln.

Darüber hinaus werden ausgehend von den Anforderungen dieses Gesetzes an die Gemeinden und Gemeindeverbände die Bedarfsentwicklung fortlaufend zu beobachten und entsprechend unterstützende Angebote zu prüfen sein.

Ziel muss es stets sein, durch entsprechende regionale und überregionale Angebote

- die Einbindung der Kommunen in Beteiligungsstrukturen sowie die Beratung und Koordination auf kommunaler Ebene zu gewährleisten, um vor Ort Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu implementieren,
- die Kommunen bei der Etablierung von Projekten und Strukturen zu unterstützen,
- die politische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern, um diesen ihre Rechte und Mitgestaltungsmöglichkeiten aufzuzeigen und sie durch die Vermittlung von Kenntnissen über demokratische Prozesse zur politischen Mitwirkung zu befähigen sowie

- Fort- und Weiterbildungen von (sozialpädagogisch tätigen) Fachkräften zu ermöglichen, um themenspezifische Kenntnisse für die Förderung der Kinder- und Jugendbeteiligung in der Breite zu vermitteln und diese Personen als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf kommunaler Ebene zu befähigen.

Aufgrund dieser im Einzelnen auszugestaltenden Anforderungen an die Förderung von Beteiligungsstrukturen und -projekten, die den gesellschaftlichen Entwicklungen und den Bedarfen auf kommunaler Ebene Rechnung tragen, sieht Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung des für Jugend zuständigen Ministeriums vor. Die Fachexpertise sowie die enge Kooperation des Ressorts mit öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ermöglichen es, konkrete Förderbedarfe zu ermitteln und in der Folge flexibel durch Rechtsverordnung zu manifestieren.

Zu § 6

Die Vorschrift dient der landesrechtlichen Ausgestaltung des § 9a SGB VIII. Letzterer formuliert als Ergebnis des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes das neue bundesrechtliche Erfordernis, in den Bundesländern eine ombudtschaftliche Beratungsstruktur vorzuhalten.

§ 9a SGB VIII sieht lediglich vor, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können müssen. Im Übrigen sind die Länder frei in der Gestaltung der jeweils zu schaffenden Beratungsstrukturen auf Landesebene. Das Nähere soll gemäß § 9a Satz 4 SGB VIII durch Landesrecht geregelt werden.

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der ombudtschaftlichen Beratung und der dieser zugrundeliegenden partizipativen Elemente ist die landesgesetzliche Ausgestaltung des beschriebenen Strukturaufbaus wesentlicher Bestandteil dieses Gesetzes.

Absatz 1 formuliert daher zunächst den allgemeinen Grundsatz, dass das Land ausgehend vom Bedarf junger Menschen und ihrer Familien die Errichtung und den Betrieb von Ombudsstellen fördert. Grundlage für die konkrete Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in Mecklenburg-Vorpommern ist ein Landesrahmenkonzept zum schrittweisen Auf- und Ausbau ombudtschaftlicher Beratungsstrukturen.

Danach soll im Jahr 2023 zunächst eine zentrale Fachstelle eingerichtet werden, die als landesweite Anlaufstelle und fachpolitische Interessenvertretung für Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe fungiert. Die Fachstelle wirkt darauf hin, dass dem Bedarf junger Menschen und ihrer Familien nach ombudtschaftlicher Beratung und Unterstützung entsprochen wird. Da es für Mecklenburg-Vorpommern noch keine Erfahrungswerte im Hinblick auf die Inanspruchnahme, Ausgestaltung und Wirksamkeit ombudtschaftlicher Beratung gibt, soll die Implementierung der zentralen Fachstelle fachlich und wissenschaftlich begleitet werden. Abhängig vom Ergebnis dieser Evaluation ist vorgesehen, dass der zentralen Fachstelle ein Verbund aus bis zu zwei regional tätigen Ombudsstellen angeschlossen wird. Dabei sollen die Landesteile Mecklenburg und Vorpommern gleichermaßen berücksichtigt werden. Maßgeblich für den Ausbau ombudtschaftlicher Beratung ist der tatsächliche Bedarf.

In Ausgestaltung des § 9a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII konkretisiert Absatz 2 die wesentlichen Ziele der ombudschafftlichen Beratung. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass diese nicht als bloße Beschwerdestelle für junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe fungiert, sondern idealerweise gemeinsam mit ihnen eine einvernehmliche Lösung sowie ein gegenseitiges Verständnis für die jeweiligen Problemlagen und Handlungsmöglichkeiten herbeigeführt wird. Ziel ist es, strukturelle Machtasymmetrien auszugleichen und faire Entscheidungen im Sinne der individuellen Rechte und Rechtsansprüche junger Menschen und ihre Familien herbeizuführen. Durch fachliche Rückkopplung in das Hilfesystem soll zudem die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe zusätzlich gestärkt werden.

Absatz 3 gibt die Mindestanforderungen vor, die Träger von Ombudsstellen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erfüllen müssen.

Absatz 3 Nummer 1 nimmt Bezug auf fachliche Standards der ombudschafftlichen Beratung. Die Ombudsstellen legen ihrer beratenden Tätigkeit die Qualitätsstandards zugrunde, die im Rahmen des Bundesnetzwerks „Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe“ entwickelt wurden.

Absatz 3 Nummer 2 sieht vor, dass die in der ombudschafftlichen Beratung tätigen Personen eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung aufweisen müssen. Die Aufgaben von Ombudsstellen werden in fachlicher Hinsicht von haupt- und ehrenamtlichen Personen wahrgenommen, die über eine sozialpädagogische, sozialwissenschaftliche, psychosoziale oder juristische Ausbildung verfügen sowie Erfahrungen in der Kinder- und Jugendhilfe nachweisen können sollten. Eine multiprofessionelle Zusammensetzung von Teams zur Bündelung von einschlägigem Fachwissen und zur Bearbeitung der Themenvielfalt ist anzustreben.

In persönlicher Hinsicht sollen die in den Ombudsstellen tätigen Personen ein Interesse an der Kommunikation mit jungen Menschen und ihren Familien haben. Ihr Verhalten gegenüber verschiedenen kulturellen Einflüssen oder Überzeugungen ist wertneutral. Personen, die Straftaten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen begangen haben (vgl. § 72a Absatz 1 SGB VIII), dürfen nicht eingesetzt werden. Die Träger von Ombudsstellen haben sich von den beschäftigten Personen in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eine ombudschafftliche Beratung sollte auch dann nicht erfolgen, wenn die tätigen Personen zu dem jungen Menschen, dessen Angehörigen oder zu dem öffentlichen oder freien Jugendhilfeträger, auf den sich das Anliegen bezieht, private oder berufliche Beziehungen unterhält. Die in der Fachstelle und in den Ombudsstellen tätigen Personen sind zudem zur Verschwiegenheit über den Inhalt ihrer Tätigkeit zu verpflichten.

Absatz 3 Nummer 3 formuliert die fortlaufende Qualifizierung für die in der Ombudsstelle beratend tätigen Personen als weitere Voraussetzung. Die Qualität ombudschafftlicher Beratung und Reflexion soll durch kontinuierliche Maßnahmen der Qualifikation, Supervision, kollegialen Beratung etc. gewährleistet werden. Zu diesem Zweck haben die Träger der Ombudsstellen dafür zu sorgen, dass ihre Fachkräfte regelmäßig in angemessenem Umfang an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Absatz 3 Nummer 4 sieht den niedrighschwelligen und barrierefreien Zugang zur ombudschafftlichen Beratung vor. Die Erfordernisse beziehen sich dabei auf alle Elemente der Erreichbarkeit der Ombudsstelle. Dies gilt sowohl für die persönliche oder kontaktlose Kontaktaufnahme, die Formen der Ansprache und der Information als auch für die Berücksichtigung etwaiger körperlicher oder sprachlicher Hemmnisse.

Aus den Sätzen 1 und 2 des Absatzes 4 geht zunächst hervor, dass die Träger von Ombudsstellen durch das Land ausgewählt und in der Folge mit der Aufgabe betraut werden. Eine entsprechende Auswahl soll mittels Interessenbekundungsverfahren erfolgen. Betraut werden können dabei nur solche Träger, die die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen sowie inhaltlich und fachlich den gesellschaftlichen Ansprüchen an Toleranz, gegenseitige Achtung, Demokratieverständnis und Gewaltfreiheit im Sinne des Grundgesetzes genügen.

Die Tätigkeit der Ombudsstellen wird gemäß Absatz 5 durch einen Fachbeirat fortlaufend begleitet und evaluiert. Entsprechende Ergebnisse haben Auswirkungen auf die Betrauung des Trägers. Um daher unter Umständen flexibel auf etwaig notwendige Trägerwechsel reagieren zu können, soll die Betrauung gemäß Absatz 4 Satz 3 jeweils für längstens fünf Jahre erfolgen.

Absatz 5 sieht die Einrichtung eines begleitenden Fachbeirates vor. Dieser soll die Förderung der landesweiten Akzeptanz, Unabhängigkeit und Weiterentwicklung im Aufgabenfeld gewährleisten. Der Beirat berät und unterstützt die Ombudsstellen bei ihrer Errichtung und weiteren Tätigkeit. Er wacht über die Unabhängigkeit der ombudschaftlichen Beratung und thematisiert generelle Widerstände, die sich gegen die Ombudsstellen richten. Im Rahmen seiner Tätigkeit wirkt er auf die Entwicklung einer gelingenden partizipativen Beteiligungs- und Beschwerdekultur hin und begleitet die konzeptionelle Weiterentwicklung im Aufgabenfeld. Er unterstützt die Tätigkeit der Fachstelle sowie der Ombudsstellen, beobachtet die Bedarfsentwicklung im Land und leitet daraus etwaige Handlungserfordernisse ab. Dem Fachbeirat sollen sachverständige Personen aus Wissenschaft, Praxis, Selbstvertretungen, Verbänden sowie junge Menschen angehören. Das für Jugend zuständige Ministerium begleitet die Beiratssitzungen und unterstützt die Arbeit der Ombudsstellen. Näheres zur Zusammensetzung und Arbeit des Beirates wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Aufgrund der im Einzelnen auszugestaltenden Anforderungen an die Ausgestaltung und die Förderung von ombudschaftlichen Strukturen, die den Bedarfsentwicklungen im Land Rechnung tragen sollen, sieht Absatz 6 eine Verordnungsermächtigung des für Jugend zuständigen Ministeriums vor. Die Fachexpertise sowie die enge Kooperation des Ressorts mit öffentlichen und freien Trägern sowie weiteren Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe ermöglicht es, konkrete Erfordernisse des Ausbaus ombudschaftlicher Beratungsstrukturen sowie der damit einhergehenden Förderung zu ermitteln und in der Folge flexibel durch Rechtsverordnung zu manifestieren.

Die etwaige weitere Ausgestaltung der Ombudsstellen sowie ombudschaftlicher Beratungsstrukturen im Land durch Rechtsverordnung kann es dabei – insbesondere aufgrund des besonderen Adressatenkreises von Ombudsstellen – unter Umständen auch erforderlich machen, Regelungen zur Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung zu schaffen, sodass eine entsprechende Verordnungsermächtigung als zielführend und notwendig erachtet wird.

Zu § 7

Die Vorschrift formuliert den Datenschutz betreffende Anforderungen bei der Umsetzung dieses Gesetzes und benennt entsprechend datenschutzrechtlich Verantwortliche.

Darüber hinaus sieht die Vorschrift vor, dass die durch das Gesetz mit Aufgaben betrauten Stellen personenbezogene und abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung auch personenbezogene Daten zur Einwanderungsgeschichte, zu religiösen Weltanschauungen oder zum Grad einer Behinderung verarbeiten dürfen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Mit § 4a SGB VIII wurden als Ergebnis des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung in das Gefüge der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen.

§ 4a Absatz 2 SGB VIII sieht dabei vor, dass die öffentliche Jugendhilfe „[...] insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten [...]“ mit diesen Organisationen zusammenarbeitet und darüber hinaus „[...] auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe [...]“ hinwirkt.

§ 71 Absatz 2 SGB VIII sieht dementsprechend vor, diese Gremien – aufgrund ihrer Erfahrungen mit und ihrer externen Sichtweise auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als (ehemalige) Leistungsberechtigte oder Leistungsempfänger – in den Jugendhilfeausschüssen als beratende Mitglieder zu beteiligen.

Mit der Änderung der Nummer 1 [insbesondere durch den mit Nummer 1 Buchstabe a neu angefügten Buchstaben h in § 6 Absatz 1 des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes (KJHG-Org M-V)] wird diese bundesgesetzliche Vorgabe umgesetzt.

Zu Nummer 2

Die Änderung in Nummer 2 Buchstabe a trägt dem Umstand der Ressortumbildung im Zuge der 8. Wahlperiode des Landtages und mithin der Trennung der für Kindertagesförderung sowie für die übrige Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ressorts Rechnung. Die Vorschrift ist nunmehr so formuliert, dass sie künftig sowohl die gemeinsame als auch die getrennte Betrachtung der Aufgabengebiete ermöglicht.

Die Erwägungen des Bundesgesetzgebers zu § 4a SGB VIII sollten gleichermaßen für die Beteiligung im Landesjugendhilfeausschuss gelten. Daher sieht die Nummer 2 Buchstabe c hier ebenfalls die Möglichkeit der Berufung selbstorganisierter Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung als beratende Mitglieder vor.

Ergänzende Voraussetzung ist lediglich die überregionale Tätigkeit der Organisation. Dies deckt sich damit, dass auch die übrigen Mitgliedsorganisationen im Landesjugendhilfeausschuss gemäß der §§ 11 und 12 KJHG-Org M-V vorrangig landesweit tätig sind.

Zu Nummer 3

Die Änderung in § 13a KJHG-Org M-V trägt dem Umstand der Ressortumbildung im Zuge der 8. Wahlperiode des Landtages und mithin der Trennung der für Kindertagesförderung sowie für die übrige Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ausschüsse Rechnung. Die Vorschrift ist nunmehr so formuliert, dass sie künftig sowohl die gemeinsame als auch die getrennte Betrachtung der Aufgabengebiete ermöglicht.

Zu Nummer 4

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 3. Juni 2021 wurde mit § 45a SGB VIII erstmals eine Definition des Einrichtungsbegriffs in § 45 SGB VIII eingeführt. Hinsichtlich familienähnlicher Betreuungsformen, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit §§ 34, 35 oder 35a Absatz 2 Nummer 4 SGB VIII betreut werden, regelt die Vorschrift, dass diese nur dann weiterhin einer Betriebserlaubnispflicht unterliegen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Sofern dies nicht der Fall ist, unterliegen diese Betreuungsformen nunmehr allein der Erlaubnispflicht nach § 44 SGB VIII.

Gemäß § 45a Satz 4 SGB VIII kann „Landesrecht [...] regeln, unter welchen Voraussetzungen auch familienähnliche Betreuungsformen Einrichtungen (im Sinne des § 45 SGB VIII) sind, die nicht fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind.“

Das Landesjugendamt beim Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es unter dem Gesichtspunkt der Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen, die außerhalb ihrer Familie aufwachsen, zwingend erforderlich sei, die Betriebserlaubnispflicht für sogenannte Erziehungsstellen und andere familienähnliche Betreuungsformen aufrechtzuerhalten und mit Rahmenbedingungen zur Sicherstellung des Kinderschutzes auch im Arbeitsfeld der familienähnlichen Betreuungsformen zu verbinden (Versagungsgründe). Die Möglichkeit, den Einrichtungen, die nicht ausreichend organisatorische Strukturen zur Sicherstellung des Kinderschutzes vorhalten, die Betriebserlaubnis zu versagen, erscheint mit Blick auf die Gewährleistung kinderschutzrelevanter Mindestanforderungen auch bei familienähnlichen Betreuungsformen unerlässlich. Ziel der Vorschrift ist mithin, die durch Bundesgesetz geschaffene Regelungslücke zeitnah zu schließen.

Eine zusätzliche Aufgabe ist damit weder für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe noch für das LJA verbunden, da lediglich die bisherigen Zuständigkeiten wiederhergestellt werden.

Zu Artikel 4 (Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V)**Zu Nummer 1**

Es wird § 1 des Seniorenmitwirkungsgesetzes (SenMitwG M-V) – Ziel des Gesetzes – angepasst.

Seit 2015 ist die Zahl der Menschen mit Einwanderungsgeschichte kontinuierlich gestiegen. Es sind Menschen unterschiedlichen Alters nach Mecklenburg-Vorpommern gekommen und damit auch Seniorinnen und Senioren. Es ist angezeigt, dass auch ihre Mitwirkungsrechte gestärkt und ihre aktive Beteiligung gefördert wird. Um dies deutlich zu machen, wird in Satz 1 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Mitwirkung und aktiven Beteiligung die Herkunft keine Rolle spielt.

Es ist nur konsequent, dass neben der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Maßnahmen nach diesem Gesetz auch die Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderung Berücksichtigung finden.

Zu Nummer 2

Es wird § 10 SenMitwG M-V – Beiräte – neu gefasst.

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V hat unter Berücksichtigung des demografischen Wandels im Land insbesondere das Ziel, die Anhörungs- und Beteiligungsrechte der Seniorinnen und Senioren zu verbessern. Damit die Belange der Seniorinnen und Senioren hinreichend Berücksichtigung finden, ist es geboten, die Beteiligungsmöglichkeiten und Beteiligungsrechte verbindlicher zu regeln. Die Regelung beinhaltet eine nach der Gemeindeart bestimmte Regelung zur Einrichtung von Beiräten zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Seniorinnen und Senioren. Hierzu wird in Satz 1 bestimmt, dass die kreisfreien Städte, die Landkreise, die kreisangehörigen Städte, die großen kreisangehörigen Städte sowie die amtsfreien Gemeinden im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit Beiräte zur Berücksichtigung der Belange der Seniorinnen und Senioren einrichten sollen. Bei diesen Kommunen ist davon auszugehen, dass ein derartiger Beirat dazu beiträgt, die Beteiligung von Seniorinnen und Senioren an kommunalen Vorhaben zu verbessern. Die Formulierung „sollen [...]“ im Rahmen der jeweiligen Leistungsfähigkeit“ wurde bewusst gewählt, um deutlich zu machen, dass es hier um eine Zieldefinition geht. Die Letztentscheidung liegt bei der Kommune im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Konnexitätsfolgen werden daher nicht ausgelöst.

Im Hinblick darauf, dass die Erfahrung zeigt, dass in den aktuell aktiven Kreissenorenbeiräten und in den örtlichen Seniorenbeiräten überwiegend Männer aktiv sind, ist es angezeigt, dass verstärkt dafür Sorge getragen wird, dass auch Frauen in den Beiräten angemessen vertreten sind. Zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Menschen mit Behinderung ist es angezeigt, dass eine entsprechende Vertretung in den Beiräten erfolgt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es wird § 1 Absatz 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (LBGG M-V) ergänzt.

Anliegen und Ziel des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben zu gewährleisten. Dies gilt gleichermaßen auch für den Personenkreis der Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Zu Nummer 2

Es wird § 19 Absatz 4 Nummer 3 LBGG M-V ergänzt.

Um Menschen mit Behinderungen und mit Einwanderungsgeschichte mehr Teilhabe zu ermöglichen, ist eine Vertretung dieses Personenkreises im Rat für Inklusionsförderung anzustreben.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landespflegegesetzes)**Zu Nummer 1**

Es wird § 1 Absatz 4 Satz 3 des Landespflegegesetzes (LPflegeG M-V) angepasst. Die Verwendung der neuen Begrifflichkeit „Menschen mit Einwanderungsgeschichte“ anstelle des in die Kritik geratenen – da häufig als stigmatisierend empfundenen – Begriffes „Migrationshintergrund“ zielt darauf ab, eine Bezeichnung zu verwenden, die nach überwiegender Meinung eine stärkere Wertschätzung zum Ausdruck bringt. Bei Menschen mit Einwanderungsgeschichte können sprachliche und kulturelle Unterschiede bestehen, die zu berücksichtigen sind. Der wachsende Anteil an pflegebedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte und pflegebedürftigen LSBTIQ*-Personen erfordert eine kultur- und diversitätssensible Pflege. Eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Biografien, Lebensmodellen, Herkunft, Sprache, Religion sowie sexueller und geschlechtlicher Vielfalt bildet die Basis für eine respektvolle Pflege.

Zu Nummer 2

In § 1 Absatz 4 LPflegeG M-V wird ein Satz 4 ergänzt. Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Landesregierung auf eine interkulturelle Öffnung der Pflegeeinrichtungen und auf eine diversitätssensible Pflege hinwirkt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Bedürfnisse und Bedarfe der pflegebedürftigen Menschen mit Einwanderungsgeschichte und pflegebedürftige LSBTIQ*-Personen erkannt werden und im Pflegesetting Berücksichtigung finden. Zum anderen sollen auch mögliche Zugangsbarrieren für Pflegekräfte mit Einwanderungsgeschichte oder Vorbehalte gegen LSBTIQ*-Pflegekräfte abgebaut werden. Mögliche Maßnahmen können insbesondere Fachkonferenzen für beruflich Pflegende oder die Erarbeitung von Handlungsempfehlungen sein.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das einheitliche Inkrafttreten des Artikelgesetzes am 2. April 2024. Eine Ausnahme bildet Artikel 1 § 17 Absatz 2, der abweichend zum 1. Januar 2027 in Kraft tritt. Der in § 17 geregelte Landesintegrationsbeirat hat sich für diese Legislaturperiode bereits konstituiert. Die Umsetzung der Vorgaben zur Zusammensetzung des Gremiums nach § 17 Absatz 2 soll daher in der neuen Legislaturperiode erfolgen.